



TIB LEIBNIZ-INFORMATIONSZENTRUM
TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFTEN
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

NFDI4ing



Guidelines zum Text und Data Mining für Forschungszwecke in Deutschland

NFDI4Ing – Nationale
Forschungsdateninfrastruktur für
Ingenieurwissenschaften

Elke Brehm, Ass. jur., LL.M.

31.10.2022

Elke Brehm möchte sich bei Bund, Ländern und bei der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) für die Förderung und Unterstützung im Rahmen des Konsortiums NFDI4Ing bedanken.

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) - Projektnummer 442146713.

Lizenzhinweis

Diese „Guidelines zum Text und Data Mining für Forschungszwecke in Deutschland“ dürfen unter der **Lizenz CC BY 3.0 Deutschland** genutzt werden. Das gilt nicht für zitierte Quellen.

<https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de>

Inhalt

I Einleitung.....	5
1) Was für Regelungen gibt es zum TDM und wer darf TDM durchführen?.....	5
2) Was in diesen Guidelines nicht beschrieben wird	6
3) Zusammenfassung der Empfehlungen.....	8
II Grundlagen	10
1) Was ist TDM?	10
2) Urheberrechtliche Relevanz von TDM	11
3) Urheberrechtlicher Schutz des Textkorpus.....	14
III Grundsätzlich immer für TDM nutzbare Publikationen	15
1) Urheberrechtsfreie Werke	15
a) Vom Urheberrechtsschutz ausgenommene Werke	15
b) Werke, deren urheberrechtliche Schutzfrist abgelaufen ist.....	16
2) Urheberrechtsfreie Werke in Datenbanken.....	17
3) Im Internet frei verfügbare Werke.....	17
4) Unveröffentlichte Werke	18
IV Open-Access-Lizenzverträge mit Autor*innen.....	19
1) Allgemeines zu CC-Lizenzen	19
a) Technische Schutzmaßnahmen allgemein	21
b) Technische Schutzmaßnahmen in CC-Lizenzen.....	22
2) CC-Lizenzen der Version 4.0 International.....	23
a) CC BY 4.0 International.....	24
b) Einschränkung ND – keine Bearbeitung in den CC-Lizenzen der Version 4.0 International	26
c) Einschränkung NC –nichtkommerziell in den CC-Lizenzen der Version 4.0 International	28
d) Einschränkung SA – „ShareAlike“ in den CC-Lizenzen der Version 4.0 International	32
3) CC-Lizenzen der Version 3.0 Unported	34
a) CC BY 3.0 Unported	37
b) Einschränkung ND – keine Bearbeitung in den CC-Lizenzen der Version 3.0 Unported.....	40
c) Einschränkung NC – nichtkommerziell in den CC-Lizenzen der Version 3.0 Unported.....	43
d) Einschränkung SA – „ShareAlike“ in den CC-Lizenzen der Version 3.0 Unported.....	47
4) In deutsches Recht portierte CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland.....	51
a) CC BY 3.0 Deutschland.....	54
b) Einschränkung ND – keine Bearbeitung in den CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland	57

c) Einschränkung NC – nichtkommerziell in den CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland	60
d) Einschränkung SA – „ShareAlike“ in den CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland	65
V Lizenzverträge mit Verlagen und Rechtsinhaber*innen sonstiger Publikationsplattformen	69
1) Vereinbarung deutsches Recht – Umfang der Anwendung der Schrankenregelungen	70
a) Vertragsschluss vor dem 01.03.2018	70
b) Vertragsschluss zwischen 01.03.2018 und 07.06.2021.....	75
c) Vertragsschluss nach dem 07.06.2021	75
2) Inhalt der Schrankenregelungen zum TDM	76
a) TDM zu nichtkommerziellen Forschungszwecken (§ 60d UrhG neue Fassung).....	76
b) Allgemeines TDM (§ 44b UrhG).....	85
c) Umfang § 60d UrhG alte Fassung	88
3) Vereinbarung ausländisches Recht	90
a) Bedeutung der Wahl des Gerichtsstands.....	91
b) Kollisionsrecht	92
c) Vertragsstatut - Bedeutung der Rechtswahl im Vertrag	93
d) Schutzlandprinzip	93
e) Verhältnis von Schutzlandprinzip und Vertragsstatut.....	94
f) Auswirkungen des Schutzlandprinzips bei TDM	94
g) Durchführung von TDM in Deutschland.....	95
h) Vornahme von Nutzungshandlungen außerhalb von Deutschland	96
i) Vertragliche Schadensersatzansprüche	96
4) TDM in Großbritannien, Kanada, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika.....	98
a) Großbritannien	98
b) Kanada.....	99
c) Schweiz	99
d) Vereinigte Staaten von Amerika	99
VI TDM ohne Erlaubnis – „abgeleitete Textformate“ und „freie Benutzung“	99
1) Abgeleitete Textformate	100
2) Freie Benutzung wissenschaftlicher Publikationen.....	100
a) Prüfung der freien Benutzung nach § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG.....	100
b) Freie Benutzung wissenschaftlicher Werke nach § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG.....	101
3) Rein interne Umgestaltung der Publikation.....	102
VII Literaturverzeichnis.....	103

I Einleitung

Im Rahmen dieser Guidelines wird beschrieben, unter welchen Bedingungen Text und Data Mining (TDM) zu wissenschaftlichen Zwecken bei wissenschaftlichen Publikationen auf der Basis von Schrankenregelungen und/oder Verträgen durchgeführt werden darf und was für Risiken bestehen. Zum Abschluss wird dargestellt, wie Publikationen für TDM genutzt werden können, wenn weder eine gesetzliche Schrankenregelung eingreift noch eine vertragliche Erlaubnis gegeben ist. Was genau Text und Data Mining ist, wird einmal im Abschnitt „Grundlagen“ dargestellt, im Übrigen dann aber vorausgesetzt. Zu differenzieren ist in den deutschen Schrankenregelungen zwischen TDM zu nichtkommerziellen wissenschaftlichen Zwecken und TDM zu anderen als nichtkommerziellen wissenschaftlichen Zwecken (sogenanntes „allgemeines TDM“). Unter das „allgemeine TDM“ fällt auch als kommerziell einzustufendes wissenschaftliches TDM. Die Unterschiede in den Voraussetzungen und im Berechtigungsumfang für diese beiden Formen des TDM werden beschrieben.

1) Was für Regelungen gibt es zum TDM und wer darf TDM durchführen?

5

Die Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts zum TDM sind in einer ersten Fassung zum 01.03.2018 und in einer geänderten, auf der von der Europäischen Union erlassenen DSM-Richtlinie¹ basierenden Fassung zum 07.06.2021 in Kraft getreten.² Mit Umsetzung der DSM-Richtlinie in deutsches Recht zum 07.06.2021 ist es neben Forschenden jetzt explizit auch Forschungsorganisationen, wissenschaftlichen Bibliotheken und anderen Kulturerbeeinrichtungen erlaubt TDM zu nichtkommerziellen wissenschaftlichen Zwecken durchzuführen. Diese Institutionen eröffnen Forschenden in der Regel meist erst den Zugang zu den für TDM maßgeblichen Ressourcen. Diese Guidelines enthalten Hinweise, welche Institutionen und Forschende sich auf die Schrankenregelungen berufen dürfen. Darüber hinaus wurde mit § 44b UrhG eine Schrankenregelung eingeführt, die TDM allen anderen Institutionen und Personen auch für alle anderen Zwecke gestattet, unter anderem auch für die kommerzielle Forschung. Diese Regelung weicht jedoch inhaltlich von der Erlaubnis für nichtkommerzielle wissenschaftliche Zwecke ab.

Bedingt durch Übergangsvorschriften dürfen die neuen Regelungen nicht unterschiedslos auf alle Sachverhalte angewendet werden. Zu beachten sind bei lizenzierten Produkten wie z. B.

¹ Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0790&from=DE> (27.10.2022), im Folgenden: DSM-Richtlinie;

² Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist <https://www.gesetze-im-internet.de/urhgf/> (22.09.2022), im Folgenden: UrhG;

Datenbanken und Ebook-Paketen das Datum des Vertragsschlusses, die konkret vereinbarten Lizenzbedingungen, der Zeitpunkt und der Ort, an dem das TDM durchgeführt wurde oder werden soll. Die DSM-Richtlinie, die verbindlich in allen EU-Mitgliedstaaten in das jeweilige Landesrecht umzusetzen ist, lässt den Gesetzgebern der Mitgliedstaaten an verschiedenen Stellen etwas Spielraum bei der Umsetzung, so dass die Rechtslage in den Mitgliedsstaaten auch innerhalb Europas von der hier dargestellten Rechtslage abweichen kann.

2) Was in diesen Guidelines nicht beschrieben wird

Es ist nicht möglich, sämtliche Fallgestaltungen eingehend zu betrachten. Diese Darstellung enthält daher keine detaillierte juristische Prüfung verschiedener Sachverhalte, sondern eine Einführung und überblicksartige Darstellung der Rechtslage und der Erlaubnisnormen für Forschende. Daher ist ggfls. die Einholung von Rechtsrat durch eine professionelle Rechtsberatung empfehlenswert.

In diesen Guidelines wird der **Schwerpunkt auf den aktuell seit dem 07.06.2021 bestehenden Rechtsstand** gelegt. Die Darstellung des rechtlichen Rahmens für die Vergangenheit wird nur grob skizziert.

Nicht auf alle Sachverhalte ist immer deutsches Recht anwendbar. Gegebenenfalls müssen die Regelungen des jeweils anwendbaren ausländischen Rechts ermittelt und geprüft werden. Manchmal existieren im jeweils anwendbaren ausländischen Recht jedoch ebenfalls gesetzliche Erlaubnisse, Ausnahmeregelungen wie „Fair Use“ oder „Fair Dealing“ oder Gerichtsurteile, die eine Durchführung von TDM unter bestimmten Voraussetzungen gestatten. Im Rahmen der Guidelines wird für Großbritannien, Kanada, die Schweiz und die Vereinigten Staaten ein Hinweis auf weiterführende Informationen gegeben, eine vertiefende Darstellung ist nicht möglich.

Auch berücksichtigt diese Darstellung nur das europäische Kollisionsrecht, da eine Prüfung und Darstellung der Kollisionsrechte anderer Staaten ebenfalls nicht möglich ist.

In diesen Guidelines wird die **Rechtslage im deutschen Recht** dargestellt. Die Schrankenregelungen zum TDM beruhen jedoch auf der DSM-Richtlinie, die die Rechtslage in Europa weitgehend vereinheitlicht hat. Die EU hat den nationalen Gesetzgebern an der einen oder anderen Stelle jedoch etwas Gestaltungsspielraum gelassen, an anderen Stellen hat der deutsche Gesetzgeber sich für eine abweichende Umsetzung entschieden, so dass die Rechtslage auch innerhalb Europas etwas unterschiedlich sein kann.

Für diese Guidelines wird davon ausgegangen, dass sämtliche Nutzungshandlungen für TDM von Forschenden in Deutschland auf deutschen Servern durchgeführt werden. Das bedeutet, dass sich **Forschende im Zeitpunkt der für das TDM maßgeblichen Nutzungshandlungen in Deutschland** befinden. Das bedeutet, dass

- sämtliche Nutzungshandlungen in Deutschland stattfinden.
- nur Infrastruktur genutzt wird, die sich in Deutschland befindet.

- im Falle einer Online-Bereitstellung die Vervielfältigungen nur auf Servern in Deutschland gespeichert werden und der Abruf nur innerhalb Deutschlands möglich ist.
- bei Aufbereitung des Ausgangsmaterials und Zusammenstellung des Textkorpus durch Forschungsorganisationen und Bibliotheken nur Forschende Zugriff auf das Textkorpus haben, die autorisierte Nutzer der Einrichtung sind und sich bei Durchführung von TDM innerhalb Deutschlands befinden.

In diesen Guidelines werden allein die urheberrechtlichen Rahmenbedingungen für **TDM für Texte, insbesondere wissenschaftliche Textpublikationen, die bei Verlagen oder auf anderen Publikationsplattformen publiziert wurden**, betrachtet. Andere Objekte, die Gegenstand von TDM sein könnten wie z. B. Forschungsdaten, werden nicht betrachtet. Ebenso werden **andere Rechtsgebiete wie z. B. Datenschutz oder Persönlichkeitsrechte** nicht behandelt.

In diesen Guidelines werden **nur die Open-Access-Lizenzen von Creative Commons der Versionen 4.0 International, 3.0 Unported und 3.0 Deutschland** berücksichtigt. Die **Lizenz CC0 1.0 Universal**³ wird nicht berücksichtigt, da sie für Textpublikationen nicht geeignet ist und daher in der Regel nicht dafür verwendet wird.

Nicht erfasst ist die **Ausgestaltung der von Forschungsorganisationen und Bibliotheken auf diesen Schrankenregelungen beruhenden Dienstleistungen zum TDM** für Angehörige der Forschungsorganisation und autorisierte Nutzer der Bibliotheken und Kulturerbeeinrichtungen. Es sind verschiedene technische und organisatorische Gestaltungsmöglichkeiten denkbar, die in diesen Guidelines nicht beschrieben werden.

7

Auch vor Erlass der Schrankenregelungen hatten **viele Verlage Forschenden schon Zugang zu ihren Produkten über speziell für TDM eingerichtete Schnittstellen oder Plattformen** zu bestimmten Bedingungen angeboten. Es steht den Verlagen frei Forschenden sogar noch bessere Bedingungen zur Durchführung von TDM zu bieten, als die Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts es tun. Ob und wenn ja wie die Bedingungen der Verlage die gesetzlichen Erlaubnisse für TDM von Forschungsorganisationen, wissenschaftlichen Bibliotheken und Forschende jedoch beschränken dürfen, soll hier beschrieben werden.

Die in diesen Guidelines gezeigten Beispielformulierungen in den Verträgen entstammen Lizenzverträgen von aus öffentlichen Mitteln finanzierten wissenschaftlichen Bibliotheken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Lizenzverträge für kommerzielle Forschungseinrichtungen und Firmen von diesen Verträgen abweichende Bedingungen regeln oder anders auszulegen sind.

Diese Darstellung beruht auf der Umsetzung der DSM-Richtlinie in das deutsche Urheberrecht. Dabei wird davon ausgegangen, dass die vom deutschen Gesetzgeber gewählte Umsetzung nicht gegen die Vorgaben der DSM-Richtlinie verstößt.

³ CC0 1.0 Universal, Zusammenfassung: <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/>, vollständiger Lizenztext: <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/legalcode> (26.10.2022);

3) Zusammenfassung der Empfehlungen

- Wenn alle zum TDM gehörenden Handlungen in Deutschland durchgeführt werden (Vervielfältigung, Speichern, automatisierte Analyse, soweit zulässig Veröffentlichung und Online-Bereitstellung, Archivierung), dann ist TDM auf Basis der Schrankenregelungen immer möglich, sofern der Zugang zu den Textpublikationen nicht auf einem vor dem 01.03.2018 abgeschlossenen Lizenzvertrag beruht, der TDM explizit verbietet oder dessen Bedingungen nicht als Verbot auszulegen sind. In welchem Umfang TDM durchgeführt werden darf, richtet sich nach der im Zeitpunkt der Durchführung des TDM geltenden Schrankenregelung (vom 01.03.2018 bis 07.06.2021 gilt § 60d UrhG alte Fassung, ab dem 07.06.2021 gelten die neuen Fassungen des §§ 60d, 44b UrhG).
- Sollen CC-lizenzierte Publikationen in das Textkorpus aufgenommen werden, dann ist TDM in der Regel möglich, soweit die vom Lizenzgeber ausgewählten Einschränkungen beachtet werden. Vorsicht ist bei technischen Schutzmaßnahmen geboten, oder wenn die CC-lizenzierten Werke digitalen Datenbanken entnommen werden sollen.
- Eine Online-Bereitstellung eines erstellten Textkorpus ist innerhalb der Forschungsgruppe auf der Basis der Schrankenregelung zum TDM für die nichtkommerzielle wissenschaftliche Forschung zulässig, sofern alle Mitglieder der Forschungsgruppe die Voraussetzungen der Schrankenregelung erfüllen. Der Zugang zum Textkorpus muss technisch auf die Mitglieder der Forschungsgruppe beschränkt sein.
- Die Durchführung von TDM ist seit Inkrafttreten der Neufassung des § 60d UrhG am 06.07.2021 vergütungsfrei (siehe § 60h UrhG neue Fassung). Die Vergütungsfreiheit erstreckt sich jedoch nur auf die Herstellung der Vervielfältigungen, die Aufbereitung der Ausgangsmaterialien für das TDM und die Durchführung des TDM selbst. Für die Online-Bereitstellung des Textkorpus (erlaubt nur innerhalb von Forschungsgruppen und zur Qualitätskontrolle im Rahmen des nichtkommerziellen TDM) muss eine Vergütung gezahlt werden (§ 60h Abs. 2 Nr. 3 UrhG neue Fassung verweist nur auf § 60d Abs. 1 UrhG).
- Sofern in nach dem 01.03.2018 geschlossenen Verträgen ein ausländischer Gerichtsstand vereinbart und das Recht eines anderen Staats für den Vertrag gewählt wurde, darf trotzdem TDM nach Maßgabe der im Zeitpunkt der Vornahme der für TDM relevanten Nutzungshandlungen anwendbaren Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts durchgeführt werden.
- Sofern bei Vereinbarung eines ausländischen Gerichtsstands und/oder des Rechts eines anderen Staats im Vertrag mit dem Verlag oder Plattformanbieter Verbote oder Einschränkungen bzgl. TDM vereinbart wurden, können vertragliche Schadensersatzansprüche bestehen, die sich nach dem gewählten Gerichtsstand und Recht richten. Die Entstehung dieser Schadensersatzansprüche kann nicht durch Weitergabe der Verbote oder Einschränkungen in Nutzungsbedingungen oder Verträgen an berechnigte Nutzer verhindert werden.
- Sofern TDM auf der Basis der Verträge mit Verlagen und Plattformbetreibern nicht möglich oder ungünstig ist, ist zu empfehlen Angebote der Verlage zum TDM auf ihren Webseiten zu

prüfen. Evtl. gestattet der Verlag TDM auf anderem Wege unabhängig vom Lizenzvertrag der Forschungsorganisation oder Bibliothek.

- Unabhängig davon, ob TDM auf der Basis von Verträgen oder Schrankenregelungen erlaubt ist, können die Publikationen in „abgeleitete Textformate“ umgewandelt oder im Rahmen der freien Benutzung nach § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG für TDM aufbereitet und für TDM genutzt werden. TDM ist auch möglich, wenn sämtliche Nutzungshandlungen in der Privatsphäre stattfinden und das Textkorpus nicht an andere weitergegeben wird.

II Grundlagen

1) Was ist TDM?

Unter TDM versteht der Gesetzgeber die „automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen“ (§ 44b Abs. 1 UrhG). Diese sehr weite Definition wird international kritisiert.⁴ Das Gesetz spricht von „Werken“ und bezieht sich damit grundsätzlich auf sämtliche urheberrechtlichen Schutzgegenstände (Texte, Grafiken, Bilder, Audioaufnahmen, Musik, Daten, Datenbanken, etc.). Natürlich können auch urheberrechtlich nicht geschützte Objekte Gegenstand von TDM sein, eine urheberrechtliche Erlaubnis ist dafür aber grundsätzlich nicht erforderlich. Umfangreiche Datenbanken, die in der Erstellung sehr aufwändig waren, sind hingegen unabhängig vom urheberrechtlichen Schutz der Inhalte selbst geschützt. Diese Darstellung ist auf wissenschaftliche Textpublikationen beschränkt.

Beim TDM wird aus digitalen Quellen Ausgangsmaterial extrahiert. Seit dem 07.06.2021 ist auch die Digitalisierung der Ressourcen von der Schrankenregelung zum TDM umfasst, so dass nach der deutschen Umsetzung der DSM-Richtlinie analoge Quellen vorab digitalisiert werden dürfen.⁵

Text und Data Mining läuft in folgenden Schritten ab:⁶

1. **Entnahme des Ausgangsmaterials** aus einzelnen Quellen (ggfls. vorab Digitalisierung des Ausgangsmaterials), ggfls. im Rahmen eines systematischen und automatisierten Prozesses
2. **Aufbereitung des Ausgangsmaterials** durch
 - a. Herstellung der Maschinenlesbarkeit,
 - b. Normalisierung,
 - c. Strukturierung,
 - d. Kategorisierung,
 - e. Umwandlung in andere technische Formate (z. B. pdf in XML)
 - f. Beifügung von Annotationen (Metadaten je nach Kontext der Forschungsfrage)
 - g. Semantische Analyse
 - h. Anreicherung mit anderen strukturierten Elementen (z. B. named entity recognition, topic modelling)

⁴ Margoni, Thomas / Kretschmer, Martin, „A Deeper Look into the EU Text and Data Mining Exceptions: Harmonisation, Data Ownership, and the Future of Technology“ in GRUR International 71 (8), 2022, 685-701, <https://doi.org/10.1093/grurint/ikac054>, im Folgenden: Margoni/Kretschmer, GRUR Int 2022, 685;

⁵ § 44b Abs. 1 UrhG: „oder digitalisierten“; Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 09.03.2021, BT-Drucksache 19/27426 S. 88, <https://dserver.bundestag.de/btd/19/274/1927426.pdf> (27.10.2022), im Folgenden: Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 88;

⁶ Teilweise Dreier, Thomas /Schulze, Gernot, Urheberrechtsgesetz, 7. Aufl., § 44b Rn. 5, im Folgenden: Dreier/Schulze, UrhG, § 44b Rn. 5;

- i. Ggfls. Programmierung von Analyse-Algorithmen und Training der Algorithmen zur Verbesserung der Mustererkennung und Erkennung von Korrelationen mit aufbereiteten Trainingsdaten
- j. Zusammenstellung der aufbereiteten Daten zu einem Textkorpus.

3. Durchführung des TDM (automatisierter Analyseprozess) und Speichern der Analyseergebnisse

- 4. ggfls. **Veröffentlichung des Textkorpus** (ggfls. Online-Bereitstellung des Textkorpus) zwecks Nutzbarkeit
- 5. ggfls. **Archivierung des Textkorpus (dauerhafte Speicherung)**
- 6. **Veröffentlichung der Analyseergebnisse bzw. des aus den Analyseergebnissen gewonnenen Wissens** (Muster, Korrelationen, Trends, ...) in Publikationen

Die zur Mustererkennung genutzten Programme werden meist konkret für die jeweilige Forschungsfrage von Forschenden selbst programmiert.

2) Urheberrechtliche Relevanz von TDM

11

Beim TDM wird in verschiedene Rechte eingegriffen, die bei urheberrechtlich geschützten Gegenständen grundsätzlich Rechtsinhaber*innen (Autor*innen, bei Verlagsprodukten die Verlage oder Betreiber*innen der Publikationsplattform) vorbehalten sind. Dabei ist zu beachten, dass die in einem urheberrechtlich geschützten Text enthaltenen Fakten und Informationen selbst unabhängig vom Text nicht geschützt sind.⁷ Geschützt ist immer nur die konkrete Form, in der die Information oder die Fakten vorliegen. Die in Form eines strukturierten und formulierten Texts, Grafiken, etc. vorliegenden Informationen und Fakten, die digital als Datei dauerhaft auf einer Festplatte / einem Server gespeichert oder in einer gedruckten Publikation enthalten sind, erfüllen die Voraussetzungen an die Verkörperung und die Form des Werkschutzes.⁸ In der Konsequenz ist in der Regel zwar das Ausgangsmaterial urheberrechtlich geschützt, die durch TDM gewonnenen Erkenntnisse wie Muster, Trends, Korrelationen, etc. sind urheberrechtsfrei („Analyseergebnisse“).⁹ Geschützt ist jedoch wiederum die auf diesen Erkenntnissen aufbauende wissenschaftliche Publikation.

TDM kann aufgrund einer gesetzlichen Erlaubnis (im deutschen Urheberrecht sogenannte „Schrankenregelungen“) oder aufgrund einer Erlaubnis von Rechtsinhaber*innen (Autor*innen, Verlag, oder Betreiber*innen einer Publikationsplattform) erlaubt sein.

⁷ Wandtke, Artur-Axel / Bullinger, Winfried, Praxiskommentar Urheberrecht, 6. Aufl., § 2 Rn. 39, im Folgenden: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 2 Rn. 39;

⁸ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 2 Rn. 19, 33 ff.;

⁹ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60d Rn. 29;

Von den im vorhergehenden Absatz genannten Schritten, in denen TDM durchgeführt wird, greifen nicht alle in die Urheberrechte von Rechtsinhaber*innen ein. Insbesondere der eigentliche Analyseprozess ist eine urheberrechtsfreie Handlung.¹⁰

In der folgenden Übersicht ist zusammengestellt, was nach den Schrankenregelungen erlaubt ist. Rechtsinhaber*innen können im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung jedoch (ggfls. gegen eine Vergütung) weitergehende Erlaubnisse erteilen.

HANDLUNG	BETROFFENE NUTZUNGS- bzw. VERWERTUNGSRECHTE	ERLAUBT?	VERGÜTUNGSPFLICHT
SCHRITT 1: ENTNAHME DES AUSGANGSMATERIALS zur Durchführung von TDM (ggfls. Digitalisierung vorab)	Vervielfältigungsrecht (Digitalisierung nach § 23 Abs. 3 UrhG keine Bearbeitung)	Ja, sofern <ul style="list-style-type: none"> • Ausgangsmaterial urheberrechtsfrei, • Voraussetzungen der TDM-Schranken eingehalten, • oder Lizenz des Rechtsinhabers vorhanden. (§§ 60d, 44b UrhG oder Vertrag/ Nutzungsbedingungen)	Nicht vergütungspflichtig (§ 60h Abs. 2 Nr. 3 für nichtkomm. wiss. Zwecke)
SCHRITTE 2 A-H: AUFBEREITUNG DES AUSGANGSMATERIALS	keine Bearbeitung nach § 23 Abs. 3 UrhG	Ja, aber nur zum Zweck des TDM (§ 23 Abs. 3 UrhG)	Nicht vergütungspflichtig
SCHRITT 3: ANALYSEPROZESS DURCHFÜHRUNG DES TDM UND SPEICHERN DER ANALYSEERGEBNISSE	urheberrechtsfrei	Ja	Nicht vergütungspflichtig

¹⁰ BeckOK Urheberrecht, 35. Edition, 2022, § 44b Rn. 12, im Folgenden: BeckOK Urheberrecht, § 44b Rn. 12;

SCHRITT 4: VERÖFFENTLICHUNG / ONLINE-BEREITSTELLUNG DES TEXTCORPUS Nachnutzung für weitere Projekte und Bereitstellung für andere Wissenschaftler	<ul style="list-style-type: none"> • ggfls. Verbreitungsrecht • Recht der öffentlichen Zugänglichmachung • Vervielfältigungsrecht 	Ja aber nur <ul style="list-style-type: none"> • für nichtkomm. wiss. Zwecke und • innerhalb von Forschungsgruppen und • einzelnen Dritten für Qualitätsprüfung (§ 60d Abs. 4 UrhG)	Vergütungspflichtig (§ 60h UrhG)
		Nein bei allgemeinem TDM	
SCHRITT 5: ARCHIVIERUNG DES TEXTKORPUS	Vervielfältigung	Ja aber nur <ul style="list-style-type: none"> • für nichtkomm. wiss. Zwecke und • nur durch Forschungsorganisationen, Bibliotheken oder Kulturerbeeinrichtungen (§ 60d Abs. 5 UrhG)	Nicht vergütungspflichtig
		Nein <ul style="list-style-type: none"> • für einzelne Wissenschaftler *innen bei TDM für nichtkomm. Zwecke • bei allgemeinem TDM 	
SCHRITT 6: VERÖFFENTLICHUNG DER GEFUNDENEN TRENDS, KORRELATIONEN, MUSTER, ... IN WISSENSCHAFTLICHEN ARTIKELN	urheberrechtsfrei Korrelationen und gefundene Muster sind als Daten bzw. Fakten nicht urheberrechtlich geschützt.	Ja	Nicht vergütungspflichtig

3) Urheberrechtlicher Schutz des Textkorpus

Neben dem Schutz der in den Textkorpora enthaltenen Werke kann das Textkorpus ggfls. selbst im Rahmen des Datenbankrechts nach § 87a UrhG oder auch als Sammelwerk nach §§ 4 Abs. 2, 2 Abs. 2 UrhG urheberrechtlich schutzfähig sein.¹¹ Wenn das Ausgangsmaterial sehr stark verändert wurde und die Individualität der ursprünglichen Publikationen dadurch nicht mehr vorhanden ist, entfällt der Werkschutz für die Publikation selbst.¹² Im Regelfall werden durch die Aufbereitung der Ausgangsmaterialien jedoch lediglich erlaubte „technisch bedingte Änderungen“¹³ vorgenommen, so dass der Werkschutz bestehen bleibt.

¹¹ Kleinkopf, Felicitas/ Jacke, Janina / Gärtner, Markus, "Text- und Data-Mining. Urheberrechtliche Grenzen der Nachnutzung wissenschaftlicher Korpora bei computergestützten Verfahren und digitalen Ressourcen. In: Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung, 24 (3), S. 196-200, 197 (im Folgenden: MMR 2021, 196, 197);

¹² Siehe hierzu unter VI;

¹³ § 23 Abs. 3 UrhG;

III Grundsätzlich immer für TDM nutzbare Publikationen

Bestimmte Publikationen dürfen immer für TDM genutzt werden. Neben urheberrechtsfreien Werken sind dies im Internet verfügbare Werke. Auch unveröffentlichte Werke dürfen unter bestimmten Voraussetzungen genutzt werden.

1) Urheberrechtsfreie Werke

Ist ein Werk urheberrechtsfrei, darf es von jedermann zu jedwedem Zweck in jedweder Form genutzt, verändert und auch in geänderter Form und auch ohne Quellenangabe in allen Medien publiziert und verbreitet werden. Die Werke unterliegen keinerlei urheberrechtlichen Beschränkungen (mehr). Auch die Einhaltung der Schrankenregelungen des Urheberrechts ist bei diesen Werken nicht mehr erforderlich.¹⁴ Lediglich wenn sie als neue Edition herausgebracht werden (wissenschaftliche Ausgaben § 70 UrhG) oder Teil einer umfangreichen Datenbank sind (Datenbankrecht § 87a UrhG) sind Rechte zu beachten.

a) Vom Urheberrechtsschutz ausgenommene Werke

15

Bestimmte Werke sind kraft Gesetzes in Deutschland vom Urheberrechtsschutz ausgenommen (§ 5 UrhG):

Dazu gehören

- Gesetze
- Verordnungen
- Amtliche Erlasse und Bekanntmachungen
- Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen (z. B. Urteile und Beschlüsse von Gerichten)
- Andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnisnahme veröffentlicht wurden (Änderungsverbot und Quellenangabe gilt jedoch), wie z. B. amtliche Merkblätter und Patentschriften¹⁵

Privat erstellte Normen sind jedoch urheberrechtlich geschützt (z. B. DIN-Normen).

¹⁴ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 23 Rn. 30;

¹⁵ Schricker, Gerhard / Loewenheim, Ulrich, Urheberrecht. UrhG, KUG, VGG: Kommentar. 6. Aufl., § 5 Rn. 46, im Folgenden: Schricker/Loewenheim, UrhR, § 5 Rn. 46;

b) Werke, deren urheberrechtliche Schutzfrist abgelaufen ist

Werke von Angehörigen eines EU-Mitgliedsstaats sind nach deutschem Recht nur urheberrechtlich geschützt, wenn sie die Anforderungen an den Werkschutz nach § 2 UrhG oder von verwandten Schutzrechten (§§ 70 ff. UrhG) erfüllen.

Bei wissenschaftlichen Publikationen, Abstracts, Grafiken und Zeichnungen oder sonstigen wissenschaftlichen Darstellungen kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen des Werkschutzes nach § 2 UrhG erfüllt sind.

Der urheberrechtliche Schutz ist aber zeitlich begrenzt. Die urheberrechtliche Schutzfrist ist von der Werkart abhängig. Handelt es sich um „Werke“ im Sinne von § 2 UrhG, beträgt die Schutzfrist gemäß § 64 UrhG 70 Jahre. Sofern das Werk von mehreren Urheber*innen gemeinsam geschaffen wurde, erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden (§ 65 UrhG). Sind Urheber*innen eines Werkes nicht bekannt oder wurde es unter einem Pseudonym veröffentlicht, erlischt das Urheberrecht 70 Jahre nach der Veröffentlichung, bei unveröffentlichten pseudonymen oder anonymen Werken 70 Jahre nach Schaffung des Werkes (§ 66 UrhG). Die Frist beginnt zu Beginn des auf das Todesjahr des/der Urhebers/in folgenden Jahres zu laufen (§ 69 UrhG). Liegt das Erscheinungsdatum einer Publikation 150 Jahre oder mehr zurück, ist sehr wahrscheinlich, dass die urheberrechtliche Schutzfrist abgelaufen und das Werk urheberrechtsfrei ist.

Für **urheberrechtliche Schutzgegenstände, die verwandten Schutzrechten unterliegen** ist die Schutzfrist gegebenenfalls kürzer (für wissenschaftliche Ausgaben endet die Schutzfrist nach 25 Jahren, siehe § 70 Abs. 3 UrhG).

Von Angehörigen von Drittstaaten im Ausland publizierte Werke genießen den gleichen Schutz, wenn Vervielfältigungsstücke der Werke entweder zeitgleich oder bis zu 30 Tage nach Erscheinen im Ausland auch in Deutschland in der Öffentlichkeit angeboten bzw. in Verkehr gebracht werden.¹⁶ Im Übrigen genießen die Werke den Schutz nach den internationalen Verträgen (Revidierte Berner Übereinkunft, Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights - TRIPS, Welturheberrechtsabkommen und WIPO Copyright Treaty, sowie bi- bzw. multilaterale Verträge). Die besonders wichtige Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ)¹⁷ regelt für Vertragsstaaten den Grundsatz der Inländergleichbehandlung und gewährt gewisse Mindestrechte. „Inländergleichbehandlung“ bedeutet, dass Angehörige der Vertragsstaaten in einem Land im Rahmen der Reichweite der RBÜ von dem gleichen urheberrechtlichen Schutz profitieren wie die Staatsangehörigen des jeweiligen Landes, jedenfalls haben sie die in der RBÜ geregelten Mindestrechte. Deutschland hat für den Werkschutz nach § 2 UrhG im internationalen Vergleich eine besonders lange Schutzfrist. Im Rahmen der Inländergleichbehandlung wird ein Schutzfristenvergleich durchgeführt und die Länge der Schutzfrist auf die Dauer im Ursprungsland des Urhebers begrenzt.¹⁸

¹⁶ § 6 Abs. 2 UrhG; Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 121, Rn. 3;

¹⁷ Revidierte Berner Übereinkunft, BGBl. 1973 II 1071, geändert durch Beschluss v. 2.10.1979, BGBl. 1985 II 81: <https://wipolex.wipo.int/en/text/283693> (11.10.2022);

¹⁸ Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 121 Rn. 9 f.;

Die wesentlichen Regelungen kommen über das TRIPS¹⁹ Abkommen auch in allen Vertragsstaaten des TRIPS-Abkommens zur Anwendung.

In der Konsequenz kann die Schutzfrist bei Werken von EU-Ausländern daher kürzer sein, bei Einhaltung der Schutzfristen des deutschen Urheberrechts sind diese sicher abgelaufen. Nach deutschem Recht im Rahmen von verwandten Schutzrechten geschützte Objekte fallen jedoch nicht unbedingt in den Anwendungsbereich der internationalen Verträge zum Urheberrecht.

2) Urheberrechtsfreie Werke in Datenbanken

Sofern **urheberrechtsfreie Publikationen in einer Datenbank zusammengefasst** sind, ist die Datenbank ggfls. selbst urheberrechtlich geschützt (§ 87a UrhG Datenbankrecht). Werden Inhalte einer Datenbank zu Zwecken des TDM aus dieser Datenbank entnommen, kann dies einen Eingriff in das Datenbankherstellerrecht nach § 87b UrhG darstellen.²⁰ Zwar ist dies zu Zwecken des TDM nach § 87c UrhG erlaubt, es sind hier aber gegebenenfalls von Rechtsinhaber*innen erklärte Vorbehalte oder technische Schutzmaßnahmen für die Datenbank zu berücksichtigen, die von Forschenden selbst nicht umgangen werden dürfen. Die Erlaubnis von § 87c Abs. 1 Nr. 5 UrhG erstreckt sich nur auf die Vervielfältigung, nicht auf die Online-Bereitstellung.²¹ Anspruch auf Bereitstellung der Mittel zur Vornahme der für TDM erforderlichen Handlungen an unter das Datenbankrecht fallenden Datenbanken haben lediglich die Kulturerbeerichtungen und Forschungsorganisationen, die durch § 60d UrhG berechtigt sind.²² Schutzmaßnahmen dürfen an den urheberrechtsfreien Werken selbst nicht angebracht werden und sind entsprechend auch nicht geschützt.²³

17

3) Im Internet frei verfügbare Werke

Darüber hinaus dürfen im Rahmen der Schrankenregelungen zum TDM auch im Internet frei verfügbare Werke genutzt werden, auch wenn sie nicht unter einer Open-Access-Lizenz publiziert wurden.²⁴ Bei frei zugänglichen Werken ist darauf zu achten, ob ein „gegenteiliger Wille des Rechtsinhabers“ erkennbar ist, z. B. durch Einsatz von Zugangsbeschränkungen oder einen Rechtsvorbehalt in maschinenlesbarer Form.²⁵

¹⁹ Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, BGBl. 1994 II 1730, https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/27-trips.pdf (24.10.2022);

²⁰ Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 60d Rn. 1; Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 44b Rn. 6;

²¹ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60d Rn. 9.

²² Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 95;

²³ Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 95b Rn. 3;

²⁴ Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 88;

²⁵ ErWG 18 Unterabsatz 2 Satz 1 DSM-Richtlinie; BeckOK Urheberrecht, § 44b Rn. 19; Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 88;

Vorsicht ist bei Publikationen geboten, die über Social-Media-Plattformen bereitgestellt wurden, da die Bereitstellung auf diesen Plattformen in der Regel nicht von den Urheber*innen gestattet wurde. Diese Werke sind auch nicht „frei zugänglich“ in diesem Sinne.

4) Unveröffentlichte Werke

Das Erscheinen der Werke ist nicht Voraussetzung für das Eingreifen der Schrankenregelung zum TDM²⁶. Auch nicht erschienene Werke dürfen daher im Rahmen der Schrankenregelungen genutzt werden. Der Zugang muss jedoch rechtmäßig erfolgen, dies setzen die Schrankenregelungen zwingend voraus. Die Aufbereitung der Werke für TDM ist zulässig (§ 23 Abs. 3 UrhG). Ein Eingriff in die Rechte von Urheber*innen darf aber nicht erfolgen: Die Nutzung des unveröffentlichten Werks zum Zweck des TDM darf nicht zu einer Veröffentlichung des Werks führen, das Erstveröffentlichungsrecht steht allein den Urheber*innen zu.²⁷ Dies wäre z. B. bei Weitergabe der unveröffentlichten Werke an Dritte oder eine sich anschließende Online-Bereitstellung, Veröffentlichung oder Archivierung des Textkorpus der Fall, sofern eine Wiedererkennbarkeit des unveröffentlichten Werks²⁸ gegeben ist.

²⁶ Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 44b Rn. 6;

²⁷ BeckOK Urheberrecht, § 23 Rn. 11;

²⁸ BeckOK Urheberrecht, § 23 Rn. 11;

IV Open-Access-Lizenzverträge mit Autor*innen

Sofern Publikationen unter Open-Access-Lizenzen von Creative Commons („CC-Lizenzen“) veröffentlicht werden, ist eine Nutzung der Publikationen für TDM sowohl auf der Basis der jeweiligen CC-Lizenz²⁹ als auch auf der Basis der Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts erlaubt. Die Rahmenbedingungen können jedoch voneinander abweichen und es dürfen nicht beide Rechtsgrundlagen miteinander kombiniert werden um die Vorteile beider nutzen zu können, ohne die Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Unter welcher Lizenz ein Werk publiziert wurde, ergibt sich aus dem Lizenzhinweis im Werk selbst oder aus den bibliographischen Informationen zum Werk auf der Detailseite der Publikationsplattform (Landing Page), die einen Lizenzhinweis enthalten sollte. Ist kein Hinweis auf eine CC-Lizenz zu finden, der sich unmittelbar auf das Werk selbst bezieht, liegt keine Publikation unter einer CC-Lizenz vor. Häufig ist im Footer von Webseiten der Hinweis enthalten, dass Inhalte von Webseiten unter einer CC-Lizenz stehen. Dieser Hinweis bezieht sich in der Regel nicht auf die über die Webseite oder Publikationsplattform veröffentlichten Publikationen, sondern nur auf die einführenden und beschreibenden Texte auf der Webseite, die von Anbieter*innen selbst stammen. Wenn z. B. bei Datenbanken die über die Webseiten veröffentlichten Werke selbst nicht explizit erfasst sind, gilt die CC-Lizenz nicht für die Veröffentlichung der Werke selbst, sondern nur für die übrigen Texte auf der Webseite.

Nach einer allgemeinen Einführung zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden der CC-Lizenzen werden die CC-Lizenzvarianten der Versionen 4.0 International, 3.0 Unported und 3.0 Deutschland im Hinblick auf TDM analysiert.

1) Allgemeines zu CC-Lizenzen

Es gibt sechs verschiedene Varianten der CC-Lizenzen, die sich voneinander im Hinblick auf die gestatteten Nutzungen im Umfang unterscheiden:

CC BY (BY=cite the author)

CC BY ND (ND=NoDerivatives)

CC BY NC (NC=NonCommercial)

CC BY NC ND

CC BY SA (SA=ShareAlike)

CC BY NC SA

²⁹ ErwG 18 Unterabsatz 2 Satz 1 DSM-Richtlinie; Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 88;

Alle CC-Lizenzen aller Versionen haben gemeinsam, dass eine Weitergabe des unter der CC-Lizenz unveränderten veröffentlichten Werks in jedwedem Medium gestattet ist, aber Urheber- und Lizenzhinweise nach Maßgabe der jeweiligen Lizenz unverändert beigefügt werden müssen.

Im Übrigen unterscheiden sich die Lizenzen im Lizenzumfang. Während die Lizenz CC BY eine Nutzung zu jedwedem Zweck und auch die Verbreitung von adaptierten Fassungen zu jedwedem Zweck erlaubt, ist die Nutzung eines unter CC BY NC lizenzierten Werks auf nichtkommerzielle Nutzungen beschränkt.

ND (ND=NoDerivatives) bedeutet, dass zwar die Veröffentlichung des Ausgangsmaterials in unveränderter Form zu jedem Zweck erlaubt ist, die Veröffentlichung von adaptierten Fassungen jedoch verboten ist.

SA (SA=ShareAlike) bedeutet, dass zwar die Veröffentlichung des Ausgangsmaterials in unveränderter Form zu jedem Zweck erlaubt ist, die Veröffentlichung von adaptierten Fassungen jedoch nur unter derselben CC-Lizenz wie das Ausgangsmaterial, einer aktuelleren Version der CC-Lizenz mit den gleichen Einschränkungen, oder einer kompatiblen Lizenz erlaubt ist.

Die Lizenzelemente können nach Wahl der Lizenzgeber*innen kombiniert werden. Weitere grundlegende Informationen zu den Unterschieden der CC-Lizenzen werden von Creative Commons bereitgestellt.³⁰

Wenn eine Publikation unter einer CC-Lizenz veröffentlicht wurde, gilt diese Lizenz jeweils nur für die Publikation selbst. Enthält eine Datenbank mehrere unter CC-Lizenzen veröffentlichte Publikationen, kann die Datenbank ggfls. selbst urheberrechtlich geschützt sein. Eine Vervielfältigung einer größeren Anzahl **von CC-lizenzierten Publikationen aus der Datenbank** ist dann nur in Abstimmung mit den Datenbankanbieter*innen möglich. Ist eine Datenbank mit technischen Schutzmaßnahmen versehen, sind diese Schutzmaßnahmen selbst nach deutschem Urheberrecht geschützt und eine Überwindung ist nicht erlaubt (§ 95a UrhG), siehe hierzu unter IV 1) a) .

20

Es gibt verschiedene **Versionen der CC-Lizenzen**, wie z. B. Version 4.0 oder Version 3.0. Mit dieser Versionierung wird gekennzeichnet, dass es sich um eine **weiterentwickelte, an neue rechtliche und technische Entwicklungen angepasste Version der Lizenz** handelt. Die Version 4.0 ist die „aktuellste“.

Mit der Benennung **International, Unported, Deutschland** wird gekennzeichnet, **an welche Rechtsordnung die Lizenz inhaltlich angepasst** ist. Die CC-Lizenzen der Version „3.0 Deutschland“ z. B. sind an das deutsche Recht angepasst. Bis zur Version 4.0 wurden die CC-Lizenzen an viele nationale Rechtsordnungen angepasst. Bedingt durch die dem nationalen Gesetzgeber obliegende Ausgestaltung des Urheberrechts und des bürgerlichen Rechts gibt es inhaltliche Unterschiede, ggfls. sind nicht alle Klauseln nach allen nationalen Rechten wirksam.³¹

³⁰ „Was ist CC?“, <https://de.creativecommons.net/was-ist-cc/> (30.09.2022);

³¹ Die Formulierung der Haftungsbeschränkungsklausel in den Lizenzen der Versionen 3.0 Unported und 4.0 International erfüllt z. B. nach derzeitiger Rechtslage nicht die Anforderungen, die das deutsche Verbraucherschutzrecht in § 309 Nr. 7 BGB stellt: Die Creative-Commons-Lizenzen werden als Allgemeine Geschäftsbedingungen eingestuft (Mantz, Reto, „Creative Commons-Lizenzen im Spiegel internationaler

Im Gegensatz dazu soll die mit „Unported“ gekennzeichnete Lizenz eigentlich an kein Landesrecht angepasst sein, de facto orientiert sie sich aber am angloamerikanischen Recht.³² Die Lizenzen der Version „4.0 International“ (für die es keine in einzelstaatliches Recht portierten Versionen gibt), sollen einheitlich sein und kein Landesrecht besonders berücksichtigen, sie sollen auch nicht in nationales Recht portiert werden.

In allen CC-Lizenzen erklären Lizenzgeber*innen, dass, soweit rechtlich möglich, **auf eine Vergütung verzichtet wird**. Manche kraft Gesetzes bestehenden Ansprüche sind jedoch nicht abdingbar und Lizenzgeber*innen können daher nicht darauf verzichten. Im Rahmen des TDM ist, sofern es in Deutschland auf der Basis der Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts durchgeführt wird, die Vervielfältigung des Ausgangsmaterials, die Aufbereitung des Ausgangsmaterials und die Durchführung des TDM selbst vergütungsfrei erlaubt (§ 60h Abs. 2 Nr. 3 UrhG). Die Online-Bereitstellung nach § 60d Abs. 4 UrhG ist vergütungspflichtig.

In den CC-Lizenzen der Version 3.0 (bei deren Entstehung TDM noch keine anerkannte Forschungsmethode war) und der Version 4.0 (die die automatisierte Auswertung der lizenzierten Inhalte berücksichtigen) ist die für TDM relevante Pflicht zur Beibehaltung von unveränderten Urheber- und Lizenzhinweisen unterschiedlich ausgestaltet, siehe bei der Darstellung der jeweiligen Lizenz und Lizenzvariante.

a) Technische Schutzmaßnahmen allgemein

Vertragsstaaten sind nach Art. 11 der WIPO-Copyright Treaty³³ verpflichtet, einen rechtlichen Schutz für technische Schutzmaßnahmen vorzusehen, die Urheber*innen zwecks Durchsetzung ihrer Urheberrechte einsetzen.³⁴ Entsprechend hat Deutschland in § 95a UrhG technische Schutzmaßnahmen unter einen gesetzlichen Schutz gestellt (inkl. Strafvorschriften bei Umgehung in § 108b UrhG). In § 95b UrhG werden die Nutzungen benannt, bei denen ein Anspruch auf Bereitstellung der Mittel zur Beseitigung der Schutzmaßnahmen besteht. Da die meisten Staaten die WIPO Copyright Treaty unterzeichnet haben, ist dies in den meisten nationalen Urheberrechten rechtlich ähnlich geregelt.

Technische Schutzmaßnahmen sind z. B. Mechanismen der Zugangskontrolle, der Zugangssperre, ein Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Nur-Lese-Versionen, oder ein Mechanismus zur Kontrolle

Gerichtsverfahren“, GRUR Int. 2008, 20, 21). Die Vertragspartner sind in der Regel Verbraucher, für die die Regelungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden sind. Die Haftung für die Verletzung von Leben Körper und Gesundheit darf nicht beschränkt werden. Dies wurde in der Formulierung der Haftungsbeschränkungsklausel nicht berücksichtigt. Auch wenn berücksichtigt werden sollte, dass die CC-Lizenzen für eine weltweite Anwendung konzipiert sind, nicht die Besonderheiten aller nationalen Rechte berücksichtigt werden können und eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit selten sein wird, gibt es derzeit noch keine Rechtsprechung oder gesetzliche Grundlage, die die Regelung des § 309 Nr. 7 BGB in diesem Kontext für unanwendbar erklärt.

³² Wikipedia, „Creative Commons license“,

https://en.wikipedia.org/wiki/Creative_Commons_license#Retired_licenses (30.09.2022)

³³ WIPO Copyright Treaty: <https://wipolex.wipo.int/en/text/295166> (07.10.2022);

³⁴ Vertragsstaaten der WIPO Copyright Treaty:

<https://www.wipo.int/export/sites/www/treaties/en/docs/pdf/wct.pdf> (07.10.2022);

der Vervielfältigung. Ziel der Maßnahmen ist, eine von Lizenzgeber*innen nicht erlaubte Nutzung zu verhindern.³⁵

b) Technische Schutzmaßnahmen in CC-Lizenzen

Während die CC-Lizenzen der Version 4.0 Regelungen zum Umgang mit technischen Schutzmaßnahmen haben, fehlen diese Regelungen in den CC-Lizenzen der Version 3.0 und älter.

In CC-Lizenzen der Version 4.0 sind technische Schutzmaßnahmen definiert worden.³⁶ Lizenzgeber*innen erlauben explizit nicht nur die Vornahme von technischen Änderungen, die zur vertraglich vereinbarten Nutzung erforderlich sind, sondern gestatten explizit die Umgehung der technischen Schutzmaßnahmen, die die erlaubte Nutzung be- oder verhindern:

Section 2 – Scope

4. Media and formats; technical modifications allowed. The Licensor authorizes You to exercise the Licensed Rights in all media and formats whether now known or hereafter created, and to make technical modifications necessary to do so. The Licensor waives and/or agrees not to assert any right or authority to forbid You from making technical modifications necessary to exercise the Licensed Rights, including technical modifications necessary to circumvent Effective Technological Measures. For purposes of this Public License, simply making modifications authorized by this Section 2(a) (4) never produces Adapted Material.

Gestattet sind in den CC-Lizenzen der Version 3.0 Unported und der der Version 3.0 Deutschland lediglich technische Änderungen:

CC-Lizenzen der Version 3.0 Unported:

3. License Grant

...

The above rights include the right to make such modifications as are technically necessary to exercise the rights in other media and formats.

CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland:

3. Einräumung von Nutzungsrechten

...

³⁵ § 95a Abs. 2 S. 2 UrhG; Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 95a UrhG, Rn. 14;

³⁶ Lizenz CC by 4.0 International: "Section 1 a – Definitions, d. Effective Technological Measures: Effective Technological Measures means those measures that, in the absence of proper authority, may not be circumvented under laws fulfilling obligations under Article 11 of the WIPO Copyright Treaty adopted on December 20, 1996, and/or similar international agreements.", <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode> (19.10.2022);

Es beinhaltet auch das Recht, solche Änderungen am Schutzgegenstand vorzunehmen, die für bestimmte nach dieser Lizenz zulässige Nutzungen technisch erforderlich sind.

Ob mit der Erlaubnis „technische Änderungen“ vorzunehmen auch die Erlaubnis umfasst ist technische Schutzmaßnahmen zu umgehen oder zu beseitigen, hängt davon ab, unter welcher Version und welcher Variante Lizenzgeber*innen das Werk veröffentlicht haben, welcher Jurisdiktion die Lizenz unterstellt ist und wie der Vertrag im jeweiligen Einzelfall auszulegen ist. Das hängt insbesondere auch vom auf den Einzelfall anwendbaren nationalen Landesrecht ab und wird für die einzelnen Lizenzversionen und –varianten bei der Darstellung der jeweiligen Lizenz und Lizenzvariante weiter ausgeführt.

2) CC-Lizenzen der Version 4.0 International

Alle unter einer der sechs Varianten der CC-Lizenzen der Version 4.0 lizenzierten Publikationen können unabhängig von der Lizenz für TDM genutzt werden, wenn der rechtliche Rahmen der Schrankenregelungen des deutschen Rechts eingehalten wird. Dies ergibt sich aus Section 2 a Nr. 2 aller Lizenzvarianten der Version 4.0,³⁷ der besagt, dass geltende Schrankenregelungen Vorrang vor den Lizenzbedingungen der gewählten CC-Lizenz haben:

Section 2 – Scope.

a. License grant.

2. Exceptions and Limitations. For the avoidance of doubt, where Exceptions and Limitations apply to Your use, this Public License does not apply, and You do not need to comply with its terms and conditions.

Dies wird noch einmal unterstrichen, in dem in Nr. 8 explizit gesagt wird, dass die in den CC-Lizenzen der Version 4.0 niedergelegten Bedingungen die durch Schrankenregelungen gestatteten Nutzungen nicht einschränken dürfen:

Section 8 – Interpretation.

a. For the avoidance of doubt, this Public License does not, and shall not be interpreted to, reduce, limit, restrict, or impose conditions on any use of the Licensed Material that could lawfully be made without permission under this Public License.

TDM ist aber neben den Schrankenregelungen auch auf der Basis der für die jeweilige Publikation gewählten Lizenz gestattet. Dann müssen die Bedingungen der jeweils für die Publikation vergebenen CC-Lizenz der Version 4.0 eingehalten werden. Die Lizenz erlaubt je nach gewählter Variante ggfls. mehr als die Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts. Ein Verstoß gegen

³⁷ Z. B. in der Lizenz CC BY 4.0 International: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode> (27.10.2022);

die Lizenzbedingungen führt zum Entfallen der Berechtigungen aus der Lizenz (siehe Section 6 a der jeweiligen CC-Lizenz der Version 4.0). Eine Kombination der Vorteile der Schrankenregelungen mit den Vorteilen der CC-Lizenz ist nicht möglich.

Sofern in Frage steht, wie konkrete Formulierungen dieser Lizenzen zu verstehen sind, kommt es darauf an, welches nationale Recht für die Auslegung der Vertragsklauseln zugrunde gelegt werden muss. Die Auslegung einzelner Klauseln kann in den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen voneinander abweichen, selbst wenn der Wortlaut der Lizenz immer derselbe ist. Verträge enthalten meist eine Rechtswahlklausel, um dies im Vorhinein festzulegen. Dies ist in den CC-Lizenzen der Version 4.0 nicht geschehen, da sie gerade nicht an ein bestimmtes nationales Recht angepasst, sondern für alle Vertragspartner*innen aus allen Ländern gleiche Bedingungen bieten sollten. Mangels Rechtswahl kommt nach unionsrechtlichem Kollisionsrecht (wenn man davon ausgeht, dass Ansprüche innerhalb der EU geltend gemacht werden) das Recht des Landes zur Anwendung, in dem der/die Lizenzgeber/in (Rechteinhaber/in), mit dem/der regelmäßig direkt diese CC-Lizenzen geschlossen werden, seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.³⁸ Lizenzgeber*innen sind bei einem unter einer CC-Lizenz veröffentlichten Werk die Autor*innen.

Section 2 – Scope.

5. Downstream recipients.

A. Offer from the Licensor – Licensed Material. Every recipient of the Licensed Material automatically receives an offer from the Licensor to exercise the Licensed Rights under the terms and conditions of this Public License.

24

Die Vornahme von technischen Änderungen und Beseitigung von technischen Schutzmaßnahmen zur Wahrnehmung der in der jeweiligen CC-Lizenzvariante der Version 4.0 lizenzierten Rechte ist explizit gestattet.

Zunächst werden hier die Bedingungen für TDM für die freieste Lizenz CC BY 4.0 International dargestellt, im Übrigen wird nur noch auf die Beschränkungen NC, ND und SA eingegangen, die je nach Lizenz unter der das Werk steht, kumulativ berücksichtigt werden müssen.

a) CC BY 4.0 International

Unter **CC BY 4.0 International**³⁹ lizenzierte Materialien dürfen allein aufgrund der Lizenz von jedermann uneingeschränkt in jedweder Form adaptiert, zu einem Textkorpus zusammengeführt, analysiert und auch als Textkorpus in jedweder Form und in jedwedem Medium veröffentlicht und unbeschränkt archiviert werden.

³⁸ Art. 4. Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008R0593&from=DE>, (30.9.2022), im Folgenden: Art. 4. Abs. 2 Rom I Verordnung;

³⁹ CC BY 4.0 International, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode> (27.10.2022);

Section 2 – Scope.

a. License grant.

1. Subject to the terms and conditions of this Public License, the Licensor hereby grants You a worldwide, royalty-free, non-sublicensable, non-exclusive, irrevocable license to exercise the Licensed Rights in the Licensed Material to:

A. reproduce and Share the Licensed Material, in whole or in part; and

B. produce, reproduce, and Share Adapted Material.

Hierzu dürfen auch **technische Schutzmaßnahmen** überwunden werden (siehe hierzu Section 2 a Nr. 4 der Lizenz CC BY 4.0 International). Sofern die Publikationen in einer Datenbank veröffentlicht wurden, ist Selbsthilfe bei der Überwindung der Schutzmaßnahmen der Datenbank nicht gestattet, da die CC-Lizenz der Publikation nicht für die Datenbank als Ganzes gilt.

Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen bei **Verbreitung des unveränderten bzw. veränderten Werks** eingehalten werden, sofern sie vom Lizenzgeber bereitgestellt wurden:

- Name der Urheber*innen des Ausgangsmaterials
- die Lizenz muss als Text oder die URI zum Lizenztext dem unveränderten Werk beigelegt werden
- Hinweis auf die vorliegende Lizenz sowie
- Hinweise auf Haftungsbeschränkungen müssen unverändert erhalten bleiben
- URI zur Quelle sofern praktikabel
- Hinweis auf am Werk vorgenommene Änderungen und Erhalt von Hinweisen auf vorhergehende Änderungen am Werk

Gegebenenfalls genügt ein Link zu einer Webseite bzw. einem Dokument, in dem diese Informationen enthalten sind (siehe Section 3 c. Nr. 2 der CC-Lizenz).

Die **Veröffentlichung des unveränderten Ausgangsmaterials** darf nur unter der von den Lizenzgeber*innen ausgewählten Lizenz erfolgen. Dies gilt grundsätzlich auch für die **Veröffentlichung von geänderten Fassungen des Ausgangsmaterials** (aufbereitetes Ausgangsmaterial und des Textkorpus). Eine Veröffentlichung unter einer frei gewählten Lizenz kann nur erfolgen, wenn die adaptierte Fassung nicht mehr erkennbar auf dem Ausgangsmaterial basiert. In der Lizenz wird dies umschrieben mit „derived from or based upon the Licensed Material“ (Section 1 a. “Adapted Material”). Sofern das Textkorpus aus mehreren Objekten mit verschiedenen Lizenzen zusammengestellt wird, kann für das Textkorpus als Ganzes eine andere Lizenz gewählt werden, sofern die Lizenz für das einzelne Objekt erhalten bleibt.

Section 3 – License Conditions.

Your exercise of the Licensed Rights is expressly made subject to the following conditions.

A. Attribution.

1. If You Share the Licensed Material (including in modified form), You must:
 - A. retain the following if it is supplied by the Licensor with the Licensed Material:
 - i. identification of the creator(s) of the Licensed Material and any others designated to receive attribution, in any reasonable manner requested by the Licensor (including by pseudonym if designated);
 - ii. a copyright notice;
 - iii. a notice that refers to this Public License;
 - iv. a notice that refers to the disclaimer of warranties;
 - v. a URI or hyperlink to the Licensed Material to the extent reasonably practicable;
 - B. indicate if You modified the Licensed Material and retain an indication of any previous modifications; and
 - C. indicate the Licensed Material is licensed under this Public License, and include the text of, or the URI or hyperlink to, this Public License.
2. You may satisfy the conditions in Section 3(a)(1) in any reasonable manner based on the medium, means, and context in which You Share the Licensed Material. For example, it may be reasonable to satisfy the conditions by providing a URI or hyperlink to a resource that includes the required information.
3. If requested by the Licensor, You must remove any of the information required by Section 3(a)(1)(A) to the extent reasonably practicable.
4. If You Share Adapted Material You produce, the Adapter's License You apply must not prevent recipients of the Adapted Material from complying with this Public License.

In allen CC-Lizenzen wird ein **weitgehender Verzicht auf Vergütung** erklärt. Manche kraft Gesetzes bestehenden Ansprüche sind jedoch nicht abdingbar und der Rechtsinhaber kann daher nicht darauf verzichten.

b) Einschränkung ND - keine Bearbeitung in den CC-Lizenzen der Version 4.0 International

Die Lizenzen **CC BY ND 4.0 International**⁴⁰ oder **CC BY NC ND 4.0 International**⁴¹ enthalten die Einschränkung ND für „NoDerivatives“.

Unter **CC-Lizenzen der Version 4.0** lizenzierte Materialien mit der Einschränkung ND dürfen bei Einhaltung der Rahmenbedingungen der Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts für TDM genutzt werden. Die Nutzung der Materialien auf Basis der CC-Lizenzen selbst ist auch möglich, jedoch darf **die Aufbereitung der Materialien, die Erstellung des Textkorpus und die Archivierung nur intern** erfolgen, da diese beiden CC-Lizenzen eine Veröffentlichung von veränderten oder

⁴⁰ <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/> (27.10.2022);

⁴¹ <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/> (27.10.2022);

adaptierten Werken nicht gestatten. Eine Weitergabe an, Veröffentlichung oder Nachnutzung der aufbereiteten Materialien durch andere ist ausgeschlossen.

Die CC-Lizenzen der Version 4.0 International enthalten folgende Definition des Begriffs „adaptiertes Material“:

Section 1 – Definitions.

Adapted Material means material subject to Copyright and Similar Rights that is derived from or based upon the Licensed Material and in which the Licensed Material is translated, altered, arranged, transformed, or otherwise modified in a manner requiring permission under the Copyright and Similar Rights held by the Licensor. For purposes of this Public License, where the Licensed Material is a musical work, performance, or sound recording, Adapted Material is always produced where the Licensed Material is synched in timed relation with a moving image.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Aufbereitung des Ausgangsmaterials „adaptiertes Material“ in diesem Sinn entsteht, sofern Textteile, Wortfolgen und –phrasen und Struktur des Texts bei der Aufbereitung erhalten bleiben.

Zwar enthalten diese beiden Lizenzen auch die Erlaubnis, **technische Änderungen** für die im Rahmen der Lizenz eingeräumten Rechte vorzunehmen. Die Veröffentlichung von adaptierten Materialien wird aber gerade nicht von der Lizenz umfasst, so dass dies nichts daran ändert, dass eine Aufbereitung der Materialien nur intern erfolgen und das Textkorpus nicht veröffentlicht werden darf.

Hierzu dürfen auch **technische Schutzmaßnahmen** überwunden werden (siehe hierzu Section 2 a Nr. 4 der Lizenz CC BY ND 4.0 International). Sofern die Publikationen in einer Datenbank veröffentlicht werden, ist Selbsthilfe bei der Überwindung der Schutzmaßnahmen der Datenbank nicht gestattet, da die CC-Lizenz der Publikation nicht für die Datenbank als Ganzes gilt.

Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen bei **Verbreitung des unveränderten Werks** eingehalten werden, sofern sie vom Lizenzgeber bereitgestellt wurden:

- Name der Urheber*innen des Ausgangsmaterials
- die Lizenz muss als Text oder die URI zum Lizenztext dem unveränderten Werk beigelegt werden
- Hinweis auf die vorliegende Lizenz sowie
- Hinweise auf Haftungsbeschränkungen müssen unverändert erhalten bleiben
- URI zur Quelle sofern praktikabel

Gegebenenfalls genügt ein Link zu einer Webseite bzw. einem Dokument, in dem diese Informationen enthalten sind (siehe Section 3 c. Nr. 2 der CC-Lizenz). Eine Verbreitung des aufbereiteten Ausgangsmaterials oder des Textkorpus ist nicht gestattet.

Section 3 – License Conditions.

Your exercise of the Licensed Rights is expressly made subject to the following conditions.

a. Attribution.

1. If You Share the Licensed Material, You must:

A. retain the following if it is supplied by the Licensor with the Licensed Material:

i. identification of the creator(s) of the Licensed Material and any others designated to receive attribution, in any reasonable manner requested by the Licensor (including by pseudonym if designated);

ii. a copyright notice;

iii. a notice that refers to this Public License;

iv. a notice that refers to the disclaimer of warranties;

v. a URI or hyperlink to the Licensed Material to the extent reasonably practicable;

B. indicate if You modified the Licensed Material and retain an indication of any previous modifications; and

C. indicate the Licensed Material is licensed under this Public License, and include the text of, or the URI or hyperlink to, this Public License.

For the avoidance of doubt, You do not have permission under this Public License to Share Adapted Material.

2. You may satisfy the conditions in Section 3(a)(1) in any reasonable manner based on the medium, means, and context in which You Share the Licensed Material. For example, it may be reasonable to satisfy the conditions by providing a URI or hyperlink to a resource that includes the required information.

3. If requested by the Licensor, You must remove any of the information required by Section 3(a)(1)(A) to the extent reasonably practicable.

c) Einschränkung NC –nichtkommerziell in den CC-Lizenzen der Version 4.0 International

Die Lizenzen **CC BY NC 4.0 International**⁴², **CC BY NC ND 4.0 International**⁴³ oder **CC BY NC SA 4.0 International**⁴⁴ enthalten die Einschränkung NC für „NonCommercial“.

Unter **CC BY NC 4.0 International** oder **CC BY NC ND 4.0 International** lizenzierte Materialien dürfen bei Einhaltung der Rahmenbedingungen der Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts für

⁴² <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/4.0/> (27.10.2022);

⁴³ <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/> (27.10.2022);

⁴⁴ <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/> (27.10.2022);

TDM genutzt werden. Damit ist auch die Durchführung von TDM für andere als nichtkommerzielle Zwecke nach § 44b UrhG gestattet (siehe hierzu unter V 2) b)).

Die Nutzung der Materialien auf Basis dieser CC-Lizenzen selbst ist auch möglich, jedoch darf das TDM nur zu nichtkommerziellen Zwecken erfolgen. Im Falle der Lizenz CC BY NC ND 4.0 International ist noch die Einschränkung ND zu beachten (keine Bearbeitung), siehe vorhergehenden Abschnitt. Bei der Lizenzvariante CC BY NC SA 4.0 International ist noch die Einschränkung SA zu beachten, siehe nachfolgenden Abschnitt.

Die CC-Lizenzen der Version 4.0 enthalten folgende Definition einer „nichtkommerziellen“ Nutzung:

Section 1 – Definitions.

i. NonCommercial means not primarily intended for or directed towards commercial advantage or monetary compensation. For purposes of this Public License, the exchange of the Licensed Material for other material subject to Copyright and Similar Rights by digital file-sharing or similar means is NonCommercial provided there is no payment of monetary compensation in connection with the exchange.

Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Ziele, die mit dem TDM verfolgt werden, als nichtkommerziell einzuordnen sind.

Das OLG Köln hat in seiner Entscheidung vom 31.10.2014 zur Auslegung des Begriffs „nichtkommerziell“ in der Lizenz CC BY NC 2.0 Unported, die dieselbe Definition des Begriffs „nichtkommerziell“ enthält, entschieden, dass es „auf die **konkrete Nutzung des lizenzierten Werks** und nicht allgemein auf das Aufgabengebiet des Lizenznehmers“ ankommt. Es sollen aber „... auch geldwerte Vergütungen, die allein zur Kostendeckung erhoben werden, als ‘monetary compensation’ zu verstehen ...“ sein. Wenn eine Auslegung möglich sei, dass durch Nutzung kein direkter finanzieller Vorteil erzielt wird, sei diese Auslegung zu Grunde zu legen.⁴⁵

Dieses Verständnis würde dazu führen, dass Forschungsprojekte, die nicht unmittelbar die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von der Gewinnerzielung dienenden Produkten oder Dienstleistungen zum Ziel haben, als nichtkommerzielle Forschung eingeordnet werden könnten. Der Begriff „nichtkommerziell“ in den CC-Lizenzen ist daher deutlich weiter gefasst, als in den Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts.

Dies kann als Hinweis dienen, wie die Einschränkung „NonCommercial“ in CC-Lizenzen vor deutschen Gerichten bei Anwendung des deutschen Rechts auf die Auslegung des Vertrags verstanden werden könnte. Mangels Rechtswahl in den Lizenzen CC BY NC 4.0 International , CC BY NC ND 4.0 International und CC BY NC SA 4.0 International hängt das anwendbare Recht für die Auslegung des Vertrags nach unionsrechtlichem Kollisionsrecht (wenn man davon ausgeht, dass Ansprüche

⁴⁵ OLG Köln vom 31. Oktober 2014, Az. 6 U 60/14 – Creative-Commons-Lizenz »non-commercial«, ZUM RD 2015, 180, 185;

innerhalb der EU geltend gemacht werden) davon ab, wo Lizenzgeber*innen (Rechtsinhaber*innen) ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.⁴⁶

Sofern nicht eindeutig bestimmt werden kann, ob TDM zu kommerziellen Zwecken in diesem Sinn vorliegt, kann TDM auf der Basis der Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts durchgeführt werden, da dies auch die Durchführung von TDM zu kommerziellen Zwecken gestattet.

Sofern die Zwecke des TDM jedoch als nichtkommerziell einzuordnen sind, erlauben die CC-Lizenzen (unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Lizenz einschränkungen) eine weitergehende Nutzung, als die Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts, da auch eine Veröffentlichung in jedweder Form und in jedwedem Medium und die zeitlich unbegrenzte Archivierung des aufbereiteten Textkorpus gestattet ist:

Section 2 – Scope.

a. License grant.

1. Subject to the terms and conditions of this Public License, the Licensor hereby grants You a worldwide, royalty-free, non-sublicensable, non-exclusive, irrevocable license to exercise the Licensed Rights in the Licensed Material to:

A. reproduce and Share the Licensed Material, in whole or in part, for NonCommercial purposes only; and

B. produce, reproduce, and Share Adapted Material for NonCommercial purposes only.

30

Hierzu dürfen auch **technische Schutzmaßnahmen** überwunden werden (siehe hierzu z. B. Section 2 a Nr. 4 der Lizenz CC BY NC 4.0 International). Sofern die Publikationen in einer Datenbank veröffentlicht werden, ist Selbsthilfe bei der Überwindung der Schutzmaßnahmen der Datenbank nicht gestattet, da die CC-Lizenz der Publikation nicht für die Datenbank als Ganzes gilt.

Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen bei **Verbreitung des unveränderten bzw. veränderten Werks** eingehalten werden, sofern sie vom Lizenzgeber bereitgestellt wurden:

- Name der Urheber*innen des Ausgangsmaterials
- die Lizenz muss als Text oder die URI zum Lizenztext dem unveränderten Werk beigelegt werden
- Hinweis auf die vorliegende Lizenz sowie
- Hinweise auf Haftungsbeschränkungen müssen unverändert erhalten bleiben
- URI zur Quelle sofern praktikabel
- Hinweis auf am Werk vorgenommene Änderungen und Erhalt von Hinweisen auf vorhergehende Änderungen am Werk

⁴⁶ Art. 4. Abs. 2 Rom I Verordnung, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008R0593>, (30.9.2022);

Gegebenenfalls genügt ein Link zu einer Webseite bzw. einem Dokument, in dem diese Informationen enthalten sind (siehe Section 3 c. Nr. 2 der CC-Lizenz).

Die **Veröffentlichung des unveränderten Ausgangsmaterials** darf nur unter der von den Rechtsinhaber*innen ausgewählten Lizenz erfolgen. Dies gilt grundsätzlich auch für die **Veröffentlichung von geänderten Fassungen des Ausgangsmaterials** (aufbereitetes Ausgangsmaterial und des Textkorpus). Eine Veröffentlichung unter einer frei gewählten Lizenz kann nur erfolgen, wenn die adaptierte Fassung nicht mehr erkennbar auf dem Ausgangsmaterial basiert. In der Lizenz wird dies umschrieben mit „derived from or based upon the Licensed Material“ (Section 1 a. “Adapted Material”). Sofern das Textkorpus aus mehreren Objekten mit verschiedenen Lizenzen zusammengestellt wird, kann für das Textkorpus als Ganzes eine andere Lizenz gewählt werden, sofern die Lizenz für das einzelne Objekt erhalten bleibt.

Section 3 – License Conditions.

Your exercise of the Licensed Rights is expressly made subject to the following conditions.

A. Attribution.

1. If You Share the Licensed Material (including in modified form), You must:

A. retain the following if it is supplied by the Licensor with the Licensed Material:

- i. identification of the creator(s) of the Licensed Material and any others designated to receive attribution, in any reasonable manner requested by the Licensor (including by pseudonym if designated);
- ii. a copyright notice;
- iii. a notice that refers to this Public License;
- iv. a notice that refers to the disclaimer of warranties;
- v. a URI or hyperlink to the Licensed Material to the extent reasonably practicable;

B. indicate if You modified the Licensed Material and retain an indication of any previous modifications; and

C. indicate the Licensed Material is licensed under this Public License, and include the text of, or the URI or hyperlink to, this Public License.

2. You may satisfy the conditions in Section 3(a)(1) in any reasonable manner based on the medium, means, and context in which You Share the Licensed Material. For example, it may be reasonable to satisfy the conditions by providing a URI or hyperlink to a resource that includes the required information.

3. If requested by the Licensor, You must remove any of the information required by Section 3(a)(1)(A) to the extent reasonably practicable.

4. If You Share Adapted Material You produce, the Adapter's License You apply must not prevent recipients of the Adapted Material from complying with this Public License.

d) Einschränkung SA – „ShareAlike“ in den CC-Lizenzen der Version 4.0 International

Die Lizenzen **CC BY SA 4.0 International**⁴⁷ oder **CC BY NC SA 4.0 International**⁴⁸ enthalten die Einschränkung SA für „ShareAlike“.

Unter **CC BY SA 4.0 International** oder **CC BY NC SA 4.0 International** lizenzierte Materialien dürfen bei Einhaltung der Rahmenbedingungen der Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts für TDM genutzt werden.

Unter **CC BY SA 4.0 International** und unter **CC BY NC SA 4.0 International** lizenzierte Materialien dürfen allein aufgrund der Lizenz von jedermann uneingeschränkt in jedweder Form adaptiert, zu einem Textkorpus zusammengeführt, analysiert und auch als Textkorpus in jedweder Form und in jedwedem Medium veröffentlicht und unbegrenzt archiviert werden, sofern die Einschränkung SA berücksichtigt wird. Bei der Lizenz CC BY NC SA 4.0 International ist noch zu berücksichtigen, dass das TDM nur zu „nichtkommerziellen“ Zwecken im Sinne der Lizenz erfolgen darf (siehe im vorhergehenden Abschnitt, IV 2) d).

Section 2 – Scope.

a. License grant.

1. Subject to the terms and conditions of this Public License, the Licensor hereby grants You a worldwide, royalty-free, non-sublicensable, non-exclusive, irrevocable license to exercise the Licensed Rights in the Licensed Material to:

A. reproduce and Share the Licensed Material, in whole or in part; and

B. produce, reproduce, and Share Adapted Material.

Hierzu dürfen auch **technische Schutzmaßnahmen** überwunden werden (siehe hierzu Section 2 a Nr. 4 der Lizenz CC BY SA 4.0 International oder der Lizenz CC BY NC SA 4.0 International). Sofern die Publikationen in einer Datenbank veröffentlicht werden, ist Selbsthilfe bei der Überwindung der Schutzmaßnahmen der Datenbank nicht gestattet, da die CC-Lizenz der Publikation nicht für die Datenbank als Ganzes gilt.

Die **Veröffentlichung des unveränderten Ausgangsmaterials** darf nur unter der von den Lizenzgeber*innen ausgewählten Lizenz erfolgen.

Die **Einschränkung „ShareAlike“ bedeutet**, dass die bearbeiteten Materialien (aufbereitete Ausgangsmaterialien und das Textkorpus) nur unter einer CC-Lizenz der Version 4.0 oder neuer mit denselben Lizenz einschränkungen (gemeint ist „SA“ bzw. „NC SA“ je nach von Lizenzgeber*innen ausgewählter Lizenz) veröffentlicht werden dürfen.

Section 3 – License Conditions.

b. ShareAlike.

⁴⁷ <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/> (27.10.2022);;

⁴⁸ <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/> (27.10.2022);

In addition to the conditions in Section 3(a), if You Share Adapted Material You produce, the following conditions also apply.

1. The Adapter's License You apply must be a Creative Commons license with the same License Elements, this version or later, or a BY-NC-SA Compatible License.
2. You must include the text of, or the URI or hyperlink to, the Adapter's License You apply. You may satisfy this condition in any reasonable manner based on the medium, means, and context in which You Share Adapted Material.
3. You may not offer or impose any additional or different terms or conditions on, or apply any Effective Technological Measures to, Adapted Material that restrict exercise of the rights granted under the Adapter's License You apply.

Eine **Veröffentlichung unter einer frei gewählten Lizenz** kann nur erfolgen, wenn die adaptierte Fassung nicht mehr erkennbar auf dem Ausgangsmaterial basiert. In der Lizenz wird dies umschrieben mit „derived from or based upon the Licensed Material“ (Section 1 a. “Adapted Material”). Sofern das Textkorpus aus mehreren Objekten mit verschiedenen Lizenzen zusammengestellt wird, kann für das Textkorpus als Ganzes eine andere Lizenz gewählt werden, sofern die Lizenz für das einzelne Objekt erhalten bleibt.

Darüber hinaus müssen die folgenden Bedingungen bei **Verbreitung des unveränderten bzw. veränderten Werks** eingehalten werden, sofern sie vom Lizenzgeber bereitgestellt wurden:

- Name der Urheber*innen des Ausgangsmaterials
- die Lizenz muss als Text oder die URI zum Lizenztext dem unveränderten Werk beigelegt werden
- Hinweis auf die vorliegende Lizenz sowie
- Hinweise auf Haftungsbeschränkungen müssen unverändert erhalten bleiben
- URI zur Quelle sofern praktikabel
- Hinweis auf am Werk vorgenommene Änderungen und Erhalt von Hinweisen auf vorhergehende Änderungen am Werk

Gegebenenfalls genügt ein Link zu einer Webseite bzw. einem Dokument, in dem diese Informationen enthalten sind (siehe Section 3 c. Nr. 2 der CC-Lizenz).

Section 3 – License Conditions.

Your exercise of the Licensed Rights is expressly made subject to the following conditions.

A. Attribution.

1. If You Share the Licensed Material (including in modified form), You must:

A. retain the following if it is supplied by the Licensor with the Licensed Material:

- i. **identification of the creator(s) of the Licensed Material** and any others designated to receive attribution, in any reasonable manner requested by the Licensor (including by pseudonym if designated);

- ii. a copyright notice;
 - iii. a notice that refers to this Public License;
 - iv. a notice that refers to the disclaimer of warranties;
 - v. a URI or hyperlink to the Licensed Material to the extent reasonably practicable;
- B. indicate if You modified the Licensed Material and retain an indication of any previous modifications; and
- C. indicate the Licensed Material is licensed under this Public License, and include the text of, or the URI or hyperlink to, this Public License.
2. You may satisfy the conditions in Section 3(a)(1) in any reasonable manner based on the medium, means, and context in which You Share the Licensed Material. For example, it may be reasonable to satisfy the conditions by providing a URI or hyperlink to a resource that includes the required information.
3. If requested by the Licensor, You must remove any of the information required by Section 3(a)(1)(A) to the extent reasonably practicable.

3) CC-Lizenzen der Version 3.0 Unported

Wie für die CC-Lizenzen der Version 4.0 auch, können die unter einer der sechs Varianten der CC-Lizenzen der Version 3.0 Unported lizenzierten Publikationen für TDM genutzt werden, wenn der rechtliche Rahmen der Schrankenregelungen des deutschen Rechts eingehalten wird. In Nr. 2 aller Lizenzvarianten der Version 3.0 Unported⁴⁹ gibt es eine Ausnahme für „Schrankenregelungen“ bzw. „Fair Use“ oder „Fair Dealing“, wie die den deutschen Schrankenregelungen vergleichbaren Ausnahmeregelungen zugunsten der Wissenschaft und weiteren förderwürdigen Zwecken im angloamerikanischen Rechtskreis auch genannt werden:

2. Fair Dealing Rights. Nothing in this License is intended to reduce, limit, or restrict any uses free from copyright or rights arising from limitations or exceptions that are provided for in connection with the copyright protection under copyright law or other applicable laws.

Dies wird noch einmal unterstrichen, in dem in Nr. 8 explizit gesagt wird, dass die in den CC-Lizenzen der Version 3.0 Unported niedergelegten Bedingungen die durch Schrankenregelungen gestatteten Nutzungen nicht einschränken dürfen:

8. Miscellaneous

f. If the standard suite of rights granted under applicable copyright law includes additional rights not granted under this License, such additional rights are deemed to be included in the License; this License is not intended to restrict the license of any rights under applicable law.

⁴⁹ Z. B. in der Lizenz CC BY 3.0 Unported: <https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/legalcode> (27.10.2022);

TDM ist aber neben den Schrankenregelungen auch auf der Basis der für die jeweilige Publikation gewählten Lizenz gestattet. Dann müssen die Bedingungen der jeweils für die Publikation vergebenen CC-Lizenz der Version 3.0 Unported eingehalten werden. Die Lizenz erlaubt je nach gewählter Variante ggfls. mehr als die Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts. Ein Verstoß gegen die Lizenzbedingungen führt zum Entfallen der Berechtigungen aus der Lizenz (siehe Nr. 7 a der jeweiligen Variante der CC-Lizenz der Version 3.0 Unported). Eine Kombination der Vorteile der Schrankenregelungen mit den Vorteilen der CC-Lizenz ist nicht möglich.

Die CC-Lizenzen der Version 3.0 Unported wurden in 2007 veröffentlicht⁵⁰, als TDM noch keine anerkannte wissenschaftliche Methode war. Viele Aspekte, die für TDM wichtig sind, bleiben daher unberücksichtigt. Hierzu gehören Regelungen zum Umgang mit dem Datenbankrecht in der EU, der Erlaubnis, bei der Aufbereitung von Ausgangsmaterial für TDM technische Schutzmaßnahmen zu umgehen und der Verzicht auf recht starre Vorgaben zum Umgang mit Urheber- und Lizenzhinweisen bei Sammlungen und aufbereiteten Materialien. Die Frage ist, wie diese Verträge angesichts der technischen Entwicklung und der Neuentstehung wissenschaftlicher Methoden wie TDM zu verstehen sind.

Sofern in Frage steht, wie konkrete Formulierungen dieser Lizenzen zu verstehen sind, kommt es darauf an, welches nationale Recht für die Auslegung der Vertragsklauseln zugrunde gelegt werden muss. Die Auslegung einzelner Klauseln kann in den verschiedenen nationalen Rechtsordnungen voneinander abweichen, selbst wenn der Wortlaut derselbe ist. Verträge enthalten meist eine Rechtswahlklausel, um dies im Vorhinein festzulegen. Dies ist in den CC-Lizenzen der Version 3.0 nicht geschehen, da sie gerade nicht an ein bestimmtes nationales Recht angepasst, sondern für alle Vertragspartner*innen aus allen Ländern gleiche Bedingungen bieten sollten. Mangels Rechtswahl kommt nach unionsrechtlichem Kollisionsrecht (wenn man davon ausgeht, dass Ansprüche innerhalb der EU geltend gemacht werden) das Recht des Landes zur Anwendung, in dem der/die Lizenzgeber/in (Rechtsinhaber/in), mit dem/der regelmäßig direkt diese CC-Lizenzen geschlossen werden, seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.⁵¹ Lizenzgeber*innen (Rechtsinhaber*innen) sind bei einem unter einer CC-Lizenz veröffentlichten Werk die Autor*innen.

8. Miscellaneous

a. Each time You Distribute or Publicly Perform the Work or a Collection, the Licensor offers to the recipient a license to the Work on the same terms and conditions as the license granted to You under this License.

b. Each time You Distribute or Publicly Perform an Adaptation, Licensor offers to the recipient a license to the original Work on the same terms and conditions as the license granted to You under this License.

Es ist leider nicht möglich zu sagen, wie diese Verträge in einem anderen nationalen Recht im Hinblick auf TDM auszulegen wären. Es kann hier nur eine (rechtlich keinesfalls belastbare)

⁵⁰ „Version 3.0 Launched“ vom 23.02.2007, <https://creativecommons.org/2007/02/23/version-30-launched/> (28.9.2022);

⁵¹ Art. 4. Abs. 2 Rom I Verordnung, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32008R0593>, (30.9.2022);

Einschätzung anhand des Umgangs der deutschen Rechtsprechung mit den CC-Lizenzen der Version 3.0 Unported vorgenommen werden. Sofern im konkreten Einzelfall nicht deutsches Recht zur Anwendung kommt, ist diese Argumentation ohne Relevanz.

Nach deutschem Recht könnte, da ein eindeutiger Wille der Urheber*innen nicht erkennbar ist, auf der Basis der Regelungen des Vertrags geprüft werden, wie der Vertrag im Hinblick auf die neu entstandene Forschungsmethode TDM auszulegen wäre. In der deutschen Rechtsprechung wurde schon gesagt, dass bei der Auslegung der CC-Lizenzen berücksichtigt werden muss, dass die Lizenzen für den weltweiten Einsatz gedacht sind.⁵²

Es ist auch die Motivlage der Urheber*innen zu berücksichtigen. Wer sein Werk unter einer CC-Lizenz veröffentlicht, ist an einer möglichst weltweiten Verbreitung interessiert⁵³ und erlaubt die Nutzung des Werks unter Berücksichtigung der gewählten Lizenzvariante zu jedem legalen Zweck. Zentrale Elemente sind dabei neben den gegebenenfalls von Autor*innen gewählten inhaltlichen Beschränkungen (ND, NC, SA) und der Pflicht zur Urheber- und Lizenzkennzeichnung die Freistellung von jeglicher Haftung für die Nutzung des Werks durch die Lizenznehmer*innen, die immer selbst einen Vertrag mit den Urheber*innen schließt. Eine Rücksprache mit den Urheber*innen soll gerade nicht erfolgen. Keine Regelung in den Vertragsbedingungen lässt Rückschlüsse darauf zu, dass eine Nutzung gerade für wissenschaftliches TDM im Rahmen der CC-Lizenzen der Version 3.0 Unported grundsätzlich den Interessen der Urheber*innen widersprechen könnte. Eine Verbreitung und Nutzung des Werks für wissenschaftliche Zwecke ist von Urheber*innen einer wissenschaftlichen Publikation gerade gewollt. Wissenschaftliches TDM ist hier nur eine methodische Weiterentwicklung der traditionellen Forschungsmethoden im digitalen Zeitalter. Hätten die Urheber*innen die Entstehung von TDM als Forschungsmethode vorhergesehen, lässt diese Motivlage darauf schließen, dass sie TDM nicht nur nicht unterbunden, sondern dies im Gegenteil gerade gefördert hätten. Es wäre nach diesem Verständnis daher die Auslegung der Vertragsnormen zu wählen, die unter Berücksichtigung dieser Motivlage dazu führt, dass TDM ermöglicht wird. Unter Berücksichtigung dieser Auslegung sind die Vertragsbedingungen jedoch unbedingt zu beachten, da ein Verstoß gegen die Vertragsbedingungen zum Entfallen der Lizenz führt (siehe z. B. Nr. 7a der Lizenz CC BY 3.0 Unported). Die Nutzung des Werks für wissenschaftliches TDM ist mittlerweile ein in Europa und sicher auch in vielen anderen nationalen Rechten begünstigter Zweck. Es kann daraus jedoch nicht eindeutig darauf geschlossen werden, wie Gerichte anderer Staaten nach nationalem Recht mit den Lizenztexten umgehen würden. Insbesondere stellt sich die Frage, wie die nationalen Gerichte die Beseitigung von Schutzmaßnahmen unmittelbar am Werk und einen Verzicht auf die Einhaltung der sehr genauen Vorgaben zu den Urheber- und Lizenzhinweisen nach nationalem Recht bewerten würden. Das ist im Einzelfall zu prüfen.

Zunächst werden hier die Bedingungen für TDM für die freieste Lizenz CC BY 3.0 Unported dargestellt, im Übrigen wird nur noch auf die Beschränkungen NC, ND und SA eingegangen, die je nach Lizenz unter der das Werk steht, kumulativ berücksichtigt werden müssen.

⁵² OLG Köln vom 31. Oktober 2014, Az. 6 U 60/14 – Creative-Commons-Lizenz »non-commercial«, ZUM RD 2015, 180, 184;

⁵³ OLG Köln vom 31. Oktober 2014, Az. 6 U 60/14 – Creative-Commons-Lizenz »non-commercial«, ZUM RD 2015, 180, 185 f.;

a) CC BY 3.0 Unported

Unter CC BY 3.0 Unported⁵⁴ lizenzierte Materialien dürfen allein aufgrund der Lizenz von jedermann uneingeschränkt in jedweder Form adaptiert, zu einem Textkorpus zusammengeführt, analysiert und auch als Textkorpus in jedwedem Medium und in jedweder Form veröffentlicht und unbegrenzt archiviert werden.

3. License Grant. Subject to the terms and conditions of this License, Licensor hereby grants You a worldwide, royalty-free, non-exclusive, perpetual (for the duration of the applicable copyright) license to exercise the rights in the Work as stated below:

a. to Reproduce the Work, to incorporate the Work into one or more Collections, and to Reproduce the Work as incorporated in the Collections;

b. to create and Reproduce Adaptations provided that any such Adaptation, including any translation in any medium, takes reasonable steps to clearly label, demarcate or otherwise identify that changes were made to the original Work. For example, a translation could be marked "The original work was translated from English to Spanish," or a modification could indicate "The original work has been modified.";

c. to Distribute and Publicly Perform the Work including as incorporated in Collections; and,

d. to Distribute and Publicly Perform Adaptations.

37

Eine explizite Erlaubnis zur Überwindung von **technischen Schutzmaßnahmen** wird nicht erteilt. Gestattet ist jedoch die Vornahme von technischen Änderungen, die für TDM erforderlich sind (siehe Nr. 3, letzter Absatz, vorletzter Satz). Schutzmaßnahmen sind im deutschen Urheberrecht ebenso wie in den meisten Vertragsstaaten der WIPO Copyright Treaty geschützt (§ 95a UrhG) und dürfen ohne Erlaubnis nicht umgangen werden. Ob mit der Erlaubnis „technische Änderungen“ vorzunehmen auch die Erlaubnis umfasst ist technische Schutzmaßnahmen zu umgehen oder zu beseitigen, hängt davon ab, unter welcher CC-Lizenzvariante Lizenzgeber*innen das Werk veröffentlicht haben und wie der Vertrag im jeweiligen Einzelfall auszulegen ist. Das hängt insbesondere vom auf den Einzelfall anwendbaren nationalen Landesrecht ab. Eine Rechtswahl ist bei der Lizenz CC BY 3.0 Unported nicht getroffen. Es spricht viel dafür, dass Lizenzgeber*innen unter Zugrundelegung der oben unter IV 3) dargestellten Argumentation mit der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen bei Veröffentlichung unter der Lizenz CC BY 3.0 Unported einverstanden sind, da die Lizenz die Bearbeitung und Veränderung des Werks und die Weiterverbreitung von adaptierten Fassungen des Werks jedermann zu jedwedem Zweck erlaubt. In dieser Form ist dies auch in den später entstandenen Lizenzen der Version 4.0 umgesetzt worden.

Dagegen spricht auch nicht zwingend, dass der Vertrag der WIPO Copyright Treaty vor Entstehung der CC-Lizenzen der Version 3.0 in 2007 geschlossen wurde und hätte berücksichtigt werden können: Die WIPO Copyright Treaty wurde zwar 1996 entworfen, trat in den meisten Vertragsstaaten aber

⁵⁴ CC BY 3.0 Unported: <https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/legalcode> (27.10.2022);

erst 2002 mit Erreichen der erforderlichen Anzahl an Vertragsstaaten in Kraft.⁵⁵ In der EU trat der Vertrag erst 2010 in Kraft, viele Staaten kamen erst deutlich später hinzu.

Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.

3. License Grant. Subject to the terms and conditions of this License, Licensor hereby grants You a worldwide, royalty-free, non-exclusive, perpetual (for the duration of the applicable copyright) license to exercise the rights in the Work as stated below:

...

The above rights may be exercised in all media and formats whether now known or hereafter devised. The above rights include the right to make such modifications as are technically necessary to exercise the rights in other media and formats. Subject to Section 8(f), all rights not expressly granted by Licensor are hereby reserved.

Sofern die Publikationen in einer Datenbank veröffentlicht werden, ist Selbsthilfe bei der Überwindung der Schutzmaßnahmen der Datenbank nicht gestattet, da die CC-Lizenz der Publikation nicht für die Datenbank als Ganzes gilt. Dann müssen die Mittel genutzt werden, die von Datenbankanbieter*innen bereitgestellt werden.

Darüber hinaus müssen sehr genau definierte Bedingungen bei Verbreitung des unveränderten Werks oder der aufbereiteten Werke bzw. des Textkorpus eingehalten werden:

Bei Verbreitung des **für TDM aufbereiteten Werks bzw. des Textkorpus:**

- die Lizenz muss als Text oder die URI zum Lizenztext dem unveränderten oder dem veränderten Werk beigelegt werden, eine Weitergabe des unveränderten Werks unter einer anderen Lizenz ist nicht zulässig.
- die Lizenzbezeichnungen sowie Hinweise auf Haftungsbeschränkungen müssen unverändert erhalten bleiben
- technische Schutzmaßnahmen, die die Nutzung des Werks unter der Lizenz verhindern, dürfen nicht angebracht werden
- Name der Urheber*innen des Ausgangsmaterials
- Titel des Werks
- URI zur Quelle
- Hinweis auf die vorgenommenen Änderungen

Name der Urheber*innen, Titel des Werks, URI zur Quelle und Hinweise zu vorgenommenen Änderungen können in einer dem gewählten Medium oder Umständen angepassten Form erfolgen (siehe Nr. 4 b. der Lizenzbedingungen: “reasonable to the medium or means You are utilizing”), so dass auch hier der Verweis auf eine Webseite oder ein separates Dokument, in dem diese Informationen enthalten sind, genügen sollte.

⁵⁵ Liste der Vertragsstaaten der WIPO Copyright Treaty:
https://wipolex.wipo.int/en/treaties/ShowResults?search_what=C&treaty_id=16 (19.10.2022); Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., Einl Rn. 47;

Die **Veröffentlichung des unveränderten Ausgangsmaterials** darf nur unter der von den Lizenzgeber*innen ausgewählten Lizenz erfolgen. Dies gilt grundsätzlich auch für die **Veröffentlichung von geänderten Fassungen des Ausgangsmaterials** (aufbereitetes Ausgangsmaterial und das Textkorpus). Eine Veröffentlichung unter einer frei gewählten Lizenz kann nur erfolgen, wenn die adaptierte Fassung nicht mehr erkennbar auf dem Ausgangsmaterial basiert. In der Lizenz wird dies umschrieben mit „based upon the Work“ oder “in any form recognizably derived from the original” (Nr. 1 a. “Adaptation”). Sofern das Textkorpus aus mehreren Objekten mit verschiedenen Lizenzen zusammengestellt wird, kann für das Textkorpus als Ganzes eine andere Lizenz gewählt werden, sofern die Lizenz für das einzelne Objekt erhalten bleibt.

4. Restrictions. The license granted in Section 3 above is expressly made subject to and limited by the following restrictions:

a. You may Distribute or Publicly Perform the Work only under the terms of this License. You must include a copy of, or the Uniform Resource Identifier (URI) for, this License with every copy of the Work You Distribute or Publicly Perform. You may not offer or impose any terms on the Work that restrict the terms of this License or the ability of the recipient of the Work to exercise the rights granted to that recipient under the terms of the License. You may not sublicense the Work. You must keep intact all notices that refer to this License and to the disclaimer of warranties with every copy of the Work You Distribute or Publicly Perform. When You Distribute or Publicly Perform the Work, You may not impose any effective technological measures on the Work that restrict the ability of a recipient of the Work from You to exercise the rights granted to that recipient under the terms of the License. This Section 4(a) applies to the Work as incorporated in a Collection, but this does not require the Collection apart from the Work itself to be made subject to the terms of this License. If You create a Collection, upon notice from any Licensor You must, to the extent practicable, remove from the Collection any credit as required by Section 4(b), as requested. If You create an Adaptation, upon notice from any Licensor You must, to the extent practicable, remove from the Adaptation any credit as required by Section 4(b), as requested.

b. If You Distribute, or Publicly Perform the Work or any Adaptations or Collections, You must, unless a request has been made pursuant to Section 4(a), keep intact all copyright notices for the Work and provide, reasonable to the medium or means You are utilizing: (i) the name of the Original Author (or pseudonym, if applicable) if supplied, and/or if the Original Author and/or Licensor designate another party or parties (e.g., a sponsor institute, publishing entity, journal) for attribution ("Attribution Parties") in Licensor's copyright notice, terms of service or by other reasonable means, the name of such party or parties; (ii) the title of the Work if supplied; (iii) to the extent reasonably practicable, the URI, if any, that Licensor specifies to be associated with the Work, unless such URI does not refer to the copyright notice or licensing information for the Work; and (iv) , consistent with Section 3(b), in the case of an Adaptation, a credit identifying the use of the Work in the Adaptation (e.g., "French translation of the Work by Original Author," or "Screenplay based on original Work by Original Author"). The credit required by this Section 4 (b) may be implemented in any reasonable manner; provided, however, that in the case of a Adaptation or Collection, at a minimum such credit will appear, if a credit for all contributing authors of the Adaptation or Collection appears, then as part of these credits and in a manner at least as prominent as the credits for the other contributing authors. For the avoidance of doubt, You may only use the credit required by this Section for the purpose of

attribution in the manner set out above and, by exercising Your rights under this License, You may not implicitly or explicitly assert or imply any connection with, sponsorship or endorsement by the Original Author, Licensor and/or Attribution Parties, as appropriate, of You or Your use of the Work, without the separate, express prior written permission of the Original Author, Licensor and/or Attribution Parties.

In allen CC-Lizenzen wird ein **weitgehender Verzicht auf Vergütung** erklärt. Manche kraft Gesetzes bestehenden Ansprüche sind jedoch nicht abdingbar und der Rechtsinhaber kann daher nicht darauf verzichten.

b) Einschränkung ND – keine Bearbeitung in den CC-Lizenzen der Version 3.0 Unported

Die Lizenzen **CC BY ND 3.0 Unported**⁵⁶ oder **CC BY NC ND 3.0 Unported**⁵⁷ enthalten die Einschränkung ND für „**NoDerivatives**“.

Unter **CC-Lizenzen der Version 3.0 Unported** lizenzierte Materialien mit der Einschränkung ND dürfen bei Einhaltung der Rahmenbedingungen der Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts für TDM genutzt werden. Die Nutzung der Materialien auf Basis der CC-Lizenzen selbst ist auch möglich, jedoch **darf die Aufbereitung der Materialien, die Erstellung des Textkorpus und die Archivierung** nur intern erfolgen, da diese beiden CC-Lizenzen eine Veröffentlichung von veränderten oder adaptierten Werken nicht gestatten. Eine Weitergabe an, Veröffentlichung oder Nachnutzung der aufbereiteten Materialien durch andere ist nicht gestattet. Im Falle der Lizenz CC BY NC ND 3.0 Unported ist noch die Einschränkung NC zu beachten (keine Bearbeitung), siehe nachfolgenden Abschnitt IV 3) c) .

40

Die CC-Lizenzen der Version 3.0 Unported enthalten folgende Definition des Begriffs „adaptiertes Material“:

1. Definitions

a. "Adaptation" means a work based upon the Work, or upon the Work and other pre-existing works, such as a translation, adaptation, derivative work, arrangement of music or other alterations of a literary or artistic work, or phonogram or performance and includes cinematographic adaptations or any other form in which the Work may be recast, transformed, or adapted including in any form recognizably derived from the original, except that a work that constitutes a Collection will not be considered an Adaptation for the purpose of this License. For the avoidance of doubt, where the Work is a musical work, performance or phonogram, the synchronization of the Work in timed-relation with a moving image ("synching") will be considered an Adaptation for the purpose of this License.

⁵⁶ <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/> (27.10.2022);

⁵⁷ <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/> (27.10.2022);

Es ist davon auszugehen, dass durch die Aufbereitung des Ausgangsmaterials eine „Adaptierte Fassung“ in diesem Sinn entsteht, sofern Textteile, Wortfolgen und –phrasen und Struktur des Texts bei der Aufbereitung erhalten bleiben.

Zwar enthalten diese beiden Lizenzen auch die Erlaubnis, **technische Änderungen** für die im Rahmen der Lizenz eingeräumten Rechte vorzunehmen. Die Veröffentlichung von adaptierten Materialien wird aber gerade nicht von der Lizenz umfasst, so dass dies nichts daran ändert, dass eine Aufbereitung der Materialien nur intern erfolgen und das Textkorpus nicht veröffentlicht werden darf.

Eine explizite Erlaubnis zur Überwindung von **technischen Schutzmaßnahmen** wird nicht erteilt. Gestattet ist jedoch die Vornahme von technischen Änderungen, die für die lizenzierten Nutzungshandlungen erforderlich sind (siehe Nr. 3, letzter Absatz. Vorletzter Satz). Schutzmaßnahmen sind im deutschen Urheberrecht wie in den meisten Vertragsstaaten der WIPO Copyright Treaty geschützt (§ 95a UrhG) und dürfen ohne Erlaubnis nicht umgangen werden. Ob mit der Erlaubnis „technische Änderungen“ vorzunehmen auch die Erlaubnis umfasst ist technische Schutzmaßnahmen zu umgehen oder zu beseitigen, hängt davon ab, unter welcher CC-Lizenzvariante die Lizenzgeber*innen das Werk veröffentlicht haben und wie der Vertrag im jeweiligen Einzelfall auszulegen ist. Das hängt insbesondere vom auf den Einzelfall anwendbaren nationalen Landesrecht ab. Eine Rechtswahl ist bei der Lizenz CC BY ND 3.0 Unported nicht getroffen. Es spricht viel dafür, dass die Lizenzgeber*innen mit der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen nicht einverstanden sind: Bei Veröffentlichung unter CC BY ND 3.0 Unported ist nur die Weitergabe der unveränderten Fassung des Werks erlaubt, da die Lizenz die Bearbeitung und Veränderung des Werks und die Weiterverbreitung von adaptierten Fassungen des Werks jedermann zu jedwedem Zweck explizit verbietet. Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.

3. License Grant. Subject to the terms and conditions of this License, Licensor hereby grants You a worldwide, royalty-free, non-exclusive, perpetual (for the duration of the applicable copyright) license to exercise the rights in the Work as stated below:

...

The above rights may be exercised in all media and formats whether now known or hereafter devised. The above rights include the right to make such modifications as are technically necessary to exercise the rights in other media and formats. Subject to Section 8(f), all rights not expressly granted by Licensor are hereby reserved.

Sofern die Publikationen in einer Datenbank veröffentlicht werden, ist Selbsthilfe bei der Überwindung der Schutzmaßnahmen der Datenbank nicht gestattet, da die CC-Lizenz der Publikation nicht für die Datenbank als Ganzes gilt.

Darüber hinaus müssen sehr genau definierte Bedingungen bei Verbreitung des unveränderten Werks oder der aufbereiteten Werke bzw. des Textkorpus eingehalten werden:

Bei Verbreitung des **Werks in unveränderter Form als Teil einer Sammlung** (nicht aufbereitetes Ausgangsmaterial):

- die Lizenz muss als Text oder die URI zum Lizenztext dem unveränderten Werk beigefügt werden, eine Weitergabe des unveränderten Werks unter einer anderen Lizenz ist nicht zulässig.
- die Lizenzbezeichnungen sowie Hinweise auf Haftungsbeschränkungen müssen unverändert erhalten bleiben
- technische Schutzmaßnahmen, die die Nutzung des Werks unter der Lizenz verhindern, dürfen nicht angebracht werden
- Name der Urheber*innen des Ausgangsmaterials
- Titel des Werks
- URI zur Quelle

Name der Urheber*innen, Titel des Werks und URI zur Quelle können in einer dem gewählten Medium oder den Umständen angepassten Form erfolgen (siehe Nr. 4 b. der Lizenzbedingungen: "reasonable to the medium or means You are utilizing"), so dass auch hier der Verweis auf eine Webseite oder ein separates Dokument, in dem diese Informationen enthalten sind, genügen sollte.

4. Restrictions. The license granted in Section 3 above is expressly made subject to and limited by the following restrictions:

a. You may Distribute or Publicly Perform the Work only under the terms of this License. You must include a copy of, or the Uniform Resource Identifier (URI) for, this License with every copy of the Work You Distribute or Publicly Perform. You may not offer or impose any terms on the Work that restrict the terms of this License or the ability of the recipient of the Work to exercise the rights granted to that recipient under the terms of the License. You may not sublicense the Work. You must keep intact all notices that refer to this License and to the disclaimer of warranties with every copy of the Work You Distribute or Publicly Perform. When You Distribute or Publicly Perform the Work, You may not impose any effective technological measures on the Work that restrict the ability of a recipient of the Work from You to exercise the rights granted to that recipient under the terms of the License. This Section 4(a) applies to the Work as incorporated in a Collection, but this does not require the Collection apart from the Work itself to be made subject to the terms of this License. If You create a Collection, upon notice from any Licensor You must, to the extent practicable, remove from the Collection any credit as required by Section 4(b), as requested.

b. If You Distribute, or Publicly Perform the Work or Collections, You must, unless a request has been made pursuant to Section 4(a), keep intact all copyright notices for the Work and provide, reasonable to the medium or means You are utilizing: (i) the name of the Original Author (or pseudonym, if applicable) if supplied, and/or if the Original Author and/or Licensor designate another party or parties (e.g., a sponsor institute, publishing entity, journal) for attribution ("Attribution Parties") in Licensor's copyright notice, terms of service or by other reasonable means, the name of such party or parties; (ii) the title of the Work if supplied; (iii) to the extent reasonably practicable, the URI, if any, that Licensor specifies to be associated with the Work, unless such URI does not refer to the copyright notice or licensing information for the Work. The credit required by this Section 4(b) may be implemented in any reasonable manner; provided, however, that in the case of a Collection, at a minimum such credit will appear, if a credit for all contributing authors of the Collection appears, then as part of these credits and in a manner at least as prominent as the credits for the other

contributing authors. For the avoidance of doubt, You may only use the credit required by this Section for the purpose of attribution in the manner set out above and, by exercising Your rights under this License, You may not implicitly or explicitly assert or imply any connection with, sponsorship or endorsement by the Original Author, Licensor and/or Attribution Parties, as appropriate, of You or Your use of the Work, without the separate, express prior written permission of the Original Author, Licensor and/or Attribution Parties.

c) Einschränkung NC – nichtkommerziell in den CC-Lizenzen der Version 3.0 Unported

Die Lizenzen **CC BY NC 3.0 Unported**⁵⁸, **CC BY NC ND 3.0 Unported**⁵⁹ oder **CC BY NC SA 3.0 Unported**⁶⁰ enthalten die Einschränkung NC für „NonCommercial“.

Unter **CC-Lizenzen der Version 3.0 Unported** lizenzierte Materialien mit der Einschränkung NC dürfen bei Einhaltung der Rahmenbedingungen der Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts für TDM genutzt werden. Das schließt auch das im Rahmen von § 44b UrhG gestattete „allgemeine TDM“ mit ein, das auch TDM zu kommerziellen Bedingungen zulässt. Die Nutzung der Materialien auf Basis der CC-Lizenzen selbst ist auch möglich, jedoch darf das TDM dann nur zu nichtkommerziellen Zwecken erfolgen. Bei der Lizenz CC BY NC SA 3.0 Unported ist noch zu berücksichtigen, dass für das TDM die Bedingung „ShareAlike“ eingehalten werden muss (siehe nachfolgenden Abschnitt IV 3) d)). Bei der Lizenz CC BY NC ND 3.0 Unported ist noch die Einschränkung „NoDerivatives“ zu berücksichtigen (siehe vorhergehenden Abschnitt IV 3) b)).

Die CC-Lizenzen der Version 3.0 enthalten folgende Definition des Begriffs „nichtkommerziell“:

4. Restrictions. The license granted in Section 3 above is expressly made subject to and limited by the following restrictions:

b. You may not exercise any of the rights granted to You in Section 3 above in any manner that is primarily intended for or directed toward commercial advantage or private monetary compensation. The exchange of the Work for other copyrighted works by means of digital file-sharing or otherwise shall not be considered to be intended for or directed toward commercial advantage or private monetary compensation, provided there is no payment of any monetary compensation in connection with the exchange of copyrighted works.

Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Ziele, die mit dem TDM verfolgt werden, als nichtkommerziell einzuordnen sind.

Auch hier kann, sofern im konkreten Einzelfall deutsches Recht zur Anwendung gelangt, die Auslegung des Begriffs „nichtkommerziell“ des OLG Köln zugrunde gelegt werden, der die wortgleiche Definition zugrunde liegt. Danach kommt es „auf die **konkrete Nutzung des lizenzierten Werks** und nicht allgemein auf das Aufgabengebiet des Lizenznehmers“ an, es wären aber auch

⁵⁸ <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/> (27.10.2022);

⁵⁹ <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/> (27.10.2022);

⁶⁰ <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/> (27.10.2022);

geldwerte Vergütungen, die allein zur Kostendeckung erhoben werden, eine „kommerzielle“ Vergütung. Unter Berücksichtigung, dass es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt und Unklarheiten zu Lasten der Verwender*innen gehen, soll jede mögliche Auslegung, die dazu führt, dass kein direkter finanzieller Vorteil erzielt wird, gewählt werden.⁶¹

Auch bei diesen Lizenzen könnten Forschungsprojekte, die nicht unmittelbar die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von der Gewinnerzielung dienenden Produkten oder Dienstleistungen zum Ziel haben, als nichtkommerzielle Forschung eingeordnet werden und im Rahmen dieser Lizenzen erlaubt sein.

Auch bei diesen Lizenzen kommt deutsches Recht für die Auslegung des Vertrags mangels Rechtswahl in den Lizenzen CC BY NC 3.0 Unported, CC BY NC SA 3.0 Unported und CC BY NC ND 3.0 Unported nach unionsrechtlichem Kollisionsrecht (wenn man davon ausgeht, dass Ansprüche innerhalb der EU geltend gemacht werden) nur zur Anwendung, wenn die Lizenzgeber*innen (Rechtsinhaber*innen) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.⁶²

Im Zweifel ist zu empfehlen das TDM auf der Basis der Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts durchzuführen, da dies auch die Durchführung von TDM zu kommerziellen Zwecken gestattet.

Sofern die Zwecke des TDM jedoch als nichtkommerziell einzuordnen sind, erlauben die CC-Lizenzen eine weitergehende Nutzung, als die Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts, da auch eine Veröffentlichung in jedweder Form und in jedwedem Medium und eine zeitlich unbegrenzte Archivierung des aufbereiteten Textkorpus gestattet ist, allerdings nur zu nichtkommerziellen Zwecken (und unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Lizenz einschränkungen):

3. License Grant. Subject to the terms and conditions of this License, Licensor hereby grants You a worldwide, royalty-free, non-exclusive, perpetual (for the duration of the applicable copyright) license to exercise the rights in the Work as stated below:

a. to Reproduce the Work, to incorporate the Work into one or more Collections, and to Reproduce the Work as incorporated in the Collections;

b. to create and Reproduce Adaptations provided that any such Adaptation, including any translation in any medium, takes reasonable steps to clearly label, demarcate or otherwise identify that changes were made to the original Work. For example, a translation could be marked "The original work was translated from English to Spanish," or a modification could indicate "The original work has been modified.";

c. to Distribute and Publicly Perform the Work including as incorporated in Collections; and,

d. to Distribute and Publicly Perform Adaptations.

⁶¹ OLG Köln vom 31. Oktober 2014, Az. 6 U 60/14 – Creative-Commons-Lizenz »non-commercial«, ZUM RD 2015, 180, 186;

⁶² Art. 4. Abs. 2 Rom I Verordnung, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008R0593&from=DE> (20.10.2022);

Eine explizite Erlaubnis zur Überwindung von **technischen Schutzmaßnahmen** wird nicht erteilt. Gestattet ist jedoch die Vornahme von technischen Änderungen, die für die lizenzierten Nutzungshandlungen erforderlich sind (siehe Nr. 3 der Lizenzbedingungen, letzter Absatz, vorletzter Satz). Schutzmaßnahmen sind im deutschen Urheberrecht wie in den meisten Vertragsstaaten der WIPO Copyright Treaty geschützt (§ 95a UrhG) und dürfen ohne Erlaubnis nicht umgangen werden. Ob mit der Erlaubnis „technische Änderungen“ vorzunehmen auch die Erlaubnis umfasst ist technische Schutzmaßnahmen zu umgehen oder zu beseitigen, hängt davon ab, unter welcher CC-Lizenzvariante Lizenzgeber*innen das Werk veröffentlicht haben und wie der Vertrag im jeweiligen Einzelfall auszulegen ist. Das hängt insbesondere vom auf den Einzelfall anwendbaren nationalen Landesrecht ab. Eine Rechtswahl ist bei der Lizenz CC BY NC 3.0 Unported nicht getroffen. Es spricht unter Zugrundelegung der oben genannten Argumentation jedoch viel dafür, dass Lizenzgeber*innen mit der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen bei Veröffentlichung unter CC BY NC 3.0 Unported einverstanden sind, da die Lizenz die Bearbeitung und Veränderung des Werks und die Weiterverbreitung von adaptierten Fassungen des Werks jedermann erlaubt, sofern dies zu nichtkommerziellen Zwecken (und ggfls. unter Berücksichtigung weiterer Lizenz einschränkungen) geschieht. In dieser Form ist dies auch in den später entstandenen Lizenzen der Version 4.0 umgesetzt worden.

Dagegen spricht auch nicht zwingend, dass der Vertrag der WIPO Copyright Treaty vor Entstehung der CC-Lizenzen der Version 3.0 in 2007 geschlossen wurde und hätte berücksichtigt werden können: Die WIPO Copyright Treaty wurde zwar 1996 entworfen, trat in den meisten Vertragsstaaten aber erst 2002 mit Erreichen der erforderlichen Anzahl an Vertragsstaaten in Kraft.⁶³ In der EU trat der Vertrag erst 2010 in Kraft, viele Staaten kamen erst deutlich später hinzu.

Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.

3. License Grant. Subject to the terms and conditions of this License, Licensor hereby grants You a worldwide, royalty-free, non-exclusive, perpetual (for the duration of the applicable copyright) license to exercise the rights in the Work as stated below:

...

The above rights may be exercised in all media and formats whether now known or hereafter devised. The above rights include the right to make such modifications as are technically necessary to exercise the rights in other media and formats. Subject to Section 8(f), all rights not expressly granted by Licensor are hereby reserved.

Darüber hinaus müssen sehr genau definierte Bedingungen bei Verbreitung des unveränderten Werks oder der aufbereiteten Werke bzw. des Textkorpus eingehalten werden:

Bei Verbreitung des **für TDM aufbereiteten Werks bzw. des Textkorpus**:

⁶³ Liste der Vertragsstaaten der WIPO Copyright Treaty: https://wipolex.wipo.int/en/treaties/ShowResults?search_what=C&treaty_id=16 (19.10.2022); Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., Einl Rn. 47;

- die Lizenz muss als Text oder die URI zum Lizenztext dem unveränderten oder dem veränderten Werk beigelegt werden, eine Weitergabe des unveränderten Werks unter einer anderen Lizenz ist nicht zulässig.
- die Lizenzbezeichnungen sowie Hinweise auf Haftungsbeschränkungen müssen unverändert erhalten bleiben
- technische Schutzmaßnahmen, die die Nutzung des Werks unter der Lizenz verhindern, dürfen nicht angebracht werden
- Name der Urheber*innen des Ausgangsmaterials
- Titel des Werks
- URI zur Quelle
- Hinweis auf die vorgenommenen Änderungen

Name der Urheber*innen, Titel des Werks, URI zur Quelle und Hinweise zu vorgenommenen Änderungen können in einer dem gewählten Medium oder Umständen angepassten Form erfolgen (siehe Nr. 4 c. der Lizenzbedingungen: “reasonable to the medium or means You are utilizing“), so dass auch hier der Verweis auf eine Webseite oder ein separates Dokument, in dem diese Informationen enthalten sind, genügen sollte.

Die **Veröffentlichung des unveränderten Ausgangsmaterials** darf nur unter der von den Lizenzgeber*innen ausgewählten Lizenz erfolgen. Dies gilt grundsätzlich auch für die **Veröffentlichung von geänderten Fassungen des Ausgangsmaterials** (aufbereitetes Ausgangsmaterial und das Textkorpus). Eine Veröffentlichung unter einer frei gewählten Lizenz kann nur erfolgen, wenn die adaptierte Fassung nicht mehr erkennbar auf dem Ausgangsmaterial basiert. In der Lizenz wird dies umschrieben mit „based upon the Work“ oder “in any form recognizably derived from the original“ (Nr. 1 a. “Adaptation“ der Lizenzbedingungen). Sofern das Textkorpus aus mehreren Objekten mit verschiedenen Lizenzen zusammengestellt wird, kann für das Textkorpus als Ganzes eine andere Lizenz gewählt werden, sofern die Lizenz für das einzelne Objekt erhalten bleibt.

4. Restrictions. The license granted in Section 3 above is expressly made subject to and limited by the following restrictions:

a. You may Distribute or Publicly Perform the Work only under the terms of this License. You must include a copy of, or the Uniform Resource Identifier (URI) for, this License with every copy of the Work You Distribute or Publicly Perform. You may not offer or impose any terms on the Work that restrict the terms of this License or the ability of the recipient of the Work to exercise the rights granted to that recipient under the terms of the License. You may not sublicense the Work. You must keep intact all notices that refer to this License and to the disclaimer of warranties with every copy of the Work You Distribute or Publicly Perform. When You Distribute or Publicly Perform the Work, You may not impose any effective technological measures on the Work that restrict the ability of a recipient of the Work from You to exercise the rights granted to that recipient under the terms of the License. This Section 4(a) applies to the Work as incorporated in a Collection, but this does not require the Collection apart from the Work itself to be made subject to the terms of this License. If You create a Collection, upon notice from any Licensor You must, to the extent practicable, remove from the Collection any credit as required by Section 4(c), as requested. If You create an Adaptation,

upon notice from any Licensor You must, to the extent practicable, remove from the Adaptation any credit as required by Section 4(c), as requested.

c. If You **Distribute, or Publicly Perform the Work or any Adaptations or Collections**, You must, unless a request has been made pursuant to Section 4(a), **keep intact all copyright notices for the Work** and provide, **reasonable to the medium or means You are utilizing**: (i) the name of the Original Author (or pseudonym, if applicable) if supplied, and/or if the Original Author and/or Licensor designate another party or parties (e.g., a sponsor institute, publishing entity, journal) for attribution ("Attribution Parties") in Licensor's copyright notice, terms of service or by other reasonable means, the name of such party or parties; (ii) the title of the Work if supplied; (iii) to the extent reasonably practicable, **the URI**, if any, that Licensor specifies to be associated with the Work, unless such URI does not refer to the copyright notice or licensing information for the Work; and, (iv) **consistent with Section 3(b), in the case of an Adaptation, a credit identifying the use of the Work in the Adaptation** (e.g., "French translation of the Work by Original Author," or "Screenplay based on original Work by Original Author"). The credit required by this Section 4(c) **may be implemented in any reasonable manner**; provided, however, that in the case of a Adaptation or Collection, at a minimum such credit will appear, if a credit for all contributing authors of the Adaptation or Collection appears, then as part of these credits and in a manner at least as prominent as the credits for the other contributing authors. For the avoidance of doubt, You may only use the credit required by this Section for the purpose of attribution in the manner set out above and, by exercising Your rights under this License, You may not implicitly or explicitly assert or imply any connection with, sponsorship or endorsement by the Original Author, Licensor and/or Attribution Parties, as appropriate, of You or Your use of the Work, without the separate, express prior written permission of the Original Author, Licensor and/or Attribution Parties.

d) Einschränkung SA – „ShareAlike“ in den CC-Lizenzen der Version 3.0 Unported

Die Lizenzen **CC BY SA 3.0 Unported**⁶⁴ oder **CC BY NC SA 3.0 Unported**⁶⁵ enthalten die Einschränkung SA für „ShareAlike“.

Unter **CC-Lizenzen der Version 3.0 Unported** lizenzierte Materialien mit der Einschränkung SA dürfen bei Einhaltung der Rahmenbedingungen der Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts für TDM genutzt werden. Die Nutzung der Materialien auf Basis der CC-Lizenzen selbst ist auch möglich. Bei der Lizenz CC BY NC SA 3.0 Unported ist noch zu berücksichtigen, dass für das TDM die Bedingung „NonCommercial“ eingehalten werden muss (siehe im vorhergehenden Abschnitt, IV 3) c).

3. License Grant. Subject to the terms and conditions of this License, Licensor hereby grants You a worldwide, royalty-free, non-exclusive, perpetual (for the duration of the applicable copyright) license to exercise the rights in the Work as stated below:

a. to Reproduce the Work, to incorporate the Work into one or more Collections, and to Reproduce the Work as incorporated in the Collections;

⁶⁴ <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/> (27.10.2022);

⁶⁵ <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/> (27.10.2022);

b. to create and Reproduce Adaptations provided that any such Adaptation, including any translation in any medium, takes reasonable steps to clearly label, demarcate or otherwise identify that changes were made to the original Work. For example, a translation could be marked "The original work was translated from English to Spanish," or a modification could indicate "The original work has been modified.";

c. to Distribute and Publicly Perform the Work including as incorporated in Collections; and,

d. to Distribute and Publicly Perform Adaptations.

Eine explizite Erlaubnis zur Überwindung von **technischen Schutzmaßnahmen** wird nicht erteilt. Gestattet ist jedoch die Vornahme von technischen Änderungen, die für die lizenzierten Nutzungshandlungen erforderlich sind (siehe Nr. 3, letzter Absatz, vorletzter Satz). Schutzmaßnahmen sind im deutschen Urheberrecht wie in den meisten Vertragsstaaten der WIPO Copyright Treaty geschützt (§ 95a UrhG) und dürfen ohne Erlaubnis nicht umgangen werden. Ob mit der Erlaubnis „technische Änderungen“ vorzunehmen auch die Erlaubnis umfasst ist technische Schutzmaßnahmen zu umgehen oder zu beseitigen, hängt davon ab, unter welcher CC-Lizenzvariante Lizenzgeber*innen das Werk veröffentlicht haben und wie der Vertrag im jeweiligen Einzelfall auszulegen ist. Das hängt insbesondere vom auf den Einzelfall anwendbaren nationalen Landesrecht ab. Eine Rechtswahl ist bei der Lizenz CC BY SA 3.0 Unported nicht getroffen. Es spricht unter Zugrundelegung der oben dargestellten Argumentation jedoch viel dafür, dass der Lizenzgeber mit der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen bei Veröffentlichung unter CC BY SA 3.0 Unported einverstanden ist, da die Lizenz die Bearbeitung und Veränderung des Werks und die Weiterverbreitung von adaptierten Fassungen des Werks jedermann zu jedwedem Zweck erlaubt, sofern bei Weitergabe des Ausgangsmaterials und der adaptierten Fassungen die Lizenz einschränkung sa berücksichtigt wird (und ggfls. unter Berücksichtigung weiterer Lizenz einschränkungen). In dieser Form ist dies auch in den später entstandenen Lizenzen der Version 4.0 umgesetzt worden.

48

Dagegen spricht auch nicht zwingend, dass der Vertrag der WIPO Copyright Treaty vor Entstehung der CC-Lizenzen der Version 3.0 in 2007 geschlossen wurde und hätte berücksichtigt werden können: Die WIPO Copyright Treaty wurde zwar 1996 entworfen, trat in den meisten Vertragsstaaten aber erst 2002 mit Erreichen der erforderlichen Anzahl an Vertragsstaaten in Kraft.⁶⁶ In der EU trat der Vertrag erst 2010 in Kraft, viele Staaten kamen erst deutlich später hinzu.

Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.

Sofern die Publikationen in einer Datenbank veröffentlicht werden, ist Selbsthilfe bei der Überwindung der Schutzmaßnahmen der Datenbank nicht gestattet, da die CC-Lizenz der Publikation nicht für die Datenbank als Ganzes gilt.

Die **Einschränkung „ShareAlike“** bedeutet, dass die bearbeiteten Materialien (aufbereitete Ausgangsmaterialien oder das Textkorpus als Ganzes) nur unter

⁶⁶ Liste der Vertragsstaaten der WIPO Copyright Treaty: https://wipolex.wipo.int/en/treaties/ShowResults?search_what=C&treaty_id=16 (19.10.2022); Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., Einl Rn. 47;

- einer CC-Lizenz der Version 3.0 Unported oder neuer mit denselben Lizenz einschränkungen (gemeint ist „sa“ bzw. „nc sa“, je nach ausgewählter Lizenz)
- oder einer in ein Landesrecht portierten Lizenz derselben Version oder neuer mit denselben Lizenz einschränkungen (z. B. CC BY SA 3.0 Deutschland)
- oder einer mit Creative Commons kompatiblen Lizenzversion

veröffentlicht werden dürfen.

4. Restrictions. The license granted in Section 3 above is expressly made subject to and limited by the following restrictions:

b. You may Distribute or Publicly Perform an Adaptation only under the terms of: (i) this License; (ii) a later version of this License with the same License Elements as this License; (iii) a Creative Commons jurisdiction license (either this or a later license version) that contains the same License Elements as this License (e.g., Attribution-ShareAlike 3.0 US); (iv) a Creative Commons Compatible License.

Ein mit einer Creative Commons Lizenz kompatible Lizenz ist eine Lizenz, die unter <https://creativecommons.org/compatiblelicenses> als mit der genutzten Lizenz kompatibel ist (siehe Nr. 1 c. der Lizenzbedingungen). Für die Version CC BY SA 3.0 Unported und CC BY NC SA 3.0 Unported sind auf der Webseite aber keine Lizenzen als kompatibel ausgewiesen.

1. Definitions

c. "Creative Commons Compatible License" means a license that is listed at <https://creativecommons.org/compatiblelicenses> that has been approved by Creative Commons as being essentially equivalent to this License, including, at a minimum, because that license: (i) contains terms that have the same purpose, meaning and effect as the License Elements of this License; and, (ii) explicitly permits the relicensing of adaptations of works made available under that license under this License or a Creative Commons jurisdiction license with the same License Elements as this License.

Die **Veröffentlichung des unveränderten Ausgangsmaterials** darf nur unter der von den Lizenzgeber*innen ausgewählten Lizenz erfolgen.

Eine **Veröffentlichung unter einer frei gewählten Lizenz** kann nur erfolgen, wenn die adaptierte Fassung nicht mehr erkennbar auf dem Ausgangsmaterial basiert. In der Lizenz wird dies umschrieben mit „based upon the Work“ und „recognizably derived from the original“ (Section 1 a. „Adaptation“ der Lizenzbedingungen). Sofern das Textkorpus aus mehreren Objekten mit verschiedenen Lizenzen zusammengestellt wird, kann für das Textkorpus als Ganzes eine andere Lizenz gewählt werden, so lange die Lizenz für das einzelne Objekt erhalten bleibt.

Bei Veröffentlichung der **aufbereiteten Materialien oder des Textkorpus** unter

- einer CC-Lizenz der Version 3.0 Unported oder neuer mit denselben Lizenz einschränkungen (gemeint ist „sa“ bzw. „nc sa“ je nach ausgewählter Lizenz)
- oder einer in ein Landesrecht portierten Lizenz derselben Version oder neuer mit denselben Lizenz einschränkungen

müssen folgende Bedingungen eingehalten werden (Nr. 4 b. und c. der Lizenz):

- die Lizenz muss als Text oder die URI zum Lizenztext dem unveränderten oder dem veränderten Werk beigelegt werden, eine Weitergabe des unveränderten Werks unter einer anderen Lizenz ist nicht zulässig.
- die Lizenzbezeichnungen sowie Hinweise auf Haftungsbeschränkungen müssen unverändert erhalten bleiben
- technische Schutzmaßnahmen, die die Nutzung des Werks unter der Lizenz verhindern, dürfen nicht angebracht werden.
- Namen der Urheber*innen des Ausgangsmaterials
- Titel des Werks
- URI zur Quelle
- Hinweis auf die vorgenommenen Änderungen

Name der Urheber*innen, Titel des Werks, URI zur Quelle und Hinweise zu vorgenommenen Änderungen können in einer dem gewählten Medium oder Umständen angepassten Form erfolgen (siehe Nr. 4 c. der Lizenzbedingungen: “ may be implemented in any reasonable manner“), so dass auch hier der Verweis auf eine Webseite oder ein separates Dokument, in dem diese Informationen enthalten sind, genügen sollte.

4. Restrictions. The license granted in Section 3 above is expressly made subject to and limited by the following restrictions:

a. You may Distribute or Publicly Perform the Work only under the terms of this License. You must include a copy of, or the Uniform Resource Identifier (URI) for, this License with every copy of the Work You Distribute or Publicly Perform. You may not offer or impose any terms on the Work that restrict the terms of this License or the ability of the recipient of the Work to exercise the rights granted to that recipient under the terms of the License. You may not sublicense the Work. You must keep intact all notices that refer to this License and to the disclaimer of warranties with every copy of the Work You Distribute or Publicly Perform. When You Distribute or Publicly Perform the Work, You may not impose any effective technological measures on the Work that restrict the ability of a recipient of the Work from You to exercise the rights granted to that recipient under the terms of the License. This Section 4(a) applies to the Work as incorporated in a Collection, but this does not require the Collection apart from the Work itself to be made subject to the terms of this License. If You create a Collection, upon notice from any Licensor You must, to the extent practicable, remove from the Collection any credit as required by Section 4(b), as requested. If You create an Adaptation, upon notice from any Licensor You must, to the extent practicable, remove from the Adaptation any credit as required by Section 4(b), as requested.

b. You may Distribute or Publicly Perform an Adaptation only under the terms of: (i) this License; (ii) a later version of this License with the same License Elements as this License; (iii) a Creative Commons jurisdiction license (either this or a later license version) that contains the same License Elements as this License (e.g., Attribution-ShareAlike 3.0 US); (iv) a Creative Commons Compatible License. If you license the Adaptation under one of the licenses mentioned in (iv), you must comply with the terms of that license. If you license the Adaptation under the terms of any of the licenses mentioned in (i),

(ii) or (iii) (the "Applicable License"), you must comply with the terms of the Applicable License generally and the following provisions: (I) You must include a copy of, or the URI for, the Applicable License with every copy of each Adaptation You Distribute or Publicly Perform; (II) You may not offer or impose any terms on the Adaptation that restrict the terms of the Applicable License or the ability of the recipient of the Adaptation to exercise the rights granted to that recipient under the terms of the Applicable License; (III) You must keep intact all notices that refer to the Applicable License and to the disclaimer of warranties with every copy of the Work as included in the Adaptation You Distribute or Publicly Perform; (IV) when You Distribute or Publicly Perform the Adaptation, You may not impose any effective technological measures on the Adaptation that restrict the ability of a recipient of the Adaptation from You to exercise the rights granted to that recipient under the terms of the Applicable License. This Section 4(b) applies to the Adaptation as incorporated in a Collection, but this does not require the Collection apart from the Adaptation itself to be made subject to the terms of the Applicable License.

c. If You Distribute, or Publicly Perform the Work or any Adaptations or Collections, You must, unless a request has been made pursuant to Section 4(a), keep intact all copyright notices for the Work and provide, reasonable to the medium or means You are utilizing: (i) the name of the Original Author (or pseudonym, if applicable) if supplied, and/or if the Original Author and/or Licensor designate another party or parties (e.g., a sponsor institute, publishing entity, journal) for attribution ("Attribution Parties") in Licensor's copyright notice, terms of service or by other reasonable means, the name of such party or parties; (ii) the title of the Work if supplied; (iii) to the extent reasonably practicable, the URI, if any, that Licensor specifies to be associated with the Work, unless such URI does not refer to the copyright notice or licensing information for the Work; and (iv) , consistent with Section 3(b), in the case of an Adaptation, a credit identifying the use of the Work in the Adaptation (e.g., "French translation of the Work by Original Author," or "Screenplay based on original Work by Original Author"). The credit required by this Section 4(c) may be implemented in any reasonable manner; provided, however, that in the case of a Adaptation or Collection, at a minimum such credit will appear, if a credit for all contributing authors of the Adaptation or Collection appears, then as part of these credits and in a manner at least as prominent as the credits for the other contributing authors. For the avoidance of doubt, You may only use the credit required by this Section for the purpose of attribution in the manner set out above and, by exercising Your rights under this License, You may not implicitly or explicitly assert or imply any connection with, sponsorship or endorsement by the Original Author, Licensor and/or Attribution Parties, as appropriate, of You or Your use of the Work, without the separate, express prior written permission of the Original Author, Licensor and/or Attribution Parties.

4) In deutsches Recht portierte CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland

Die CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland wurden an das deutsche Recht angepasst.

Wie für die CC-Lizenzen der Version 4.0 International und der Version 3.0 Unported auch, können die unter einer der sechs Varianten der CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland lizenzierten

Publikationen für TDM genutzt werden, wenn der rechtliche Rahmen der Schrankenregelungen des deutschen Rechts eingehalten wird. In Nr. 2 aller Lizenzvarianten der Version 3.0 Deutschland⁶⁷ gibt es eine Ausnahme für „Schrankenregelungen“:

2. Schranken des Immaterialgüterrechts

...

Diese Lizenz ist in keiner Weise darauf gerichtet, Befugnisse zur Nutzung des Schutzgegenstandes zu vermindern, zu beschränken oder zu vereiteln, die Ihnen aufgrund der Schranken des Urheberrechts oder anderer Rechtsnormen bereits ohne weiteres zustehen oder sich aus dem Fehlen eines immaterialgüterrechtlichen Schutzes ergeben.

Also ist auch für die Lizenzen der Version 3.0 Deutschland eine Nutzung bei Einhaltung der Voraussetzungen der deutschen Schrankenregelungen möglich.

TDM ist aber neben den Schrankenregelungen auch auf der Basis der für die jeweilige Publikation gewählten Lizenz gestattet. Dann müssen die Bedingungen der jeweils für die Publikation vergebenen CC-Lizenz der Version 3.0 Deutschland eingehalten werden. Die Lizenz erlaubt je nach gewählter Variante ggfls. mehr als die Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts. Ein Verstoß gegen die Lizenzbedingungen führt zum Entfallen der Berechtigungen aus der Lizenz (siehe Nr. 7 a der jeweiligen Variante der CC-Lizenz der Version 3.0 Deutschland). Eine Kombination der Vorteile der Schrankenregelungen mit den Vorteilen der CC-Lizenz ist nicht möglich.

Im Gegensatz zu den CC-Lizenzen der Version 3.0 Unported ist in den CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland das Datenbankrecht berücksichtigt. Diese Regelung gilt jedoch nur, sofern Gegenstand der Lizenz selbst eine Datenbank im Sinne des Datenbankrechts ist. Die Regelung gilt nicht, wenn die unter der CC-Lizenz der Version 3.0 veröffentlichte Publikation eine von vielen Publikationen in der Datenbank ist und die Datenbank selbst nicht unter dieser CC-Lizenz veröffentlicht wurde.

4. Bedingungen

c. Die oben unter 4.a) und b) genannten Einschränkungen gelten nicht für solche Teile des Schutzgegenstandes, die allein deshalb unter den Schutzgegenstandsbegriff fallen, weil sie als Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen.

Für die CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland liegt eine explizite Rechtswahl für deutsches Recht vor, so dass diese Verträge nach deutschem Recht auszulegen sind.

8. Sonstige Bestimmungen

f. Sofern zwischen Ihnen und dem Lizenzgeber keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde und soweit Wahlfreiheit besteht, findet auf diesen Lizenzvertrag das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

⁶⁷ Z. B. in der Lizenz CC BY 3.0 Deutschland: <https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode> (27.10.2022);

Die CC-Lizenzen der Version 3.0 Unported wurden 2007 veröffentlicht⁶⁸ und danach in die einzelnen nationalen Rechte portiert, als TDM noch keine anerkannte wissenschaftliche Methode war. Viele Aspekte, die für TDM wichtig sind, bleiben daher unberücksichtigt. Hierzu gehören eine Erlaubnis bei der Aufbereitung von Ausgangsmaterial für TDM technische Schutzmaßnahmen zu umgehen und ein Verzicht auf recht starre Vorgaben zum Umgang mit Urheber- und Lizenzhinweisen bei Sammlungen und aufbereiteten Materialien.

Nach deutschem Recht kann, da ein eindeutiger Wille der Urheber*innen nicht erkennbar ist, auf der Basis der Regelungen des Vertrags geprüft werden, wie der Vertrag im Hinblick auf die neu entstandene Forschungsmethode TDM auszulegen wäre. In der deutschen Rechtsprechung wurde schon gesagt, dass bei der Auslegung der CC-Lizenzen berücksichtigt werden muss, dass die Lizenzen für den weltweiten Einsatz gedacht sind.⁶⁹

In erster Linie ist die Motivlage der Urheber*innen zu berücksichtigen. Wer sein Werk unter einer CC-Lizenz veröffentlicht, ist an einer möglichst weltweiten Verbreitung interessiert⁷⁰ und erlaubt die Nutzung des Werks unter Berücksichtigung der gewählten Lizenzvariante zu jedem legalen Zweck. Zentrale Elemente sind dabei neben den gegebenenfalls von Autor*innen gewählten inhaltlichen Beschränkungen (ND, NC, SA) und der Pflicht zur Urheber- und Lizenzkennzeichnung, die Freistellung von jeglicher Haftung für die Nutzung des Werks durch Lizenznehmer*innen, die immer selbst einen Vertrag mit den Urheber*innen schließen. Eine Rücksprache mit den Lizenzgeber*innen soll gerade nicht erfolgen. Keine Regelung in den Vertragsbedingungen lässt Rückschlüsse darauf zu, dass eine Nutzung gerade für wissenschaftliches TDM im Rahmen der CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland grundsätzlich den Interessen der Urheber*innen widersprechen könnte. Eine Verbreitung und Nutzung des Werks für wissenschaftliche Zwecke ist von Urheber*innen einer wissenschaftlichen Publikation gerade gewollt. Wissenschaftliches TDM ist hier nur eine methodische Weiterentwicklung der traditionellen Forschungsmethoden. Hätten die Urheber*innen die Entstehung von TDM als Forschungsmethode vorhergesehen, lässt diese Motivlage darauf schließen, dass sie TDM nicht nur nicht unterbunden, sondern dies im Gegenteil gerade gefördert hätten. Bei den CC-Lizenzbedingungen handelt es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, bei denen Unklarheiten zu Lasten der Verwender*innen gehen, also hier zu Lasten der Lizenzgeber*innen.⁷¹ Es wäre nach diesem Verständnis daher die Auslegung der Vertragsnormen zu wählen, die unter Berücksichtigung dieser Motivlage dazu führt, dass TDM ermöglicht wird. Zwingend zu berücksichtigen ist bei der Nutzung für TDM, welche Lizenzvariante die Urheber*innen gewählt haben. Unter Berücksichtigung dieser Auslegung sind die übrigen Vertragsbedingungen jedoch unbedingte zu berücksichtigen, da ein Verstoß gegen die Vertragsbedingungen zum Entfallen der Lizenz führt (siehe z. B. Nr. 7a der Lizenz CC BY 3.0 Unported). Die Nutzung des Werks für wissenschaftliches TDM ist in Europa ein begünstigter Zweck. Unter Berücksichtigung dieser Motivlage werden die Gerichte die Beseitigung von Schutzmaßnahmen unmittelbar am Werk und

⁶⁸ <https://creativecommons.org/2007/02/23/version-30-launched/> (28.9.2022);

⁶⁹ OLG Köln vom 31. Oktober 2014, Az. 6 U 60/14 – Creative-Commons-Lizenz »non-commercial«, ZUM RD 2015, 180, 184;

⁷⁰ OLG Köln vom 31. Oktober 2014, Az. 6 U 60/14 – Creative-Commons-Lizenz »non-commercial«, ZUM RD 2015, 180, 185 f.;

⁷¹ § 305c Abs. 2 BGB; OLG Köln vom 31. Oktober 2014, Az. 6 U 60/14 – Creative-Commons-Lizenz »non-commercial«, ZUM RD 2015, 180, 186;

einen Verzicht auf die Einhaltung der sehr genauen Vorgaben zu den Urheber- und Lizenzhinweisen wohlwollend prüfen. Rechtsprechung zu diesen Aspekten bei CC-Lizenzen gibt es noch nicht. Ein Lizenzgeber wird aber wohl nur dann ein Interesse haben dies vor Gericht zu bringen, wenn weitere Interessen beeinträchtigt werden. Solche Interessen könnten etwa die kommerzielle Auswertung oder der vollständige Verzicht auf eine angemessene Urheber- und Lizenzbezeichnung sein.

Die Lizenz einschränkungen haben die gleiche Bedeutung wie in den Lizenzversionen der 3.0 Unported und den CC-Lizenzen der Version 4.0 International, nur die Wortwahl ist an das deutsche Recht angepasst.

Im Folgenden wird zunächst die freieste Lizenz CC BY 3.0 Deutschland dargestellt, danach wird nur noch auf die verschiedenen Möglichkeiten der Beschränkung in den Lizenzvarianten eingegangen (ND, NC, SA).

a) CC BY 3.0 Deutschland

Unter **CC BY 3.0 Deutschland**⁷² lizenzierte Materialien dürfen allein aufgrund der Lizenz von jedermann uneingeschränkt in jedweder Form adaptiert, zu einem Textkorpus zusammengeführt, analysiert und auch als Textkorpus in jedweder Form und in jedwedem Medium veröffentlicht und unbegrenzt archiviert werden.

3. Einräumung von Nutzungsrechten

Unter den Bedingungen dieser Lizenz räumt Ihnen der Lizenzgeber - unbeschadet unverzichtbarer Rechte und vorbehaltlich des Abschnitts 3.e) - das vergütungsfreie, räumlich und zeitlich (für die Dauer des Schutzrechts am Schutzgegenstand) unbeschränkte einfache Recht ein, den Schutzgegenstand auf die folgenden Arten und Weisen zu nutzen ("unentgeltlich eingeräumtes einfaches Nutzungsrecht für jedermann"):

- a. Den Schutzgegenstand in beliebiger Form und Menge zu vervielfältigen, ihn in Sammelwerke zu integrieren und ihn als Teil solcher Sammelwerke zu vervielfältigen;
- b. Abwandlungen des Schutzgegenstandes anzufertigen, einschließlich Übersetzungen unter Nutzung jedweder Medien, sofern deutlich erkennbar gemacht wird, dass es sich um Abwandlungen handelt;
- c. den Schutzgegenstand, allein oder in Sammelwerke aufgenommen, öffentlich zu zeigen und zu verbreiten;
- d. Abwandlungen des Schutzgegenstandes zu veröffentlichen, öffentlich zu zeigen und zu verbreiten.

Eine explizite Erlaubnis zur Überwindung von **technischen Schutzmaßnahmen** wird nicht erteilt. Gestattet ist jedoch die Vornahme von technischen Änderungen, die für TDM erforderlich sind (siehe Nr. 3, letzter Absatz, vorletzter Satz der Lizenz). Schutzmaßnahmen sind im deutschen Urheberrecht wie in den meisten Vertragsstaaten der WIPO Copyright Treaty geschützt (§ 95a UrhG) und dürfen

⁷² CC BY 3.0 Deutschland: <https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode> (27.10.2022);

ohne Erlaubnis nicht umgangen werden. Ob mit der Erlaubnis „technische Änderungen“ vorzunehmen auch die Erlaubnis umfasst ist technische Schutzmaßnahmen zu umgehen oder zu beseitigen, hängt davon ab, unter welcher CC-Lizenzvariante Lizenzgeber*innen das Werk veröffentlicht haben und wie der Vertrag im jeweiligen Einzelfall auszulegen ist. Bei den CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland ist deutsches Recht ausgewählt worden. Es spricht, unter Zugrundelegung des Zwecks der CC-Lizenzen eine möglichst weite Verbreitung der Werke zu ermöglichen und der oben dargestellten Argumentation viel dafür, dass Lizenzgeber*innen mit der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen bei Veröffentlichung unter CC BY 3.0 Deutschland einverstanden sind, da die Lizenz die Bearbeitung und Veränderung des Werks und die Weiterverbreitung von adaptierten Fassungen des Werks jedermann zu jedwedem Zweck erlaubt. In dieser Form ist dies auch in den später entstandenen Lizenzen der Version 4.0 umgesetzt worden.

Dagegen spricht auch nicht zwingend, dass der Vertrag der WIPO Copyright Treaty vor Entstehung der CC-Lizenzen der Version 3.0 in 2007 geschlossen wurde und hätte berücksichtigt werden können: Die WIPO Copyright Treaty wurde zwar 1996 entworfen, trat in den meisten Vertragsstaaten aber erst 2002 mit Erreichen der erforderlichen Anzahl an Vertragsstaaten in Kraft.⁷³ In der EU trat der Vertrag erst 2010 in Kraft, viele Staaten kamen erst deutlich später hinzu.

Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.

Sofern die Publikationen in einer Datenbank veröffentlicht werden, ist Selbsthilfe bei der Überwindung der Schutzmaßnahmen der Datenbank nicht gestattet, da die CC-Lizenz der Publikation nicht für die Datenbank als Ganzes gilt.

Darüber hinaus müssen sehr genau definierte Bedingungen bei Verbreitung des unveränderten Werks oder der aufbereiteten Werke bzw. des Textkorpus eingehalten werden:

Bei Verbreitung des **für TDM aufbereiteten Werks bzw. des Textkorpus**:

- die Lizenz muss als Text oder die URI zum Lizenztext dem unveränderten oder dem veränderten Werk beigelegt werden, eine Weitergabe des unveränderten Werks unter einer anderen Lizenz ist nicht zulässig.
- die Lizenzbezeichnungen sowie Hinweise auf Haftungsbeschränkungen müssen unverändert erhalten bleiben
- technische Schutzmaßnahmen, die die Nutzung des Werks unter der Lizenz verhindern, dürfen nicht angebracht werden
- Name der Urheber*innen des Ausgangsmaterials
- Titel des Werks
- URI zur Quelle
- Hinweis auf die vorgenommenen Änderungen

Name der Urheber*innen, Titel des Werks, URI zur Quelle und Hinweise zu vorgenommenen Änderungen können in einer dem gewählten Medium oder Umständen angepassten Form erfolgen

⁷³ Liste der Vertragsstaaten der WIPO Copyright Treaty:
https://wipo.int/en/treaties/ShowResults?search_what=C&treaty_id=16 (19.10.2022); Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., Einl Rn. 47;

(siehe Nr. 4 b. der Lizenzbedingungen: "in einer der Nutzung entsprechenden, angemessenen Form anzuerkennen"), so dass auch hier der Verweis auf eine Webseite oder ein separates Dokument, in dem diese Informationen enthalten sind, unter Zugrundelegung der oben genannten Aspekte zur Auslegung des Vertrags genügen sollte.

Die **Veröffentlichung des unveränderten Ausgangsmaterials** darf nur unter der von den Lizenzgeber*innen ausgewählten Lizenz erfolgen. Dies gilt grundsätzlich auch für die **Veröffentlichung von geänderten Fassungen des Ausgangsmaterials** (aufbereitetes Ausgangsmaterial und des Textkorpus). Eine **Veröffentlichung unter einer frei gewählten Lizenz** kann nur erfolgen, wenn die adaptierte Fassung nicht mehr erkennbar auf dem Ausgangsmaterial basiert. In der Lizenz wird dies umschrieben mit Verblässen der „eigenpersönlichen Züge des Schutzgegenstandes“ in der adaptierten Fassung (Nr. 1 a. "Abwandlung"). Sofern das Textkorpus aus mehreren Objekten mit verschiedenen Lizenzen zusammengestellt wird, kann für das Textkorpus als Ganzes eine andere Lizenz gewählt werden, sofern die Lizenz für das einzelne Objekt erhalten bleibt.

4. Bedingungen

Die Einräumung des Nutzungsrechts gemäß Abschnitt 3 dieser Lizenz erfolgt ausdrücklich nur unter den folgenden Bedingungen:

a. Sie dürfen den Schutzgegenstand ausschließlich unter den Bedingungen dieser Lizenz verbreiten oder öffentlich zeigen. Sie müssen dabei stets eine Kopie dieser Lizenz oder deren vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI) beifügen. Sie dürfen keine Vertrags- oder Nutzungsbedingungen anbieten oder fordern, die die Bedingungen dieser Lizenz oder die durch diese Lizenz gewährten Rechte beschränken. Sie dürfen den Schutzgegenstand nicht unterlizenzieren. Bei jeder Kopie des Schutzgegenstandes, die Sie verbreiten oder öffentlich zeigen, müssen Sie alle Hinweise unverändert lassen, die auf diese Lizenz und den Haftungsausschluss hinweisen. Wenn Sie den Schutzgegenstand verbreiten oder öffentlich zeigen, dürfen Sie (in Bezug auf den Schutzgegenstand) keine technischen Maßnahmen ergreifen, die den Nutzer des Schutzgegenstandes in der Ausübung der ihm durch diese Lizenz gewährten Rechte behindern können. Dieser Abschnitt 4.a) gilt auch für den Fall, dass der Schutzgegenstand einen Bestandteil eines Sammelwerkes bildet, was jedoch nicht bedeutet, dass das Sammelwerk insgesamt dieser Lizenz unterstellt werden muss. Sofern Sie ein Sammelwerk erstellen, müssen Sie auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin aus dem Sammelwerk die in Abschnitt 4.b) aufgezählten Hinweise entfernen. Wenn Sie eine Abwandlung vornehmen, müssen Sie auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin von der Abwandlung die in Abschnitt 4.b) aufgezählten Hinweise entfernen.

b. Die Verbreitung und das öffentliche Zeigen des Schutzgegenstandes oder auf ihm aufbauender Abwandlungen oder ihn enthaltender Sammelwerke ist Ihnen nur unter der Bedingung gestattet, dass Sie, vorbehaltlich etwaiger Mitteilungen im Sinne von Abschnitt 4.a), alle dazu gehörenden Rechtevermerke unberührt lassen. Sie sind verpflichtet, die Rechteinhaberschaft in einer der Nutzung entsprechenden, angemessenen Form anzuerkennen, indem Sie - soweit bekannt - Folgendes angeben:

i. Den Namen (oder das Pseudonym, falls ein solches verwendet wird) des Rechteinhabers und / oder, falls der Lizenzgeber im Rechtevermerk, in den Nutzungsbedingungen oder auf andere

angemessene Weise eine Zuschreibung an Dritte vorgenommen hat (z.B. an eine Stiftung, ein Verlagshaus oder eine Zeitung) ("Zuschreibungsempfänger"), Namen bzw. Bezeichnung dieses oder dieser Dritten;

ii. den **Titel des Inhaltes**;

iii. in einer praktikablen Form den **Uniform-Resource-Identifier (URI)**, z.B. Internetadresse), den der Lizenzgeber zum Schutzgegenstand angegeben hat, es sei denn, dieser URI verweist nicht auf den Rechtevermerk oder die Lizenzinformationen zum Schutzgegenstand;

iv. und im Falle einer Abwandlung des Schutzgegenstandes in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.b) einen **Hinweis** darauf, dass es sich um eine Abwandlung handelt.

d. Die **nach diesem Abschnitt 4.b) erforderlichen Angaben können in jeder angemessenen Form** gemacht werden; im Falle einer Abwandlung des Schutzgegenstandes oder eines Sammelwerkes müssen diese Angaben das Minimum darstellen und bei gemeinsamer Nennung mehrerer Rechteinhaber dergestalt erfolgen, dass sie zumindest ebenso hervorgehoben sind wie die Hinweise auf die übrigen Rechteinhaber. Die Angaben nach diesem Abschnitt dürfen Sie ausschließlich zur Angabe der Rechteinhaberschaft in der oben bezeichneten Weise verwenden. Durch die Ausübung Ihrer Rechte aus dieser Lizenz dürfen Sie ohne eine vorherige, separat und schriftlich vorliegende Zustimmung des Lizenzgebers und / oder des Zuschreibungsempfängers weder explizit noch implizit irgendeine Verbindung zum Lizenzgeber oder Zuschreibungsempfänger und ebenso wenig eine Unterstützung oder Billigung durch ihn andeuten.

In allen CC-Lizenzen wird ein **weitgehender Verzicht auf Vergütung** erklärt. Manche kraft Gesetzes bestehenden Ansprüche sind jedoch nicht abdingbar und Lizenzgeber*innen können daher nicht darauf verzichten.

b) Einschränkung ND - keine Bearbeitung in den CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland

Die Lizenzen **CC BY ND 3.0 Deutschland**⁷⁴ oder **CC BY NC ND 3.0 Deutschland**⁷⁵ enthalten die Einschränkung ND für „**NoDerivatives**“.

Unter **CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland** lizenzierte Materialien mit der Einschränkung ND dürfen bei Einhaltung der Rahmenbedingungen der Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts für TDM genutzt werden. Die Nutzung der Materialien auf Basis der CC-Lizenzen selbst ist auch möglich, **jedoch darf die Aufbereitung der Materialien, die Erstellung des Textkorpus und die Archivierung nur intern** erfolgen, da diese beiden CC-Lizenzen eine Veröffentlichung von veränderten oder adaptierten Werken nicht gestatten. Eine Weitergabe an, Veröffentlichung oder Nachnutzung der aufbereiteten Materialien durch andere ist nicht gestattet. Im Falle der Lizenz CC BY NC ND 3.0 Deutschland ist noch die Einschränkung NC zu beachten (keine Bearbeitung), siehe nachfolgenden Abschnitt IV 4) c) .

⁷⁴ <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/> (27.10.2022);

⁷⁵ <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/> (27.10.2022);

Die CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland enthalten folgende Definition des Begriffs „Abwandlung“:

1. Definitionen

a. Der Begriff "Abwandlung" im Sinne dieser Lizenz bezeichnet das Ergebnis jeglicher Art von Veränderung des Schutzgegenstandes, solange die eigenpersönlichen Züge des Schutzgegenstandes darin nicht verblissen und daran eigene Schutzrechte entstehen. Das kann insbesondere eine Bearbeitung, Umgestaltung, Änderung, Anpassung, Übersetzung oder Heranziehung des Schutzgegenstandes zur Vertonung von Laufbildern sein. Nicht als Abwandlung des Schutzgegenstandes gelten seine Aufnahme in eine Sammlung oder ein Sammelwerk und die freie Benutzung des Schutzgegenstandes.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Aufbereitung des Ausgangsmaterials eine „Abwandlung“ in diesem Sinn entsteht, sofern Textteile, Wortfolgen und –phrasen und Struktur des Texts bei der Aufbereitung erhalten bleiben.

Zwar enthalten diese beiden Lizenzen auch die Erlaubnis, **technische Änderungen** für die im Rahmen der Lizenz eingeräumten Rechte vorzunehmen. Die Veröffentlichung von Abwandlungen wird aber gerade nicht von der Lizenz umfasst, so dass dies nichts daran ändert, dass eine Aufbereitung der Materialien nur intern erfolgen und das Textkorpus nicht veröffentlicht werden darf.

Eine explizite Erlaubnis zur Überwindung von **technischen Schutzmaßnahmen** wird nicht erteilt. Gestattet ist jedoch die Vornahme von technischen Änderungen, die für die lizenzierten Nutzungshandlungen erforderlich sind (siehe Nr. 3, letzter Absatz, vorletzter Satz). Schutzmaßnahmen sind im deutschen Urheberrecht wie in den meisten Vertragsstaaten der WIPO Copyright Treaty geschützt (§ 95a UrhG) und dürfen ohne Erlaubnis nicht umgangen werden. Ob mit der Erlaubnis „technische Änderungen“ vorzunehmen auch die Erlaubnis umfasst ist technische Schutzmaßnahmen zu umgehen oder zu beseitigen, hängt davon ab, unter welcher CC-Lizenzvariante Lizenzgeber*innen das Werk veröffentlicht haben und wie der Vertrag im jeweiligen Einzelfall auszulegen ist. Bei den CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland ist deutsches Recht ausgewählt worden. Bei den Lizenzvarianten mit der Einschränkung ND spricht viel dafür, dass Lizenzgeber*innen mit der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen nicht einverstanden sind, da die Lizenz die Bearbeitung und Veränderung des Werks und die Weiterverbreitung von adaptierten Fassungen des Werks gerade nicht gestattet. Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.

58

3. Einräumung von Nutzungsrechten

...

Es beinhaltet auch das Recht, solche Änderungen am Schutzgegenstand vorzunehmen, die für bestimmte nach dieser Lizenz zulässige Nutzungen technisch erforderlich sind. Weitergehende Änderungen oder Abwandlungen sind jedoch untersagt. Alle sonstigen Rechte, die über diesen Abschnitt hinaus nicht ausdrücklich durch den Lizenzgeber eingeräumt werden, bleiben diesem allein vorbehalten. Soweit Datenbanken oder Zusammenstellungen von Daten Schutzgegenstand dieser

Lizenz oder Teil dessen sind und einen immaterialgüterrechtlichen Schutz eigener Art genießen, verzichtet der Lizenzgeber auf sämtliche aus diesem Schutz resultierenden Rechte.

Sofern die Publikationen in einer Datenbank veröffentlicht werden, ist Selbsthilfe bei der Überwindung der Schutzmaßnahmen der Datenbank nicht gestattet, da die CC-Lizenz der Publikation nicht für die Datenbank als Ganzes gilt.

Darüber hinaus müssen sehr genau definierte Bedingungen bei Verbreitung des unveränderten Werks eingehalten werden:

Bei Verbreitung des **Werks in unveränderter Form als Teil einer Sammlung** (nicht aufbereitetes Ausgangsmaterial):

- die Lizenz muss als Text oder die URI zum Lizenztext dem unveränderten Werk beigefügt werden, eine Weitergabe des unveränderten Werks unter einer anderen Lizenz ist nicht zulässig.
- die Lizenzbezeichnungen sowie Hinweise auf Haftungsbeschränkungen müssen unverändert erhalten bleiben
- technische Schutzmaßnahmen, die die Nutzung des Werks unter der Lizenz verhindern, dürfen nicht angebracht werden
- Name der Urheber*innen des Ausgangsmaterials
- Titel des Werks
- URI zur Quelle

59

Name der Urheber*innen, Titel des Werks und URI zur Quelle können in einer dem gewählten Medium oder Umständen angepassten Form erfolgen (siehe Nr. 4 b. der Lizenzbedingungen: "in einer der Nutzung entsprechenden, angemessenen Form"), so dass auch hier der Verweis auf eine Webseite oder ein separates Dokument, in dem diese Informationen enthalten sind, genügen sollte.

4. Bedingungen

Die Einräumung des Nutzungsrechts gemäß Abschnitt 3 dieser Lizenz erfolgt ausdrücklich nur unter den folgenden Bedingungen:

a. Sie dürfen den Schutzgegenstand ausschließlich unter den Bedingungen dieser Lizenz verbreiten oder öffentlich zeigen. Sie müssen dabei stets eine Kopie dieser Lizenz oder deren vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI) beifügen. Sie dürfen keine Vertrags- oder Nutzungsbedingungen anbieten oder fordern, die die Bedingungen dieser Lizenz oder die durch diese Lizenz gewährten Rechte beschränken. Sie dürfen den Schutzgegenstand nicht unterlizenzieren. Bei jeder Kopie des Schutzgegenstandes, die Sie verbreiten oder öffentlich zeigen, müssen Sie alle Hinweise unverändert lassen, die auf diese Lizenz und den Haftungsausschluss hinweisen. Wenn Sie den Schutzgegenstand verbreiten oder öffentlich zeigen, dürfen Sie (in Bezug auf den Schutzgegenstand) keine technischen Maßnahmen ergreifen, die den Nutzer des Schutzgegenstandes in der Ausübung der ihm durch diese Lizenz gewährten Rechte behindern können. Dieser Abschnitt 4.a) gilt auch für den Fall, dass der Schutzgegenstand einen Bestandteil eines Sammelwerkes bildet, was jedoch nicht bedeutet, dass das Sammelwerk insgesamt dieser

Lizenz unterstellt werden muss. Sofern Sie ein Sammelwerk erstellen, müssen Sie auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin aus dem Sammelwerk die in Abschnitt 4.b) aufgezählten Hinweise entfernen.

b. Die Verbreitung und das öffentliche Zeigen des Schutzgegenstandes oder ihn enthaltender Sammelwerke ist Ihnen nur unter der Bedingung gestattet, dass Sie, vorbehaltlich etwaiger Mitteilungen im Sinne von Abschnitt 4.a), alle dazu gehörenden Rechtevermerke unberührt lassen. Sie sind verpflichtet, die Rechteinhaberschaft **in einer der Nutzung entsprechenden, angemessenen Form** anzuerkennen, indem Sie - soweit bekannt - Folgendes angeben:

i. **Den Namen** (oder das Pseudonym, falls ein solches verwendet wird) **des Rechteinhabers** und / oder, falls der Lizenzgeber im Rechtevermerk, in den Nutzungsbedingungen oder auf andere angemessene Weise eine Zuschreibung an Dritte vorgenommen hat (z.B. an eine Stiftung, ein Verlagshaus oder eine Zeitung) ("Zuschreibungsempfänger"), Namen bzw. Bezeichnung dieses oder dieser Dritten;

ii. **den Titel des Inhaltes;**

iii. **in einer praktikablen Form den Uniform-Resource-Identifier (URI, z.B. Internetadresse)**, den der Lizenzgeber zum Schutzgegenstand angegeben hat, es sei denn, dieser URI verweist nicht auf den Rechtevermerk oder die Lizenzinformationen zum Schutzgegenstand.

Die nach diesem Abschnitt 4.b) erforderlichen Angaben können **in jeder angemessenen Form** gemacht werden; im Falle eines Sammelwerkes müssen diese Angaben das Minimum darstellen und bei gemeinsamer Nennung mehrerer Rechteinhaber dergestalt erfolgen, dass sie zumindest ebenso hervorgehoben sind wie die Hinweise auf die übrigen Rechteinhaber. Die Angaben nach diesem Abschnitt dürfen Sie ausschließlich zur Angabe der Rechteinhaberschaft in der oben bezeichneten Weise verwenden. Durch die Ausübung Ihrer Rechte aus dieser Lizenz dürfen Sie ohne eine vorherige, separat und schriftlich vorliegende Zustimmung des Lizenzgebers und / oder des Zuschreibungsempfängers weder explizit noch implizit irgendeine Verbindung zum Lizenzgeber oder Zuschreibungsempfänger und ebenso wenig eine Unterstützung oder Billigung durch ihn andeuten.

c) Einschränkung NC – nichtkommerziell in den CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland

Die Lizenzen **CC BY NC 3.0 Deutschland**⁷⁶, **CC BY NC SA 3.0 Deutschland**⁷⁷ oder **CC BY NC ND 3.0 Deutschland**⁷⁸ enthalten die Einschränkung NC für „NonCommercial“.

Unter **CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland** lizenzierte Materialien mit der Einschränkung NC dürfen bei Einhaltung der Rahmenbedingungen der Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts für TDM genutzt werden. Das schließt auch das im Rahmen von § 44b UrhG gestattete „allgemeine TDM“ mit ein, das auch TDM zu kommerziellen Bedingungen zulässt. Die Nutzung der Materialien auf Basis der CC-Lizenzen selbst ist auch möglich, jedoch darf das TDM dann nur zu nichtkommerziellen Zwecken erfolgen. Bei der Lizenz CC BY NC SA 3.0 Deutschland ist noch zu

⁷⁶ <https://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/de/> (27.10.2022);

⁷⁷ <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/> (27.10.2022);

⁷⁸ <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/> (27.10.2022);

berücksichtigen, dass für das TDM die Bedingung „ShareAlike“ eingehalten werden muss (siehe im folgenden Abschnitt unter IV 4) c)). Bei der Lizenz CC BY NC ND 3.0 Deutschland muss noch die Bedingung „NoDerivatives“ berücksichtigt werden (siehe im vorhergehenden Abschnitt unter IV 4) b)).

Die CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland enthalten folgende Definition des Begriffs „nichtkommerziell“:

4. Bedingungen

b. Die Rechteeinräumung gemäß Abschnitt 3 gilt nur für Handlungen, die nicht vorrangig auf einen geschäftlichen Vorteil oder eine geldwerte Vergütung gerichtet sind ("nichtkommerzielle Nutzung", "Non-commercial-Option"). Wird Ihnen in Zusammenhang mit dem Schutzgegenstand dieser Lizenz ein anderer Schutzgegenstand überlassen, ohne dass eine vertragliche Verpflichtung hierzu besteht (etwa im Wege von File-Sharing), so wird dies nicht als auf geschäftlichen Vorteil oder geldwerte Vergütung gerichtet angesehen, wenn in Verbindung mit dem Austausch der Schutzgegenstände tatsächlich keine Zahlung oder geldwerte Vergütung geleistet wird.

Da dieser Vertrag deutschem Recht unterliegt (siehe Rechtswahl in Nr. 8 f der Lizenz) kann die Auslegung des Begriffs „nichtkommerziell“ des OLG Köln unmittelbar anwendbar sein, die zur nur geringfügig abweichenden Definition aus der CC-Lizenz 2.0 Unported auf Englisch erging. Danach kommt es für die Einordnung der Nutzungshandlung als kommerziell bzw. nichtkommerziell „auf die **konkrete Nutzung des lizenzierten Werks** und nicht allgemein auf das Aufgabengebiet des Lizenznehmers“ an, es sind aber auch geldwerte Vergütungen, die allein zur Kostendeckung erhoben werden, eine „kommerzielle“ Vergütung. Da es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt, bei denen Unklarheiten zu Lasten der Verwender*innen gehen, soll, sofern eine Interpretationsmöglichkeit besteht, nach der die Nutzungshandlung als nichtkommerziell eingeordnet werden kann und kein direkter finanzieller Vorteil erzielt wird, die Nutzungshandlung als nichtkommerziell gelten.⁷⁹

Auch bei diesen Lizenzen könnten Forschungsprojekte, die nicht unmittelbar die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von der Gewinnerzielung dienenden Produkten oder Dienstleistungen zum Ziel haben, als nichtkommerzielle Forschung eingeordnet werden und TDM auf der Basis der CC-Lizenzen CC BY NC 3.0 Deutschland, CC BY NC SA 3.0 Deutschland und CC BY NC ND 3.0 Deutschland durchführen.

Sofern die Zwecke des TDM als nichtkommerziell einzuordnen sind, erlauben die CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland eine weitergehende Nutzung, als die Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts, da auch eine Veröffentlichung in jedweder Form und in jedwedem Medium und unbegrenzte Archivierung des aufbereiteten Textkorpus gestattet ist, allerdings nur zu nichtkommerziellen Zwecken (und unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Lizenz einschränkungen):

3. Einräumung von Nutzungsrechten

⁷⁹ OLG Köln vom 31. Oktober 2014, Az. 6 U 60/14 – Creative-Commons-Lizenz »non-commercial«, ZUM RD 2015, 180, 186;

Unter den Bedingungen dieser Lizenz räumt Ihnen der Lizenzgeber - unbeschadet unverzichtbarer Rechte und vorbehaltlich des Abschnitts 3.e) - das vergütungsfreie, räumlich und zeitlich (für die Dauer des Schutzrechts am Schutzgegenstand) unbeschränkte einfache Recht ein, den Schutzgegenstand auf die folgenden Arten und Weisen zu nutzen ("unentgeltlich eingeräumtes einfaches Nutzungsrecht für jedermann"):

- a. Den Schutzgegenstand in beliebiger Form und Menge zu vervielfältigen, ihn in Sammelwerke zu integrieren und ihn als Teil solcher Sammelwerke zu vervielfältigen;
- b. Abwandlungen des Schutzgegenstandes anzufertigen, einschließlich Übersetzungen unter Nutzung jedweder Medien, sofern deutlich erkennbar gemacht wird, dass es sich um Abwandlungen handelt;
- c. den Schutzgegenstand, allein oder in Sammelwerke aufgenommen, öffentlich zu zeigen und zu verbreiten;
- d. Abwandlungen des Schutzgegenstandes zu veröffentlichen, öffentlich zu zeigen und zu verbreiten.

Eine explizite Erlaubnis zur Überwindung von **technischen Schutzmaßnahmen** wird nicht erteilt. Gestattet ist jedoch die Vornahme von technischen Änderungen, die für die lizenzierten Nutzungshandlungen erforderlich sind (siehe Nr. 3, letzter Absatz, vorletzter Satz). Schutzmaßnahmen sind im deutschen Urheberrecht wie in den meisten Vertragsstaaten der WIPO Copyright Treaty geschützt (§ 95a UrhG) und dürfen ohne Erlaubnis nicht umgangen werden. Ob mit der Erlaubnis „technische Änderungen“ vorzunehmen auch die Erlaubnis umfasst ist technische Schutzmaßnahmen zu umgehen oder zu beseitigen, hängt davon ab, unter welcher CC-Lizenzvariante Lizenzgeber*innen das Werk veröffentlicht haben und wie der Vertrag im jeweiligen Einzelfall auszulegen ist. Bei den CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland ist deutsches Recht ausgewählt worden. Es spricht, unter Zugrundelegung des Zwecks der CC-Lizenzen eine möglichst weite Verbreitung der Werke zu ermöglichen und der oben dargestellten Argumentation viel dafür, dass Lizenzgeber*innen mit der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen bei Veröffentlichung unter CC BY NC 3.0 Deutschland mit der Einschränkung NC (unter Berücksichtigung evtl. weiterer Lizenz einschränkungen) grundsätzlich einverstanden sind, da die Lizenz die Bearbeitung und Veränderung des Werks und die Weiterverbreitung von adaptierten Fassungen des Werks jedermann gestattet, sofern dies zu nichtkommerziellen Zwecken erfolgt. In dieser Form ist dies auch in den Lizenzen der Version 4.0 umgesetzt worden.

Dagegen spricht auch nicht zwingend, dass der Vertrag der WIPO Copyright Treaty vor Entstehung der CC-Lizenzen der Version 3.0 in 2007 geschlossen wurde und hätte berücksichtigt werden können: Die WIPO Copyright Treaty wurde zwar 1996 entworfen, trat in den meisten Vertragsstaaten aber erst 2002 mit Erreichen der erforderlichen Anzahl an Vertragsstaaten in Kraft.⁸⁰ In der EU trat der Vertrag erst 2010 in Kraft, viele Staaten kamen erst deutlich später hinzu.

Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.

⁸⁰ Liste der Vertragsstaaten der WIPO Copyright Treaty: https://wipolex.wipo.int/en/treaties/ShowResults?search_what=C&treaty_id=16 (19.10.2022); Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., Einl Rn. 47;

Sofern die Publikationen in einer Datenbank veröffentlicht werden, ist Selbsthilfe bei der Überwindung der Schutzmaßnahmen der Datenbank nicht gestattet, da die CC-Lizenz der Publikation nicht für die Datenbank als Ganzes gilt.

Darüber hinaus müssen sehr genau definierte Bedingungen bei Verbreitung des unveränderten Werks oder der aufbereiteten Werke bzw. des Textkorpus eingehalten werden:

Bei Verbreitung des **für TDM aufbereiteten Werks bzw. des Textkorpus**:

- die Lizenz muss als Text oder die URI zum Lizenztext dem unveränderten oder dem veränderten Werk beigelegt werden, eine Weitergabe des unveränderten Werks unter einer anderen Lizenz ist nicht zulässig.
- die Lizenzbezeichnungen sowie Hinweise auf Haftungsbeschränkungen müssen unverändert erhalten bleiben
- technische Schutzmaßnahmen, die die Nutzung des Werks unter der Lizenz verhindern, dürfen nicht angebracht werden
- Name der Urheber*innen des Ausgangsmaterials
- Titel des Werks
- URI zur Quelle
- Hinweis auf die vorgenommenen Änderungen

Name der Urheber*innen, Titel des Werks, URI zur Quelle und Hinweise zu vorgenommenen Änderungen können in einer dem gewählten Medium oder Umständen angepassten Form erfolgen (siehe Nr. 4 b. der Lizenzbedingungen: „in einer der Nutzung entsprechenden, angemessenen Form“), so dass auch hier der Verweis auf eine Webseite oder ein separates Dokument, in dem diese Informationen enthalten sind, genügen sollte.

Die **Veröffentlichung des unveränderten Ausgangsmaterials** darf nur unter der von den Lizenzgeber*innen ausgewählten Lizenz erfolgen. Dies gilt grundsätzlich auch für die **Veröffentlichung von geänderten Fassungen des Ausgangsmaterials** (aufbereitetes Ausgangsmaterial und das Textkorpus). Eine **Veröffentlichung unter einer frei gewählten Lizenz** kann nur erfolgen, wenn die adaptierte Fassung nicht mehr erkennbar auf dem Ausgangsmaterial basiert. In der Lizenz wird dies umschrieben mit Verblässen der „eigenpersönlichen Züge des Schutzgegenstandes“ in der adaptierten Fassung (Nr. 1 a. „Abwandlung“ der Lizenz). Sofern das Textkorpus aus mehreren Objekten mit verschiedenen Lizenzen zusammengestellt wird, kann für das Textkorpus als Ganzes eine andere Lizenz gewählt werden, sofern die Lizenz für das einzelne Objekt erhalten bleibt.

4. Bedingungen

Die Einräumung des Nutzungsrechts gemäß Abschnitt 3 dieser Lizenz erfolgt ausdrücklich nur unter den folgenden Bedingungen:

- a. Sie dürfen den Schutzgegenstand ausschließlich unter den Bedingungen dieser Lizenz verbreiten oder öffentlich zeigen. Sie müssen dabei stets eine Kopie dieser Lizenz oder deren vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI) beifügen. Sie dürfen keine Vertrags-

oder Nutzungsbedingungen anbieten oder fordern, die die Bedingungen dieser Lizenz oder die durch diese Lizenz gewährten Rechte beschränken. Sie dürfen den Schutzgegenstand nicht unterlizenzieren. Bei jeder Kopie des Schutzgegenstandes, die Sie verbreiten oder öffentlich zeigen, müssen Sie alle Hinweise unverändert lassen, die auf diese Lizenz und den Haftungsausschluss hinweisen. Wenn Sie den Schutzgegenstand verbreiten oder öffentlich zeigen, dürfen Sie (in Bezug auf den Schutzgegenstand) keine technischen Maßnahmen ergreifen, die den Nutzer des Schutzgegenstandes in der Ausübung der ihm durch diese Lizenz gewährten Rechte behindern können. Dieser Abschnitt 4.a) gilt auch für den Fall, dass der Schutzgegenstand einen Bestandteil eines Sammelwerkes bildet, was jedoch nicht bedeutet, dass das Sammelwerk insgesamt dieser Lizenz unterstellt werden muss. Sofern Sie ein Sammelwerk erstellen, müssen Sie auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin aus dem Sammelwerk die in Abschnitt 4.c) aufgezählten Hinweise entfernen. Wenn Sie eine Abwandlung vornehmen, müssen Sie auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin von der Abwandlung die in Abschnitt 4.c) aufgezählten Hinweise entfernen.

c. Die Verbreitung und das öffentliche Zeigen des Schutzgegenstandes oder auf ihm aufbauender Abwandlungen oder ihn enthaltender Sammelwerke ist Ihnen nur unter der Bedingung gestattet, dass Sie, vorbehaltlich etwaiger Mitteilungen im Sinne von Abschnitt 4.a), alle dazu gehörenden Rechtevermerke unberührt lassen. Sie sind verpflichtet, die Rechteinhaberschaft in einer der Nutzung entsprechenden, angemessenen Form anzuerkennen, indem Sie - soweit bekannt - Folgendes angeben:

i. Den Namen (oder das Pseudonym, falls ein solches verwendet wird) des Rechteinhabers und / oder, falls der Lizenzgeber im Rechtevermerk, in den Nutzungsbedingungen oder auf andere angemessene Weise eine Zuschreibung an Dritte vorgenommen hat (z.B. an eine Stiftung, ein Verlagshaus oder eine Zeitung) ("Zuschreibungsempfänger"), Namen bzw. Bezeichnung dieses oder dieser Dritten;

ii. den Titel des Inhaltes;

iii. in einer praktikablen Form den Uniform-Resource-Identifier (URI, z.B. Internetadresse), den der Lizenzgeber zum Schutzgegenstand angegeben hat, es sei denn, dieser URI verweist nicht auf den Rechtevermerk oder die Lizenzinformationen zum Schutzgegenstand;

iv. und im Falle einer Abwandlung des Schutzgegenstandes in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.b) einen Hinweis darauf, dass es sich um eine Abwandlung handelt.

Die nach diesem Abschnitt 4.c) erforderlichen Angaben können in jeder angemessenen Form gemacht werden; im Falle einer Abwandlung des Schutzgegenstandes oder eines Sammelwerkes müssen diese Angaben das Minimum darstellen und bei gemeinsamer Nennung mehrerer Rechteinhaber dergestalt erfolgen, dass sie zumindest ebenso hervorgehoben sind wie die Hinweise auf die übrigen Rechteinhaber. Die Angaben nach diesem Abschnitt dürfen Sie ausschließlich zur Angabe der Rechteinhaberschaft in der oben bezeichneten Weise verwenden. Durch die Ausübung Ihrer Rechte aus dieser Lizenz dürfen Sie ohne eine vorherige, separat und schriftlich vorliegende Zustimmung des Lizenzgebers und / oder des Zuschreibungsempfängers weder explizit noch implizit irgendeine Verbindung zum Lizenzgeber oder Zuschreibungsempfänger und ebenso wenig eine Unterstützung oder Billigung durch ihn andeuten.

d) Einschränkung SA – „ShareAlike“ in den CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland

Die Lizenzen **CC BY SA 3.0 Deutschland**⁸¹ oder **CC BY NC SA 3.0 Deutschland**⁸² enthalten die Einschränkung SA für „ShareAlike“.

Unter **CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland** lizenzierte Materialien mit der Einschränkung SA dürfen bei Einhaltung der Rahmenbedingungen der Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts für TDM genutzt werden. Die Nutzung der Materialien auf Basis der CC-Lizenzen selbst ist auch möglich. Bei der Lizenz CC BY NC SA 3.0 Deutschland ist noch zu berücksichtigen, dass die Bedingung „NonCommercial“ eingehalten werden muss (siehe im vorhergehenden Abschnitt unter IV 4) c)).

3. Einräumung von Nutzungsrechten

Unter den Bedingungen dieser Lizenz räumt Ihnen der Lizenzgeber - unbeschadet unverzichtbarer Rechte und vorbehaltlich des Abschnitts 3.e) - das vergütungsfreie, räumlich und zeitlich (für die Dauer des Schutzrechts am Schutzgegenstand) unbeschränkte einfache Recht ein, den Schutzgegenstand auf die folgenden Arten und Weisen zu nutzen ("unentgeltlich eingeräumtes einfaches Nutzungsrecht für jedermann"):

- a. Den Schutzgegenstand in beliebiger Form und Menge zu vervielfältigen, ihn in Sammelwerke zu integrieren und ihn als Teil solcher Sammelwerke zu vervielfältigen;
- b. Abwandlungen des Schutzgegenstandes anzufertigen, einschließlich Übersetzungen unter Nutzung jedweder Medien, sofern deutlich erkennbar gemacht wird, dass es sich um Abwandlungen handelt;
- c. den Schutzgegenstand, allein oder in Sammelwerke aufgenommen, öffentlich zu zeigen und zu verbreiten;
- d. Abwandlungen des Schutzgegenstandes zu veröffentlichen, öffentlich zu zeigen und zu verbreiten.

Eine explizite Erlaubnis zur Überwindung von **technischen Schutzmaßnahmen** wird nicht erteilt. Gestattet ist jedoch die Vornahme von **technischen Änderungen**, die für die lizenzierten Nutzungshandlungen erforderlich sind (siehe Nr. 3, letzter Absatz, vorletzter Satz). Schutzmaßnahmen sind im deutschen Urheberrecht wie in den meisten Vertragsstaaten der WIPO Copyright Treaty geschützt (§ 95a UrhG) und dürfen ohne Erlaubnis nicht umgangen werden. Ob mit der Erlaubnis „technische Änderungen“ vorzunehmen auch die Erlaubnis umfasst ist technische Schutzmaßnahmen zu umgehen oder zu beseitigen, hängt davon ab, unter welcher CC-Lizenzvariante Lizenzgeber*innen das Werk veröffentlicht haben und wie der Vertrag im jeweiligen Einzelfall auszulegen ist. Bei den CC-Lizenzen der Version 3.0 Deutschland ist deutsches Recht ausgewählt worden. Es spricht, unter Zugrundelegung des Zwecks der CC-Lizenzen eine möglichst weite Verbreitung der Werke zu ermöglichen und der oben dargestellten Argumentation, viel dafür, dass Lizenzgeber*innen mit der Umgehung technischer Schutzmaßnahmen bei Veröffentlichung unter CC

⁸¹ <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/> (27.10.2022);

⁸² <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/> (27.10.2022);

BY 3.0 Deutschland mit der Einschränkung sa einverstanden sind, da die Lizenz die Bearbeitung und Veränderung des Werks und die Weiterverbreitung von adaptierten Fassungen des Werks jedermann zu jedwedem Zweck gestattet, sofern die Bedingung sa eingehalten wird. In dieser Form ist dies auch in den Lizenzen der Version 4.0 umgesetzt worden.

Dagegen spricht auch nicht zwingend, dass der Vertrag der WIPO Copyright Treaty vor Entstehung der CC-Lizenzen der Version 3.0 in 2007 geschlossen wurde und hätte berücksichtigt werden können: Die WIPO Copyright Treaty wurde zwar 1996 entworfen, trat in den meisten Vertragsstaaten aber erst 2002 mit Erreichen der erforderlichen Anzahl an Vertragsstaaten in Kraft.⁸³ In der EU trat der Vertrag erst 2010 in Kraft, viele Staaten kamen erst deutlich später hinzu.

Dies ist jedoch im Einzelfall zu prüfen.

Sofern die Publikationen in einer Datenbank veröffentlicht werden, ist Selbsthilfe bei der Überwindung der Schutzmaßnahmen der Datenbank nicht gestattet, da die CC-Lizenz der Publikation nicht für die Datenbank als Ganzes gilt.

Die **Einschränkung „ShareAlike“ bedeutet**, dass die bearbeiteten Materialien (aufbereitete Ausgangsmaterialien oder das Textkorpus als Ganzes) nur unter

- einer CC-Lizenz der Version 3.0 Deutschland oder neuer mit denselben Lizenz einschränkungen (gemeint ist „sa“ bzw. „nc sa“ je nach ausgewählter Lizenz)
- oder einer in ein Landesrecht portierten Lizenz derselben Version oder neuer mit denselben Lizenz einschränkungen (z. B. CC BY SA 3.0 Unported oder CC BY SA 3.0 Italy)
- oder einer mit Creative Commons kompatiblen Lizenzversion

veröffentlicht werden dürfen.

4. Bedingungen

Die Einräumung des Nutzungsrechts gemäß Abschnitt 3 dieser Lizenz erfolgt ausdrücklich nur unter den folgenden Bedingungen:

b. Sie dürfen eine Abwandlung ausschließlich unter den Bedingungen

i. dieser Lizenz,

ii. einer späteren Version dieser Lizenz mit denselben Lizenzelementen,

iii. einer rechtsordnungsspezifischen Creative-Commons-Lizenz mit denselben Lizenzelementen ab Version 3.0 aufwärts (z.B. Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 US),

iv. der Creative-Commons-Unported-Lizenz mit denselben Lizenzelementen ab Version 3.0 aufwärts, oder

⁸³ Liste der Vertragsstaaten der WIPO Copyright Treaty:

https://wipolex.wipo.int/en/treaties/ShowResults?search_what=C&treaty_id=16 (19.10.2022); Schulze/Dreier, 7. Aufl., Einl Rn. 47;

v. einer mit Creative Commons kompatiblen Lizenz

verbreiten oder öffentlich zeigen.

Eine mit einer Creative Commons Lizenz kompatible Lizenz ist eine Lizenz, die unter <https://creativecommons.org/compatiblelicenses> als mit der genutzten Lizenz kompatibel aufgelistet ist (siehe Nr. 1 k. der Lizenzbedingungen). Für die Version CC BY SA 3.0 Deutschland und CC BY NC SA 3.0 Deutschland sind auf der Webseite aber keine Lizenzen als kompatibel ausgewiesen.

1. Definitionen

k. "Mit Creative Commons kompatible Lizenz" bezeichnet eine Lizenz, die unter <https://creativecommons.org/compatiblelicenses> aufgelistet ist und die durch Creative Commons als grundsätzlich zur vorliegenden Lizenz äquivalent akzeptiert wurde, da zumindest folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

i. Diese mit Creative Commons kompatible Lizenz

ii. enthält Bestimmungen, welche die gleichen Ziele verfolgen, die gleiche Bedeutung haben und die gleichen Wirkungen erzeugen wie die Lizenzelemente der vorliegenden Lizenz; und

iii. erlaubt ausdrücklich das Lizenzieren von ihr unterstellten Abwandlungen unter vorliegender Lizenz, unter einer anderen rechtsordnungsspezifisch angepassten Creative-Commons-Lizenz mit denselben Lizenzelementen, wie sie die vorliegende Lizenz aufweist, oder unter der entsprechenden Creative-Commons-Unported-Lizenz.

Die **Veröffentlichung des unveränderten Ausgangsmaterials** darf nur unter der von den Lizenzgeber*innen ausgewählten Lizenz erfolgen.

Eine **Veröffentlichung unter einer frei gewählten Lizenz** kann nur erfolgen, wenn die adaptierte Fassung nicht mehr erkennbar auf dem Ausgangsmaterial basiert. In der Lizenz wird dies umschrieben mit „based upon the Work“ und „recognizably derived from the original“ (Section 1 a. „Adaptation“ der Lizenzbedingungen). Sofern das Textkorpus aus mehreren Objekten mit verschiedenen Lizenzen zusammengestellt wird, kann für das Textkorpus als Ganzes eine andere Lizenz gewählt werden, so lange die Lizenz für das einzelne Objekt erhalten bleibt.

Eine Veröffentlichung unter einer frei gewählten Lizenz kann nur erfolgen, wenn die adaptierte Fassung nicht mehr erkennbar auf dem Ausgangsmaterial basiert. In der Lizenz wird dies umschrieben mit Verblässen der „eigenpersönlichen Züge des Schutzgegenstandes“ in der adaptierten Fassung (Nr. 1 a. „Abwandlung“). Sofern das Textkorpus aus mehreren Objekten mit verschiedenen Lizenzen zusammengestellt wird, kann für das Textkorpus als Ganzes eine andere Lizenz gewählt werden, sofern die Lizenz für das einzelne Objekt erhalten bleibt.

Für die **Weitergabe der unveränderten Publikationen** gilt Nr. 4 a. der Lizenz.

Bei Veröffentlichung der **aufbereiteten Materialien oder des Textkorpus**, die unter

- einer CC-Lizenz der Version 3.0 Unported oder neuer mit denselben Lizenzelementen (gemeint ist „sa“ bzw. „nc sa“ je nach ausgewählter Lizenz)
- oder einer in ein Landesrecht portierten Lizenz derselben Version oder neuer mit denselben Lizenzelementen

erfolgen muss, müssen folgende Bedingungen eingehalten werden (Nr. 4 b. und c. der Lizenz):

- die Lizenz muss als Text oder die URI zum Lizenztext dem unveränderten oder dem veränderten Werk beigefügt werden
- die Lizenzbezeichnungen sowie Hinweise auf Haftungsbeschränkungen müssen unverändert erhalten bleiben
- technische Schutzmaßnahmen, die die Nutzung des Werks unter der Lizenz verhindern, dürfen nicht angebracht werden.
- Namen der Urheber*innen des Ausgangsmaterials
- Titel des Werks
- URI zur Quelle
- Hinweis auf die vorgenommenen Änderungen

Name der Urheber*innen, Titel des Werks, URI zur Quelle und Hinweise zu vorgenommenen Änderungen können in einer dem gewählten Medium oder Umständen angepassten Form erfolgen (siehe Nr. 4 c. der Lizenzbedingungen: “in einer der Nutzung entsprechenden, angemessenen Form anzuerkennen“), so dass auch hier der Verweis auf eine Webseite oder ein separates Dokument, in dem diese Informationen enthalten sind, genügen sollte.

4. Bedingungen

Die Einräumung des Nutzungsrechts gemäß Abschnitt 3 dieser Lizenz erfolgt ausdrücklich nur unter den folgenden Bedingungen:

a. Sie dürfen den Schutzgegenstand ausschließlich unter den Bedingungen dieser Lizenz verbreiten oder öffentlich zeigen. Sie müssen dabei stets eine Kopie dieser Lizenz oder deren vollständige Internetadresse in Form des Uniform-Resource-Identifier (URI) beifügen. Sie dürfen keine Vertrags- oder Nutzungsbedingungen anbieten oder fordern, die die Bedingungen dieser Lizenz oder die durch diese Lizenz gewährten Rechte beschränken. Sie dürfen den Schutzgegenstand nicht unterlizenzieren. Bei jeder Kopie des Schutzgegenstandes, die Sie verbreiten oder öffentlich zeigen, müssen Sie alle Hinweise unverändert lassen, die auf diese Lizenz und den Haftungsausschluss hinweisen. Wenn Sie den Schutzgegenstand verbreiten oder öffentlich zeigen, dürfen Sie (in Bezug auf den Schutzgegenstand) keine technischen Maßnahmen ergreifen, die den Nutzer des Schutzgegenstandes in der Ausübung der ihm durch diese Lizenz gewährten Rechte behindern können. Dieser Abschnitt 4.a) gilt auch für den Fall, dass der Schutzgegenstand einen Bestandteil eines Sammelwerkes bildet, was jedoch nicht bedeutet, dass das Sammelwerk insgesamt dieser Lizenz unterstellt werden muss. Sofern Sie ein Sammelwerk erstellen, müssen Sie auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin aus dem Sammelwerk die in Abschnitt 4.c) aufgezählten Hinweise entfernen. Wenn Sie eine Abwandlung vornehmen, müssen Sie auf die Mitteilung eines Lizenzgebers hin von der Abwandlung die in Abschnitt 4.c) aufgezählten Hinweise entfernen.

c. Die Verbreitung und das öffentliche Zeigen des Schutzgegenstandes oder auf ihm aufbauender Abwandlungen oder ihn enthaltender Sammelwerke ist Ihnen nur unter der Bedingung gestattet, dass Sie, vorbehaltlich etwaiger Mitteilungen im Sinne von Abschnitt 4.a), alle dazu gehörenden Rechtevermerke unberührt lassen. Sie sind verpflichtet, die Rechteinhaberschaft in einer der Nutzung entsprechenden, angemessenen Form anzuerkennen, indem Sie - soweit bekannt - Folgendes angeben:

i. Den Namen (oder das Pseudonym, falls ein solches verwendet wird) des Rechteinhabers und / oder, falls der Lizenzgeber im Rechtevermerk, in den Nutzungsbedingungen oder auf andere angemessene Weise eine Zuschreibung an Dritte vorgenommen hat (z.B. an eine Stiftung, ein Verlagshaus oder eine Zeitung) ("Zuschreibungsempfänger"), Namen bzw. Bezeichnung dieses oder dieser Dritten

ii. den Titel des Inhaltes;

iii. in einer praktikablen Form den Uniform-Resource-Identifier (URI, z.B. Internetadresse), den der Lizenzgeber zum Schutzgegenstand angegeben hat, es sei denn, dieser URI verweist nicht auf den Rechtevermerk oder die Lizenzinformationen zum Schutzgegenstand;

iv. und im Falle einer Abwandlung des Schutzgegenstandes in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.b) einen Hinweis darauf, dass es sich um eine Abwandlung handelt.

Die nach diesem Abschnitt 4.c) erforderlichen Angaben können in jeder angemessenen Form gemacht werden; im Falle einer Abwandlung des Schutzgegenstandes oder eines Sammelwerkes müssen diese Angaben das Minimum darstellen und bei gemeinsamer Nennung mehrerer Rechteinhaber dergestalt erfolgen, dass sie zumindest ebenso hervorgehoben sind wie die Hinweise auf die übrigen Rechteinhaber. Die Angaben nach diesem Abschnitt dürfen Sie ausschließlich zur Angabe der Rechteinhaberschaft in der oben bezeichneten Weise verwenden. Durch die Ausübung Ihrer Rechte aus dieser Lizenz dürfen Sie ohne eine vorherige, separat und schriftlich vorliegende Zustimmung des Lizenzgebers und / oder des Zuschreibungsempfängers weder explizit noch implizit irgendeine Verbindung zum Lizenzgeber oder Zuschreibungsempfänger und ebenso wenig eine Unterstützung oder Billigung durch ihn andeuten.

V Lizenzverträge mit Verlagen und Rechtsinhaber*innen sonstiger Publikationsplattformen

Sofern die Publikationen nicht urheberrechtsfrei, frei im Internet verfügbar oder unter Open-Access-Lizenzen veröffentlicht sind, muss geprüft werden, ob ein rechtmäßiger Zugang zum Werk aufgrund von Lizenzverträgen mit Verlagen oder den Rechtsinhaber*innen der Publikationsplattformen möglich ist.⁸⁴ In diesen Fällen sind die Bedingungen für Zugang und Nutzung der Publikationen in der

⁸⁴ ErWG 18 Unterabsatz 2 Satz 1 DSM-Richtlinie; Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 88;

Regel in Lizenzverträgen festgelegt, die meistens durch die Forschungsorganisationen oder wissenschaftlichen Bibliotheken mit den Verlagen oder Rechtsinhaber*innen geschlossen werden. Diese Verträge sind Forschenden selbst nicht zugänglich und auch in der Regel nicht öffentlich verfügbar. Sofern zwingend der Vertragsinhalt geprüft werden muss, muss dies in Zusammenarbeit mit den Bibliotheken oder Forschungsorganisationen geschehen, die die Verträge geschlossen haben.

Hierbei muss wie folgt vorgegangen werden:

In den Bedingungen des Lizenzvertrags mit Verlagen oder Plattforminhaber*innen wird der konkrete Nutzungsumfang festgelegt und definiert, wer zu den „berechtigten Nutzern“ („authorised users“) zählt. Gelegentlich enthalten die Lizenzverträge auch Regelungen, die die aus den Schrankenregelungen verbrieften Rechte beschränken. Zunächst muss der Inhalt der Verträge „ausgelegt“, das heißt nach rechtlichen Vorgaben interpretiert werden. Wenn die Auslegung der Verträge ergibt, dass von einem vertraglichen Verbot oder einer vertraglichen Einschränkung von TDM ausgegangen werden muss, stellt sich die Frage, **ob und wenn ja in welchem Umfang sich die neuen Schrankenregelungen zum TDM ggfls. gegenüber den TDM beschränkenden oder ausschließenden Regelungen des Vertrags durchsetzen.**

Für die Frage, ob sich die Schrankenregelungen durchsetzen ist auch zu berücksichtigen, **wann ein Vertrag geschlossen wurde.**

Darüber hinaus haben die **Lizenzgeber*innen ihren Sitz nicht immer in Deutschland** und in Lizenzverträgen wird oft **ausländisches Recht** vereinbart. Obwohl das deutsche Urheberrecht in Deutschland zwingend anwendbar ist, kann sich durch die Vereinbarung des ausländischen Rechts eine andere Rechtslage ergeben, die berücksichtigt werden muss.

Die Rahmenbedingungen werden im Folgenden beschrieben:

1) Vereinbarung deutsches Recht - Umfang der Anwendung der Schrankenregelungen

Verhältnismäßig einfach ist die Rechtslage, wenn in den Verträgen deutsches Recht und ein deutscher Gerichtsstand vereinbart wurde. Dennoch ist nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem konkreten Vertragsinhalt zu differenzieren:

a) Vertragsschluss vor dem 01.03.2018

In vor dem 01.03.2018 geschlossenen Verträgen konnten Lizenzgeber (Verlag oder Plattforminhaber) TDM verbieten. Die Schrankenregelung in § 60d UrhG ist dann nicht durchsetzbar (§§ 60g, 137o UrhG). Daher kann TDM in Verträgen, die vor dem 01.03.2018 geschlossen wurden, rechtswirksam verboten sein. Um zu entscheiden, ob die Regelungen des Vertrags TDM tatsächlich verbieten, muss der Vertragsinhalt „ausgelegt“ werden.

Dabei sind drei Fallgestaltungen zu unterscheiden:

aa) Vertrag enthält explizites Verbot von TDM

BEISPIEL 1

Licensee shall not [...] conduct text and data mining.

BEISPIEL 2

2 Lizenz

2.1

Der Lizenzgeber räumt der Bibliothek das Recht ein, die Inhalte autorisierten Nutzern über ein zugangsbeschränktes System in elektronischer Form auf der Plattform des Lizenzgebers zugänglich zu machen oder durch Teilnehmer zugänglich machen zu lassen, damit autorisierte Nutzer die Inhalte lesen und einzelne Dokumente **zum ausschließlich eigenen wissenschaftlichen Gebrauch** dauerhaft abspeichern (Download) oder ausdrucken können.

2.2

Eine Nutzung, die über die in der vorgehenden Ziffer 2.1 ausdrücklich beschriebene Nutzung hinausgeht, ist nicht gestattet. Insbesondere ist nicht gestattet, die Inhalte vollständig oder in Teilen

...

- für das automatisierte Extrahieren ihrer Inhalte zu verwenden, insbesondere für Text- oder Datamining.

...

Ein explizites Verbot von TDM ist zu berücksichtigen, die Texte dürfen nicht für TDM verwendet werden. Die Schrankenregelungen können eine Nutzung nicht erlauben, da vertragliche Einschränkungen des TDM bei Verträgen, die vor dem 01.03.2018 vereinbart wurden, wirksam sind. Forschungsorganisationen und Bibliotheken müssen diese Beschränkungen an ihre berechtigten Nutzer*innen weitergeben, auch wenn sie zunächst nur zwischen den Vertragspartnern wirken. Tun sie dies nicht, ist dies eine Verletzung von vertraglichen Pflichten. Wird ggfls. dennoch TDM von Forschungsorganisationen, Bibliotheken oder Nutzern durchgeführt oder werden Publikationen vertragswidrig berechtigten Nutzer*innen zu diesen Zwecken zur Verfügung gestellt, machen sich die Forschungsorganisationen und Bibliotheken ggfls. schadensersatzpflichtig.

Vollständige Verbote von TDM gibt es nur vereinzelt. Möglicherweise bieten die Verlage und Plattforminhaber*innen unabhängig von der konkreten Vertragsgestaltung an, TDM über eigene Plattformen durchzuführen oder sie erteilen auf Anfrage eine explizite Erlaubnis.

bb) Vertrag enthält Regelungen, die für TDM erforderliche Vorbereitungshandlungen beschränken oder verbieten

Das liegt z. B. vor, wenn

- Vertragsparteien verpflichtet werden vorab um Erlaubnis zu bitten
- auf eine separate TDM-Vereinbarung verwiesen wird

- Urheberrechtshinweise nicht entfernt werden dürfen
- massenhafte oder automatisierte Downloads verboten werden
- Inhalte nicht verändert werden dürfen.

BEISPIEL 1

Untersagte Nutzungen

Der Lizenznehmer und seine berechtigten Nutzer dürfen

- Copyright- oder sonstige Schutzrechtsvermerke, die Marken, Logos oder Kennzeichen oder sonstigen geschützten Rechte, die in oder auf den Lizenzierten Inhalten erscheinen, nicht entfernen, verdecken oder verändern,
- die Lizenzierten Inhalte nicht aktualisieren, verändern, überarbeiten, adaptieren, modifizieren, übersetzen, umwandeln oder davon abgeleitete Werke erstellen,
- die Lizenzierten Inhalte nicht weiterverbreiten, vervielfältigen oder auf irgendeinem Wege, einschließlich auf elektronischem Wege (z. B. per E-Mail, FTP) übertragen und nicht auf eigenen oder öffentlichen Webseiten oder in öffentlichen Netzwerken veröffentlichen, es sei denn, dies ist ... gestattet,
- Lizenzierte Inhalte nicht systematisch herunterladen, keine Programme verwenden, die dafür ausgelegt sind, die Lizenzierten Inhalte (Volltexte und Metadaten) fortlaufend automatisch zu durchsuchen und zu indizieren (wie z. B. „Web-Crawling“- oder „Spider“- Programme) oder andere Maßnahmen ergreifen, durch die die Webseiten ... belastet werden, sofern es nicht ausdrücklich in diesem Lizenzvertrag erlaubt ist,

72

BEISPIEL 2

9. Permitted and prohibited Uses

b. Prohibited Uses

- i. Prohibited Alterations. Licensee and Authorized Users shall not alter, recompile, distribute, or republish (beyond the brief quotations permitted in 9(a), above) any Journal text, or any portion thereof, including without limitation any copyright, proprietary, and/or other legal notices contained therein, in any form or medium.
- ii. Abusive Usages. In the event of any abusive usage of the AIP Archival Journals on Licensee's Local Hosting Network, Licensee shall promptly discontinue the offending user's access and inform the user of the abuse. Abusive usage shall include but not be limited to practices such as consecutive downloads of entire issues or downloads of articles or abstracts at a rate that exceeds what could reasonably be expected as the maximum rate of use by an individual scholar. Licensee shall not restore the user's access until after the abuse is corrected. Licensee shall use all available measures to monitor and cut off any user whose pattern of use seems to constitute rapid, systematic downloading of the AIP Archival Journals. Licensee shall use reasonable efforts to block abusive attacks. Publisher shall have the right, at its own expense, to review usage logs for the sole purpose of confirming that Licensee is carrying out these provisions against abusive use.

BEISPIEL 3

b.) PROHIBITIONS ON CERTAIN USE

...

Systematic or programmatic downloading, printing, transmitting, or copying of the Licensed Materials is prohibited. "Systematic or Programmatic" means downloading, printing, transmitting, or copying activity of which the intent or the effect is to capture, reproduce, or transfer the entire output of a proceedings or journal volume, a issue, or topical section, or sequential or cumulative search results, or collections of abstracts, articles, or tables of contents. Other such systematic or programmatic use of the Licensed Materials that interferes with the access of Authorized Users or that may affect the performance of ..., for example, the use of "robots" to index content, is prohibited.

Redistribution of the Licensed Materials, except as permitted in Section 4, without permission of ... and/or payment of ... to ... is prohibited.

TDM wird in diesen Beispielen nicht explizit erwähnt. Diese Handlungen sind jedoch auch im Rahmen der Vervielfältigung und Aufbereitung der Inhalte für TDM erforderlich. Unklar ist, ob damit indirekt auch TDM verboten werden soll:

Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses war TDM im Zweifel noch keine anerkannte Forschungsmethode und die Notwendigkeit, diese Änderungen an den Publikationen vorzunehmen, wurde nicht als Vorbereitung für eine legitime Forschungsaktivität gesehen. Die Nutzung dieser Publikationen zu Forschungszwecken bestand in erster Linie in der individuellen intellektuellen Analyse durch Lesen der Texte. Aus Sicht der Vertragsparteien im Zeitpunkt des Vertragsschlusses überschritten die hier explizit verbotenen Handlungen im Zweifel die Grenze einer wissenschaftlichen Nutzung und hätten ggfls. unmittelbar zur Entstehung eines zur Erzielung von Einnahmen vermarktbar eigenen Produkts führen können. Die Verträge erlaubten alle Handlungen, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses aus Sicht der Vertragsparteien im Rahmen einer wissenschaftlichen Nutzung üblich waren. Dass mit TDM die automatisierte Analyse speziell hierfür maschinenlesbar aufbereiteter Texte neben der individuellen Textlektüre eine anerkannte Forschungsmethode werden würde und die in diesen Beispielen genannten Handlungen im Rahmen des TDM zur Aufbereitung von Texten für TDM vorgenommen werden müssen, wurde nicht vorhergesehen. Mittlerweile ist TDM eine anerkannte wissenschaftliche Methode, deren Bedeutung durch die Schaffung von entsprechenden Schrankenregelungen im UrhG auch durch den deutschen und europäischen Gesetzgeber sowie zum Teil international anerkannt ist. Auch viele Verlage haben unabhängig von den neuen gesetzlichen Erlaubnissen eigene Angebote für TDM für Forschende geschaffen.

Ziel der Vertragsparteien war und ist es, die Forschung zu unterstützen. Es ist daher zu vermuten, dass sie, hätten sie die Bedeutung von TDM als wissenschaftlicher Methode im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhergesehen, sie auch die massenhafte Vervielfältigung und Aufbereitung der Ausgangsmaterialien zu Zwecken von TDM im Rahmen einer vertraglichen Nutzung nicht verboten hätten. Es sollen dadurch nur nicht neue vermarktbar Produkte entstehen und durch die Publikation der aufbereiteten Daten als Textkorpus eine kommerzielle Auswertung der Produkte durch die Rechtsinhaber*innen nicht behindert werden. Ein Verbot von TDM, das wegen §§ 60g, 137o UrhG von den Vertragsparteien zu beachten wäre, wenn der Vertrag vor dem 01.03.2018 geschlossen wurde, ist aus diesen Regelungen insofern nicht herauszulesen.

Sofern im Einzelfall nicht noch weitere Umstände hinzukommen, die im Rahmen der Auslegung des Vertrags zu berücksichtigen wären, ist daher davon auszugehen, dass mit diesen Einschränkungen nicht die Vervielfältigung und Aufbereitung der Texte für TDM explizit verboten werden sollte. Die Schrankenregelungen würden bei Zugrundelegung dieser Auslegung auch im Rahmen von Verträgen greifen, die zwar für TDM notwendige Vorbereitungshandlungen verbieten, in denen aber ein vertragliches Verbot des TDM aus dem Vertragsinhalt nicht ohne weiteres erkennbar ist.

Die berechtigten Personen und Institutionen dürfen, sofern diese Auslegung zugrunde gelegt werden kann, im Rahmen der jeweils im Zeitpunkt der Vornahme der Vervielfältigungshandlung zu Zwecken des TDM geltenden Schrankenregelungen also TDM durchführen:

Für **nach dem 07.06.2021 durchgeführtes TDM** darf TDM im Rahmen der aktuell geltenden, zum 07.06.2021 eingeführten Regelung des § 60d UrhG neue Fassung durchgeführt werden. Nach dem 07.06.2021 darf **auch zum Zweck der kommerziellen Forschung** TDM im Rahmen der Schrankenregelung des § 44b UrhG durchgeführt werden, siehe ausführlich zu beiden Regelungen unter V 2) a) und b).⁸⁵

Für **zwischen dem 01.03.2018 und dem 07.06.2021 durchgeführtes TDM** gilt der Rahmen des am 01.03.2018 in Kraft getretenen § 60d UrhG alte Fassung,⁸⁶ siehe hierzu unter V 2) c).

Vor dem 01.03.2018 durfte kein TDM durchgeführt werden, entsprechende Handlungen stellen ohne Erlaubnis des Rechtsinhabers eine Urheberrechtsverletzung dar. Im Rahmen des § 23 UrhG alte Fassung durften jedoch urheberrechtlich geschützte Texte im Rahmen einer privaten Nutzung (Privatsphäre) für TDM genutzt werden, sofern die bearbeiteten Fassungen nicht weitergegeben und veröffentlicht wurden.

Daneben durften im Rahmen der damals noch geltenden freien Benutzung nach § 24 UrhG alte Fassung Abwandlungen des Ausgangsmaterials erstellt und veröffentlicht werden, wenn dadurch selbständige Werke entstanden sind und sie einen hinreichenden Abstand zum Ausgangswerk aufwiesen und das Ausgangswerk in der Neugestaltung „verblasste“,⁸⁷ siehe hierzu unter VI.

Ein Anspruch auf Bereitstellung der Mittel zur Beseitigung von Schutzmaßnahmen bestand jedoch nicht, so dass nur einzelne Werke genutzt werden konnten.

cc) Vertrag enthält keine explizite Regelung zu TDM und keine Regelungen, die vorbereitende Handlungen zum TDM verbieten

In diesen Fällen ist TDM im Rahmen der Schrankenregelungen erlaubt, die im Zeitpunkt der Vornahme des TDM galten, siehe zu den einzelnen Schrankenregelungen unter V 2).

⁸⁵ Art. 26 Abs. 1 DSM-Richtlinie;

⁸⁶ Art. 4 des Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG) vom 01.09.2017 (BGBl I, S. 3346): https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl-UrhWissG.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (19.10.2022), im Folgenden: Art. 4 UrhWissG;

⁸⁷ Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl., § 24 Rn. 5 ff.;

b) Vertragsschluss zwischen 01.03.2018 und 07.06.2021

Für **nach dem 01.03.2018** geschlossene Verträge gilt § 60g UrhG⁸⁸, mit der Folge, dass Rechtsinhaber*innen sich auf vertragliche Beschränkungen des den Anforderungen der Schrankenregelung entsprechenden TDM nicht berufen dürfen.⁸⁹ Rechtsinhaber*innen können Forschungseinrichtungen, Bibliotheken und Forschenden im Vertrag TDM zu günstigeren Bedingungen erlauben, als die Schrankenregelungen gestatten.

Unbeachtlich des Vertragsinhalts darf TDM im Rahmen der im Zeitpunkt der Vornahme der TDM-Handlungen geltenden Schrankenregelungen durchgeführt werden:

- Für **nach dem 07.06.2021 durchgeführtes TDM** darf TDM im Rahmen der aktuell geltenden, zum 07.06.2021 eingeführten Regelung des § 60d UrhG durchgeführt werden.⁹⁰ Nach dem 07.06.2021 darf **auch zum Zweck der kommerziellen Forschung** TDM im Rahmen der Schrankenregelung des § 44b UrhG durchgeführt werden, siehe ausführlich zu beiden Regelungen unter V 2) a) und b).
- Für **zwischen dem 01.03.2018 und dem 07.06.2021** durchgeführtes TDM gilt der Rahmen des am 01.03.2018 in Kraft getretenen § 60d UrhG alte Fassung,⁹¹ siehe hierzu unter V 2) c).

c) Vertragsschluss nach dem 07.06.2021

In diesem Fall darf **TDM zu nichtkommerziellen wissenschaftlichen Zwecken und zu kommerziellen Zwecken** nach den aktuell geltenden Schrankenregelungen durchgeführt werden, der Vertragsinhalt mit dem Verlag muss nicht berücksichtigt werden. Vertragliche Einschränkungen, wie z. B. der Ausschluss bestimmter Publikationen für TDM, Festlegung von über die gesetzliche Vergütung hinausgehender Entgelte oder Ähnlichem,⁹² sind in diesem Fall ebenfalls unbeachtlich.

Dies gilt grundsätzlich auch für lizenzierte Datenbanken, deren Inhalte urheberrechtlich nicht geschützt sind oder deren Publikationen unter Open-Access-Lizenzen bereitgestellt werden:⁹³ Zu beachten ist aber, dass auch wenn die einzelnen Publikationen für TDM ohne weiteres genutzt werden dürfen, die Anfertigung einer Vielzahl digitaler Kopien in das Datenbankrecht von Datenbankhersteller*innen eingreift (verwandtes Schutzrecht). Die Vervielfältigung eines wesentlichen Teils der Datenbank ist für TDM zwar gestattet und ein vertragliches Verbot ausgeschlossen (§ 87c Abs. 6 UrhG). Technische Schutzmaßnahmen dürfen aber dennoch nicht

⁸⁸ § 137o UrhG;

⁸⁹ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60g UrhG, Rn. 4; ebenso Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 60g Rn. 3 und 4;

⁹⁰ Art. 28 DSM-Richtlinie;

⁹¹ Art. 4 UrhWissG;

⁹² Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60g UrhG, Rn. 6;

⁹³ Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 95;

umgangen werden und eine Online-Bereitstellung wesentlicher Teile der Datenbank als Teil des Textkorpus ist nicht erlaubt.⁹⁴

2) Inhalt der Schrankenregelungen zum TDM

Die folgenden Voraussetzungen müssen je Vorhaben geprüft und eingehalten werden. Es ist jedoch immer möglich, dass Verlage oder Plattformbetreiber*innen bessere Bedingungen bieten, als die Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts.

Nach dem **07.06.2021** darf TDM im Rahmen der aktuell geltenden, zum 07.06.2021 eingeführten Regelung des § 60d UrhG TDM durchgeführt werden.⁹⁵ Nach dem 07.06.2021 darf **auch zum Zweck der kommerziellen Forschung** TDM im Rahmen der Schrankenregelung des § 44b UrhG durchgeführt werden.

Für **zwischen dem 01.03.2018 und dem 07.06.2021** durchgeführtes TDM gilt der Rahmen des am 01.03.2018 in Kraft getretenen § 60d UrhG alte Fassung.

a) TDM zu nichtkommerziellen Forschungszwecken (§ 60d UrhG neue Fassung)

Seit dem 07.06.2021 erlaubt § 60d UrhG neue Fassung TDM für nichtkommerzielle wissenschaftliche Forschung durch Forschungsorganisationen, Kulturerbeeinrichtungen und Forschende. Sofern Forschungsorganisationen, Kulturerbeeinrichtungen und Forschenden in Vereinbarungen mit den Rechtsinhaber*innen mehr erlaubt ist, als hier dargestellt, dürfen alle Handlungen vorgenommen werden, die der Vertrag gestattet.⁹⁶

Die Schrankenregelung setzt den rechtmäßigen Zugang zu den Ausgangsmaterialien voraus, beinhaltet also keinen Anspruch auf Zugriff.⁹⁷

aa) Wer darf sich auf die Schrankenregelungen berufen?

Privilegiert werden Forschungsorganisationen, Kulturerbeeinrichtungen und unabhängige Forschende:

(1) „Forschungsorganisationen“

Forschungsorganisationen sind Hochschulen, Forschungsinstitute und sonstige Einrichtungen, die „wissenschaftliche Forschung betreiben“ (§ 60d Abs. 2 S. 1 UrhG).

Unter „**wissenschaftlicher Forschung**“ ist nach Art. 13 S. 1 GRCh “jede methodische und systematische Tätigkeit zu verstehen, die das Ziel hat, in nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse“ zu

⁹⁴ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60d Rn. 9; Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 111; BeckOK Urheberrecht, § 44b Rn. 3;

⁹⁵ Art. 28 DSM-Richtlinie;

⁹⁶ Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 60g Rn. 5;

⁹⁷ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 95b Rn. 39;

gewinnen. Zu Forschungsorganisationen zählen Hochschulen einschließlich ihrer Bibliotheken, Forschungsinstitute und Forschungskliniken, aber auch Einrichtungen, die „in erster Linie Lehre betreiben, solange sie zumindest auch wissenschaftliche Forschung durchführen“.⁹⁸

Berechtigt sind nach § 60d Abs. 2 UrhG nur **Forschungsorganisationen, die nichtkommerzielle Zwecke** verfolgen, also eben nicht gewinnorientiert tätig sind.⁹⁹ Von einer Gewinnorientierung wird ausgegangen, wenn Forschungsorganisationen mit einem privaten Unternehmen zusammenarbeiten, das einen bestimmenden Einfluss auf die Forschungsorganisation und einen bevorzugten Zugang zu den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung hat. So zum Beispiel wenn das private Unternehmen als Anteilseigner oder Mitglied Kontrolle ausübt.¹⁰⁰ Dass ein kommerzielles Unternehmen an einem Projekt beteiligt ist (Public Private Partnership), ist allein aber noch nicht entscheidend für die Einordnung der Tätigkeit als „gewinnorientiert“. Nichtkommerzielle Zwecke werden auch verfolgt, wenn **sämtliche Gewinne in die wissenschaftliche Forschung reinvestiert** werden (gemeinnütziger e. V. und gGmbH nicht gewinnorientiert, GmbH gewinnorientiert)¹⁰¹ oder die Forschungsorganisation **im Rahmen eines staatlich anerkannten Auftrags im öffentlichen Interesse** tätig ist. Ein Indiz hierfür kann die Finanzierung durch die öffentliche Hand oder Bestimmungen zum öffentlichen Interesse in Rechtsvorschriften oder in Verträgen der öffentlichen Hand sein.¹⁰² Hierunter könnten abhängig von der konkreten landesrechtlichen Ausgestaltung im Einzelfall auch private Hochschulen fallen.¹⁰³ Fehlt bei einem Unternehmen also eine transparente Reinvestition sämtlicher Gewinne in die wissenschaftliche Forschung wie er z. B. durch den Status der Gemeinnützigkeit vorhanden ist, oder liegt eben kein staatlich anerkannter öffentlicher Auftrag vor, dann ist von kommerziellem TDM auszugehen.

Die Nutzung der Infrastruktur der privaten Unternehmen zur Durchführung von TDM allein ist kein Indiz für die Kommerzialität.¹⁰⁴ Entscheidend ist auch nicht allein die Rechtsform.¹⁰⁵

Bibliotheken von Forschungsorganisationen wie z. B. Hochschulbibliotheken, die Teil der Forschungsorganisation sind, können sich direkt auf § 60d Abs. 2 UrhG berufen. Berechtigt sind zu diesen Zwecken auch andere Organisationseinheiten der Forschungsorganisationen.¹⁰⁶ Erfasst werden damit die diesen Zwecken dienenden Tätigkeiten aller in einer Forschungsorganisation tätigen Personen.

In allen Fällen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, kann TDM nach § 44b UrhG möglich sein, siehe unter V 2) b).

⁹⁸ Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 96; ErWG 12 und Artikel 2 Nr. 1 DSM-Richtlinie; Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60d Rn. 15;

⁹⁹ ErWG 12 Satz 5 DSM-Richtlinie;

¹⁰⁰ Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 96; ErWG 12 Satz 7 DSM-Richtlinie; Schulze/Dreier, 7. Aufl., § 60d Rn. 5;

¹⁰¹ Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 96; Zur Diskussion siehe Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60d Rn. 18;

¹⁰² Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 96; ErWG 12 Satz 6 DSM-Richtlinie;

¹⁰³ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60d Rn. 19;

¹⁰⁴ Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 96;

¹⁰⁵ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60d Rn. 15;

¹⁰⁶ Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 96;

(2) Kulturerbeeinrichtungen

Darüber hinaus dürfen nach § 60d Abs. 3 UrhG Nr. 1 auch andere „öffentlich zugängliche Bibliotheken und Museen“, sowie „Archive und Einrichtungen des Film- und Tonerbes“ die für das TDM erforderlichen Vervielfältigungen anfertigen, auch wenn sie unabhängig von einer Forschungsorganisation betrieben werden. Während Archive und Einrichtungen des Film- und Tonerbes nicht öffentlich zugänglich sein müssen,¹⁰⁷ ist die öffentliche Zugänglichkeit Voraussetzung für Bibliotheken und Museen, damit sie sich auf diese Schrankenregelung berufen dürfen. Öffentlich zugänglich ist eine Bibliothek, wenn sie von jedermann genutzt werden kann.¹⁰⁸ Es werden neben Nationalbibliotheken, Landesbibliotheken und Nationalarchiven bei öffentlicher Zugänglichkeit auch Bibliotheken von Bildungseinrichtungen, wissenschaftliche Spezialbibliotheken und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten erfasst, die Rechtsträgerschaft und Organisationsform sind unerheblich.¹⁰⁹

Bibliotheken von Forschungsorganisationen sind (sofern öffentlich zugänglich) im Rahmen dieser Schrankenregelung auch unabhängig von der Forschungsorganisation selbst unmittelbar berechtigt.

Alle diese Einrichtungen haben gemein, dass sie einen „Bestand des kulturellen europäischen Erbes in seinen verschiedenen Erscheinungsformen in katalogisierter Form aufzubauen, zu erhalten und allgemein zugänglich zu machen“ haben.¹¹⁰

Weitere Voraussetzungen werden für Kulturerbeeinrichtungen im Gegensatz zu Forschungsorganisationen nicht verlangt, die Vervielfältigung selbst ist daher auch nicht auf rein nichtkommerzielles TDM beschränkt.¹¹¹

Diese Einrichtungen dürfen sich für die Nutzung **ihrer Bestände zum Zweck von TDM für ihre Angehörigen und sonstigen „berechtigten Nutzer*innen“** auf die gesetzlichen Schrankenregelungen berufen¹¹² und dürfen hierfür auch uneingeschränkt mit privaten Partnern kooperieren.¹¹³

(3) Unabhängige Forschende

Neben bei Forschungsorganisationen oder Kulturerbeeinrichtungen tätigen Forschenden sind nach § 60d Abs. 2 Nr. 2 UrhG in Deutschland auch einzelne Forschende berechtigt TDM zu nichtkommerziellen wissenschaftlichen Zwecken durchzuführen.¹¹⁴ Dies ist eine Besonderheit in der Umsetzung im deutschen Recht und kann in anderen Mitgliedsstaaten der EU anders sein.¹¹⁵ Der Erhalt eines Honorars für eine Publikation stellt die Nichtkommerzialisierung der Forschungstätigkeit nicht in Frage.¹¹⁶

¹⁰⁷ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60d Rn. 20;

¹⁰⁸ ErwG. 13 DSM-Richtlinie; Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426, 97;

¹⁰⁹ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60d Rn. 20;

¹¹⁰ Siehe Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60d Rn. 21 mit weiteren Nachweisen;

¹¹¹ Zur Diskussion, ob dies eingegrenzt werden muss, siehe Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60d Rn. 22 f.;

¹¹² Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426, 97; Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60d Rn. 20;

¹¹³ ErwG 11 DSM-Richtlinie; Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60d Rn. 26;

¹¹⁴ Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426, 97;

¹¹⁵ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60d Rn. 24;

¹¹⁶ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60d Rn. 24;

bb) Welche Ausgangsmaterialien dürfen genutzt werden – rechtmäßiger Zugang:

Es darf analoges oder digitales Ausgangsmaterial für TDM genutzt werden. Sofern das Ausgangsmaterial nur analog vorliegt, darf es zum Zweck des TDM vorab digitalisiert werden, dies ist unabhängig vom Vertragsinhalt des mit Verlagen oder Plattformbetreiber*innen geschlossenen Lizenzvertrags.¹¹⁷

Die Schrankenregelung gilt grundsätzlich nur für Werke im Sinne von § 2 Abs. 1 UrhG. Sie gilt daher in jedem Fall für wissenschaftliche Texte inkl. enthaltener Grafiken (Verlagspublikationen, graue Literatur), nicht jedoch für andere Werkarten (Forschungsdaten, Bilder, Software, Musik, 3D-Modelle, etc.) es sei denn, diese anderen Schutzgegenstände sind im Rahmen von verwandten Schutzrechten (§§ 70 ff. UrhG) geschützt und aus den Spezialregelungen zum verwandten Schutzrecht wird auf § 60d UrhG verwiesen¹¹⁸, wie z. B. für wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 Abs. 1 UrhG), nachgelassene Werke (§ 71 Abs. 1 S. 3 UrhG), Presseveröffentlichungen (§ 94 Abs. 4 UrhG) und Datenbanken (§ 87c Abs. 1 Nr. 5 UrhG).

Es dürfen nur Objekte für TDM genutzt werden, zu denen „**rechtmäßig Zugang**“ besteht (§§ 60d Abs. 1, 44b UrhG Abs. 2 UrhG):

Rechtmäßiger Zugang besteht in jedem Fall für urheberrechtsfreie Werke, im Internet frei verfügbare Werke, intern verfügbare unveröffentlichte Werke und unter Open-Access-Lizenzen publizierte Werke (siehe oben unter III und IV). Dies gilt auch, wenn sie Teil einer großen Datenbank sind, aus der wesentliche Teile entnommen werden.¹¹⁹

Die Schrankenregelung gewährt kein Recht auf Zugang¹²⁰ zu den urheberrechtlich geschützten Gegenständen (Werken), sondern dieser Zugang muss den Forschenden selbst oder der Institution legal eingeräumt worden sein, entweder wie unter III und IV geschildert oder durch Lizenzverträge zwischen der Forschungsorganisation bzw. deren Bibliothek und den Rechtsinhaber*innen (z. B. Verlagen).¹²¹ Es dürfen jeweils nur die durch den Vertrag mit dem Verlag als „berechtigte Nutzer*innen“ („authorised users“) definierten Personen Zugang zu den Werken erhalten. Das sind in der Regel Angehörige von Forschungsorganisationen¹²² und Bibliotheksbenutzer*innen mit Bibliotheksausweis. Wenn der Zugang zu den digitalen oder gedruckten Werken lizenziert wurde, besteht keine Pflicht zu prüfen, ob die Publikation (etwa durch den Verlag) rechtmäßig auf der Publikationsplattform vorgenommen wurde.¹²³

Es ist im Hinblick auf Beweislasten in einem Prozess sehr zu empfehlen zu dokumentieren, dass der Zugang zu den Werken legal erfolgte.

¹¹⁷ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht § 44b Rn. 4; Schulze/Dreier § 44b Rn. 11; BT-Drucksache 19/27426, 88; strittig noch für § 60d alte Fassung;

¹¹⁸ Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 44b Rn. 6; BeckOK Urheberrecht, § 44b Rn. 16;

¹¹⁹ BeckOK, Urheberrecht § 44b Rn. 3; § 87c Abs. 6 UrhG, Art. 3 und 7 Abs. 1 DSM-Richtlinie;

¹²⁰ Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 44b Rn. 8;

¹²¹ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht § 44b Rn. 7;

¹²² ErwG 14 Satz 3 DSM-Richtlinie; Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 96;

¹²³ Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 44b Rn. 8;

cc) Privilegierte Nutzungshandlungen

Zum Zweck des TDM ist auch die Digitalisierung nach § 60d UrhG erlaubt, sofern TDM nach dem nach dem 07.06.2021 erfolgt.¹²⁴ Dass auch die Digitalisierung analoger Quellen erfasst ist, ist eine Besonderheit der deutschen Umsetzung. Das kann in anderen Landesrechten anders sein und muss bei Anwendung ausländischen Rechts auch im europäischen Kontext gesondert geprüft werden.¹²⁵

Sofern TDM nach § 60d UrhG zulässig ist, dürfen die Texte ohne Einschränkung zum Zweck des nichtkommerziellen wissenschaftlichen TDM wie oben unter II 1) beschrieben vervielfältigt, alle für TDM erforderlichen technisch bedingten Änderungen an den Werken vorgenommen (§ 23 Abs. 3 UrhG) und in geänderter Form gespeichert und zum Zweck von TDM genutzt und die Ergebnisse des TDM gespeichert werden. Der Analyseprozess des TDM wird selbst nicht als urheberrechtlich relevante Handlung gewertet und wird daher in §§ 60d, 44b UrhG nicht explizit erwähnt.¹²⁶

dd) Technische Schutzmaßnahmen bei lizenzierten Online-Publikationsplattformen, Datenbanken und sonstigen Abrufdiensten:

Zunächst besagt § 60d Abs. 6 UrhG, dass Rechtsinhaber*innen „erforderliche Maßnahmen“ ergreifen dürfen „um zu verhindern, dass die Sicherheit und Integrität ihrer Netze und Datenbanken durch Vervielfältigungen“ durch TDM für wissenschaftliche Zwecke beeinträchtigt werden. Die Sicherheit und Integrität werden z. B. beeinträchtigt, wenn eine Überlastung der Server durch die Anzahl der gleichzeitigen Zugriffe droht. Darüber hinaus darf die Nutzungsberechtigung geprüft werden. Üblich ist die Prüfung der Nutzungsberechtigung und Protokollierung der Anzahl der Zugriffe z. B. anhand der IP-Adresse des Rechners, von dem aus die Zugriffe erfolgen.¹²⁷ Die Nutzungsberechtigung kann aber auch über Identity Management Systeme wie z. B. Shibboleth, geprüft werden. Bei Verdacht auf eine nicht rechtmäßige Nutzung wird die IP-Adresse, von der der Zugriff auf die Publikationen erfolgt ist, gesperrt. Die technischen Schutzmaßnahmen des Verlags sind grundsätzlich rechtlich geschützt, dürfen also nicht einfach umgangen werden (§ 95a UrhG). Das bedeutet, dass Forschende und andere Berechtigte nach § 60d Abs. 2 und 3 UrhG, obwohl sie TDM durchführen dürfen, die Schutzmaßnahmen der Rechtsinhaber*innen auf Verlagsplattformen nicht selbst beseitigen dürfen. Die Sicherheitsmaßnahmen dürfen aber das notwendige Maß nicht überschreiten und dürfen insbesondere nicht bewirken, dass TDM gar nicht durchgeführt werden kann.¹²⁸

Sofern technische Schutzmaßnahmen angewendet werden, müssen Rechtsinhaber*innen nach § 95b Abs. 1, 3 UrhG den zu TDM berechtigten Kulturerbeeinrichtungen und Forschungsorganisationen die Mittel zur Verfügung stellen, um TDM durchführen zu können. Auf die Bereitstellung der Mittel besteht ein Anspruch (§ 95 Abs. 2, 3 UrhG)¹²⁹ der gerichtlich (bei großer Eile im Wege des

¹²⁴ Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 44b Rn. 11; Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426, 88; strittig noch für § 60d alte Fassung;

¹²⁵ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht § 44b Rn. 4;

¹²⁶ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht § 44b Rn. 5;

¹²⁷ Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426, 98;

¹²⁸ Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 60d Rn. 15; Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426, 98; Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60d Rn. 35 f.;

¹²⁹ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 95b Rn. 49;

einstweiligen Rechtsschutzes) durchgesetzt werden kann, der natürlich aber voraussetzt, dass rechtmäßiger Zugang zum Werk besteht.¹³⁰ Einzelne Forschende haben diesen Anspruch nicht (§ 95b Abs. 3 Nr. 5 UrhG). Mit der hier gewählten Regelung zum TDM zwingt der Gesetzgeber Rechtsinhaber*innen und die zu TDM berechtigten Forschenden, Forschungsorganisationen und Kulturerbeeinrichtungen dazu, ein kooperatives Vorgehen zu wählen.

Diese Regelung kann nicht vertraglich abbedungen werden (siehe § 95b Abs. 1 S. 2, Abs. 3 UrhG).¹³¹ Welche Mittel bereitgestellt werden müssen, ist nicht genau festgelegt. Hier gibt es im Hinblick auf die zügige technische Entwicklung also Gestaltungsspielraum.¹³² Rechtsinhaber*innen müssen aber die Handlungen ermöglichen, die zur Durchführung von TDM erforderlich sind¹³³ und dürfen auch nicht auf unübliche oder einen sehr erheblichen Mehraufwand bedeutende Mittel verweisen oder eine Aufwandsentschädigung verlangen.¹³⁴ Insbesondere muss ermöglicht werden, dass das Werk vervielfältigt werden kann oder die Verlage müssen die Vervielfältigungen zur Verfügung stellen. Sofern das Werk selbst mit Schutzmaßnahmen wie z. B. einem Kopierschutz versehen ist, müssen die Mittel zur Entfernung des Kopierschutzes bereitgestellt werden. Maßgeblich ist der für die Durchführung des TDM erforderliche Umfang. Denkbar sind die Überlassung der Schlüsselinformationen zum ein- oder mehrmaligen Überwinden der technischen Maßnahmen, die Gestattung des Abrufs über das Internet oder die Bereitstellung einer Möglichkeit zur Anfertigung der erforderlichen Vervielfältigungsstücke in der jeweils benötigten Form. Selbsthilfe ist Forschenden, Kulturerbeeinrichtungen und Forschungsorganisationen nicht gestattet.¹³⁵ Die bereitgestellten Mittel zur Anfertigung der Vervielfältigungen sind ihrerseits rechtlich geschützt und dürfen nicht manipuliert oder umgangen werden (§§ 95b Abs. 4, 95a UrhG).¹³⁶

Es besteht die Möglichkeit, dass in einer Vereinbarung zwischen den Vereinigungen von Rechtsinhaber*innen einerseits und den zu TDM berechtigten Forschungsorganisationen oder Kulturerbeeinrichtungen andererseits Mittel festgelegt werden. Ist dies geschehen, sind diese Mittel zu nutzen.¹³⁷

Viele Verlage bieten die Möglichkeit an auf separaten Plattformen oder über separate Schnittstellen die für TDM erforderlichen Vervielfältigungen anzufertigen. Das kann ein angemessenes Angebot in diesem Sinn sein, sofern es nicht zum Nachteil der Forschenden an weitere Bedingungen geknüpft ist (z. B. Erfordernis der individuellen Anmeldung einzelner Forschender, wodurch ein Datentracking ermöglicht wird). Die Nutzung der Schnittstellen sollte anonymisiert ermöglicht werden und ein Monitoring der Aktivitäten im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit unterbleiben.

¹³⁰ Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 95b Rn. 9, 14;

¹³¹ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 95b Rn. 42;

¹³² Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 95b Rn. 10; Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 95 Rn. 15;

¹³³ Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 95b Rn. 9;

¹³⁴ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 95 Rn. 15;

¹³⁵ Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 95b Rn. 10; Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 95 Rn. 16;

¹³⁶ Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 95b Rn. 13;

¹³⁷ Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 95b Rn. 2; Derzeit liegt noch keine Vereinbarung vor.

ee) Technische Schutzmaßnahmen für in anderer Form als durch lizenzierte Online-Angebote bereit gestellte Werke:

Technische Schutzmaßnahmen an Werken, die nicht über Online-Plattformen zugänglich sind (z. B. auf DVDs, USB-Sticks, etc. enthaltene Daten), sind ebenfalls nach § 95a UrhG geschützt und es besteht ebenfalls ein Anspruch auf Bereitstellung der notwendigen Mittel zur Beseitigung der Schutzmaßnahmen für TDM.¹³⁸ Während bei Online-Plattformen und Datenbanken nur Forschungsorganisationen und Kulturerbeinstitutionen einen Anspruch auf Bereitstellung der Mittel zur Beseitigung der Schutzmaßnahmen haben, haben in diesem Fall auch unabhängige Forschende Anspruch auf Bereitstellung der Mittel.¹³⁹

ff) Quellenangabe:

Eine **Quellenangabe** ist bei Vervielfältigung, Aufbereitung für und Speicherung der Werke im Textkorpus nicht erforderlich.¹⁴⁰ Bei Online-Bereitstellung des Textkorpus nach § 60d Abs. 4 UrhG für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung einer Forschungsgruppe und die Begutachtung der Forschungsergebnisse ist eine Quellenangabe grundsätzlich erforderlich, wenn die Werke zwar Teil eines Textkorpus, aber dennoch wiedererkennbar sind.¹⁴¹ Wenn dies aber „nicht möglich ist“, kann die Quellenangabe entfallen (§ 63 Abs. 2 S. 2 UrhG). Dies wird bei einer großen Vielzahl von Werken in Textkorpora regelmäßig der Fall sein.¹⁴²

gg) Öffentliche Zugänglichmachung (Online-Bereitstellung) des Textkorpus:

Sofern das TDM zu nichtkommerziellen Zwecken erfolgt und nicht wesentliche Teile von Datenbanken enthält,¹⁴³ dürfen die berechtigten Institutionen und Personen das Textkorpus (nicht das unveränderte Ausgangsmaterial)¹⁴⁴ nach § 60d Abs. 4 UrhG für die folgenden Personenkreise online bereit stellen:

- einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren gemeinsame wissenschaftliche Forschung (Zugang z. B. durch Nutzerauthentifizierung auf berechtigten Personenkreis begrenzt) sowie
- einzelnen Dritten zur Überprüfung der Qualität wissenschaftlicher Forschung.

Das Textkorpus darf auch herunterladbar sein.¹⁴⁵

¹³⁸ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht § 95b, Rn. 43;

¹³⁹ § 95b Abs. 1 und 2 UrhG;

¹⁴⁰ In § 63 Abs. 1 UrhG wird § 60d UrhG nicht erwähnt; Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 103;

Wandtke/Bullinger, Urheberrecht § 60d Rn. 38;

¹⁴¹ § 63 Abs. 2 UrhG; Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 103;

¹⁴² Wandtke/Bullinger, Urheberrecht § 60d Rn. 39;

¹⁴³ § 87c Abs. 1 Nr. 5 UrhG nennt nur Vervielfältigung; Wandtke Bullinger § 60d Rn. 9;

¹⁴⁴ Wandtke Bullinger § 60d Rn. 27;

¹⁴⁵ BeckOK Urheberrecht, § 60d Rn. 27;

Wenn das Textkorpus wesentliche Teile von Datenbanken enthält und deswegen nicht nach oben genannten Regelungen online bereit gestellt werden darf, besteht immer die Möglichkeit dieses Recht vom Verlag oder Plattformbetreiber (ggfls. gegen eine Vergütung) zu lizenzieren.

Klar ist, dass die Bereitstellung ausschließlich für an den Forschungsprojekten beteiligte Personen und Institutionen im Kontext eines nichtkommerziellen Forschungsprojekts gestattet ist.¹⁴⁶ Individuelle Forschende sind damit ausgeschlossen.¹⁴⁷ Der Forschungsgruppe, für deren „gemeinsame wissenschaftliche Forschung“ das Textkorpus online bereitgestellt werden kann, können auch Forschende verschiedener Einrichtungen angehören,¹⁴⁸ sofern sie die Anforderungen an die Nichtkommerzialisierung erfüllen. Eine darüber hinausgehende Online-Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nachnutzung für andere Forschungsprojekte ist nicht erlaubt.¹⁴⁹ Die Online-Bereitstellung ist zu beenden, sobald die gemeinsame wissenschaftliche Forschung oder die Begutachtung beendet ist. Für die Online-Bereitstellung (auch für den reduzierten Nutzerkreis) ist Rechtsinhaber*innen eine Vergütung zu zahlen (siehe unter V 2) ii).

Zu diskutieren ist, inwiefern das Textkorpus im Anschluss auf der Grundlage anderer Schrankenregelungen genutzt werden darf (z. B. § 60c UrhG).¹⁵⁰ Der Gesetzgeber hat dies bei Einführung von § 60d UrhG alte Fassung so vorgesehen¹⁵¹ und sieht dies auch z. B. für die Begutachtung der Forschungsergebnisse im Rahmen von Peer-Review-Verfahren und weitere Forschungsprojekte auf der Basis von § 60c UrhG vor.¹⁵²

hh) Aufbewahrung, Archivierung und Nachnutzung des Textkorpus:

Nach § 60d Abs. 5 UrhG darf das Textkorpus von Forschungsorganisationen, einer Forschungsorganisation angehörenden Forschenden, Bibliotheken und Kulturerbeeinrichtungen mit angemessenen Sicherheitsvorkehrungen aufbewahrt werden, „solange sie für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder zur Überprüfung wissenschaftlicher Erkenntnisse erforderlich“ ist (§ 60d Abs. 5 UrhG). Einzelne Forschende sind hierzu nicht berechtigt, sie müssen das Textkorpus löschen, wenn es nicht mehr für die eigene wissenschaftliche Forschung oder die Qualitätskontrolle erforderlich ist.¹⁵³ Wann genau die Erforderlichkeit entfällt, ist nicht eindeutig geregelt, im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments liegt auch keine Rechtsprechung vor. Art. 3 Abs. 2 DSM-Richtlinie, der durch § 60d Abs. 5 UrhG umgesetzt wird, setzt eine „Erforderlichkeit“ nicht voraus, auch die Gesetzesbegründung sieht die Möglichkeit einer dauerhaften Speicherung insbesondere für

¹⁴⁶ BeckOK Urheberrecht, § 60d Rn. 29;

¹⁴⁷ BeckOK Urheberrecht, § 60d Rn. 29;

¹⁴⁸ BeckOK Urheberrecht, § 60d Rn. 29;

¹⁴⁹ Wandtke Bullinger § 60d Rn. 29;

¹⁵⁰ Wandtke Bullinger § 60d Rn. 27; MMR 2021, 196, 198;

¹⁵¹ Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)

<https://dserver.bundestag.de/btd/18/123/1812329.pdf> (28.10.2022), S. 41, im Folgenden: Gesetzentwurf BT-Drucksache 18/12329, S. 41;

¹⁵² Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 97;

¹⁵³ Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 97; auch zur Kritik daran: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60d Rn. 32;

Kulturerbeeinrichtungen vor.¹⁵⁴ Die Vorgängerregelung vom 01.03.2018 sah eine dauerhafte Aufbewahrung bei Kulturerbeeinrichtungen und Bildungseinrichtungen ohne eine Einschränkung vor (§ 60d Abs. 3 S. 2 UrhG alte Fassung). Hier gibt es noch Diskussionsbedarf, da die Umsetzung in deutsches Recht den in der DSM-Richtlinie vorgesehenen Berechtigungsumfang einschränkt. Es wird vertreten das Kriterium der Erforderlichkeit mindestens sehr weit zu verstehen und auch eine Anschlussnutzung und Aufbauforschung zuzulassen.¹⁵⁵ Auch nach Ansicht des Gesetzgebers besteht mindestens hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen noch Diskussions- und Handlungsbedarf.¹⁵⁶ Mitgliedsstaaten sollen darauf hinwirken, dass Rechteinhaber*innen, Forschungsorganisationen und Kulturerbeeinrichtungen „eivernehmlich bewährte Vorgehensweisen“ entwickeln.¹⁵⁷ In diesem Zuge könnte diese Diskussion fortgeführt werden.¹⁵⁸

Einzelne Forschende oder eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe einer Forschungsorganisation dürfen das Textkorpus also grundsätzlich aufbewahren, im Zweifel bei einer Kulturerbeeinrichtung, und sollten es selbst für weitere wissenschaftliche Forschungsprojekte verwenden dürfen.¹⁵⁹

Das Textkorpus darf mit Sicherheitsvorkehrungen auch bei einer anderen Einrichtung auf Servern innerhalb Deutschlands aufbewahrt werden, wenn es nur für einzelne Forschende bzw. die Forschungsgruppe zugänglich bleibt, die es für die eigene wissenschaftliche Forschung erstellt haben, insbesondere wenn es sich um Kulturerbeeinrichtungen handelt. Eine Veröffentlichung des Textkorpus und eine Nachnutzung durch andere Forschende oder Forschungsgruppen für andere wissenschaftliche Projekte ist dadurch jedoch nicht gestattet.

Es besteht jedoch immer die Möglichkeit die Erlaubnis zur dauerhaften Aufbewahrung, Veröffentlichung und Nachnutzung des Textkorpus (auch durch Dritte) bei Rechteinhaber*innen anzufragen.

Zu diskutieren bleibt auch, inwiefern das Textkorpus auf der Grundlage anderer Schrankenregelungen genutzt werden darf (z. B. § 60c UrhG).¹⁶⁰

ii) Vergütung von Rechteinhaber*innen:

Für die Anfertigung der Vervielfältigungen und die Durchführung des TDM für nichtkommerzielle wissenschaftliche Zwecke nach § 60d UrhG selbst (siehe Schritte 1-3 oben unter II 1)) muss Rechteinhaber*innen keine Vergütung gezahlt werden (§ 60h Abs. 2 Nr. 3 UrhG).

Eine Vergütungspflicht besteht jedoch für die Veröffentlichung und Online-Bereitstellung des Textkorpus (Nichterwähnung der Veröffentlichung und Online-Bereitstellung – „öffentliche Zugänglichmachung“ in § 60h Abs. 2 Nr. 3 und damit Verweis auf die Grundregel in § 60h Abs. 1 UrhG).¹⁶¹ Dies wird jedoch kritisiert.¹⁶²

¹⁵⁴ Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 97;

¹⁵⁵ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60d Rn. 31, 33 f.; Dreier/Schulze, § 60d, Rn. 13;

¹⁵⁶ Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 97;

¹⁵⁷ Art. 3 Abs. 4 DSM-Richtlinie; Dreier/Schulze, § 60d Rn. 14;

¹⁵⁸ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60d Rn. 33 f.;

¹⁵⁹ Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 60d, Rn. 13; Art. 3 Abs. 2 DSM-Richtlinie;

¹⁶⁰ Wandtke Bullinger § 60d Rn. 27; MMR 2021, 196, 198;

¹⁶¹ Kleinkopf/Jacke/Gärtner, MMR 2021, 196, 198;

¹⁶² Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60d Rn. 37;

Die Vergütung ist an eine Verwertungsgesellschaft zu zahlen.¹⁶³

b) Allgemeines TDM (§ 44b UrhG)

Seit dem 07.06.2021 darf TDM ohne explizite Erlaubnis der Rechtsinhaber*innen neben kommerziellen Forschungszwecken auch zu jedwedem anderen Zweck von jedermann durchgeführt werden („allgemeines TDM“). Allerdings weicht der durch die Schrankenregelung § 44b UrhG gestattete Umfang von dem für nichtkommerzielle Forschungszwecke nach § 60d UrhG gestatteten Umfang ab. TDM für andere als nichtkommerzielle Forschungszwecke nach § 44b Abs. 3 UrhG kann in Verträgen oder Nutzungsbedingungen verboten werden. Vertrags- oder Nutzungsbedingungen der Rechtsinhaber*innen sind also vorab unbedingt zu prüfen und zu Nachweiszwecken zu dokumentieren.

Forschende können sich aussuchen, auf welche Schrankenregelung sie sich für TDM stützen, wenn die Voraussetzungen für beide Schrankenregelungen vorliegen.¹⁶⁴

aa) Anwendungsbereich

Allgemeines TDM kann zu jedwedem legalen Zweck durchgeführt werden. Insbesondere darf TDM auch für kommerzielle Zwecke und auch kommerzielle Forschung durchgeführt werden.

bb) Nutzungsvorbehalt der Anbieter*innen

Im Gegensatz zu TDM zu nichtkommerziellen Forschungszwecken im Rahmen von § 60d UrhG darf die Durchführung von TDM an Publikationen zu anderen als nichtkommerziellen Forschungszwecken durch Rechtsinhaber*innen im Rahmen eines „erklärten Nutzungsvorbehalts“ nach § 44b Abs. 3 UrhG verboten werden.¹⁶⁵ Damit ist TDM zu anderen als nichtkommerziellen Forschungszwecken vertraglich abdingbar. Der Vorbehalt muss ausdrücklich und in einer der Erscheinungsform des Werks angemessenen Form, z. B. im Impressum oder in AGBs, erklärt werden. Bei digital verfügbaren Werken muss er aber (neben dem Impressum oder in AGBs) in einer dem Stand der Technik angemessenen maschinenlesbaren Form erfolgen (§ 44b Abs. 3 S. 2 UrhG). Eine Speicherung und Nachnutzung der Inhalte ist dann verboten.¹⁶⁶

Dies gilt bei allgemeinem TDM **auch für lizenzierte Datenbanken, deren Inhalte urheberrechtlich nicht geschützt sind oder deren Publikationen unter Open-Access-Lizenzen bereitgestellt werden.**¹⁶⁷ Hier dürfen zwar die einzelnen Publikationen für TDM ohne weiteres genutzt werden, aber für die Anfertigung der digitalen Kopien der Publikationen wird durch den Zugriff auf die Plattform in das Datenbankrecht der Datenbankhersteller*innen eingegriffen, wenn „wesentliche

¹⁶³ § 60h Abs. 4 UrhG;

¹⁶⁴ BeckOK Urheberrecht, § 44b Rn. 2;

¹⁶⁵ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 44b Rn. 3;

¹⁶⁶ Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426, 89; Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 44b Rn. 9; Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 44b Rn. 10;

¹⁶⁷ Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 95;

Teile der Datenbank“ vervielfältigt werden. Das dürfen Rechtsinhaber*innen aber für TDM zu anderen als nichtkommerziellen Forschungszwecken vertraglich verbieten (§ 87c Abs. 6 UrhG).¹⁶⁸

Ein Nutzungsvorbehalt ist unwirksam, wenn das Anfertigen der Vervielfältigungen bereits nach § 60d oder 44a UrhG erlaubt ist.¹⁶⁹

Eine Dokumentation, dass kein Nutzungsvorbehalt erklärt wurde, ist zu empfehlen, da Forschende im Prozess hier eine Nachweispflicht treffen kann.¹⁷⁰

cc) Nutzungsumfang

Der gestattete Nutzungsumfang ist bzgl. der Zusammenstellung und Aufbereitung des Textkorpus genau so weit wie § 60d UrhG, siehe unter V 2) a). Entsprechend dürfen Vervielfältigungen angefertigt und die Werke für TDM aufbereitet und die automatisierte Analyse durchgeführt werden. Technisch bedingte Änderungen am Werk führen nicht zur Entstehung von bearbeiteten Fassungen nach § 23 Abs. 3 UrhG. Es dürfen grundsätzlich alle Werkarten nach § 2 Abs. 1 UrhG und bei expliziter Erwähnung auch die im Rahmen von verwandten Schutzrechten geschützten Objekte zu Zwecken des TDM genutzt werden, sofern rechtmäßiger Zugang zu den Werken besteht und für die eine Nutzung zum Zweck des allgemeinen TDM nicht von Rechtsinhaber*innen im Rahmen eines Nutzungsvorbehalts verboten wurde (siehe unter V 2) b) bb)).

dd) Schutzmaßnahmen

Siehe zur Erklärung des Begriffs grundsätzlich oben unter V 2) a) dd) und ee).

Sofern kein Vorbehalt nach § 44b Abs. 3 UrhG erklärt wurde, sind die Rechte aus § 44b UrhG auch durchsetzbar, wenn technische Schutzmaßnahmen vorhanden sind (§§ 95a, 95b UrhG), eine Selbsthilfe ist nicht zulässig. Dies hat zur Folge, dass ggfls. Kontakt mit Rechtsinhaber*innen aufgenommen werden muss. Es müssen von Rechtsinhaber*innen „die notwendigen Mittel“ zur Verfügung gestellt werden, um TDM betreiben zu können, sofern die Bedingungen von § 44b UrhG eingehalten werden. Hier besteht für Rechtsinhaber*innen etwas Spielraum bei er Umsetzung, denn es genügt, wenn das Ausgangsmaterial selbst in geeigneter Form zur Verfügung gestellt wird, ohne dass unmittelbar die Mittel zur Entfernung der technischen Schutzmaßnahmen bereit gestellt werden.¹⁷¹

ee) Öffentliche Zugänglichmachung, öffentliche Wiedergabe und Archivierung

Im Rahmen des allgemeinen TDM ist nach der deutschen Umsetzung nicht gestattet, die für das TDM angefertigten Vervielfältigungen und das aufbereitete Textkorpus öffentlich wiederzugeben bzw. online bereit zu stellen. Eine derartige Einschränkung für das allgemeine TDM sieht die DSM-Richtlinie allerdings nicht vor. Die deutsche Umsetzung weicht zu Ungunsten der Schrankenberechtigten von der Richtlinie ab.¹⁷²

¹⁶⁸ Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 111;

¹⁶⁹ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 44b Rn. 10;

¹⁷⁰ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 44b Rn. 10;

¹⁷¹ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 44b Rn. 3; Dreier/Schulze, 7. Aufl., § 44b Rn. 10; Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 95b Rn. 10;

¹⁷² Wandtke/Bullinger, Urheberrecht § 44b Rn. 8;

Es besteht jedoch immer die Möglichkeit die Erlaubnis zur dauerhaften Aufbewahrung, Veröffentlichung und Nachnutzung des Textkorpus (auch durch Dritte) bei Rechtsinhaber*innen anzufordern.

Von den Vervielfältigungen (unveränderte Kopien des Ausgangsmaterials) bzw. dem aufbereiteten Textkorpus müssen die Analyseergebnisse (die gefundenen „Muster, Trends und Korrelationen“) unterschieden werden. Die Analyseergebnisse dürfen in jedweder Form frei veröffentlicht werden.¹⁷³

ff) Löschpflicht

Die Vervielfältigungen und das Textkorpus müssen nach Abschluss des TDM gelöscht werden, wenn sie nicht mehr „erforderlich“ sind (§ 44 Abs. 2 S. 2 UrhG).¹⁷⁴ Nicht genau erklärt ist, wann die „Erforderlichkeit“ entfällt. Diese Frage stellt sich insbesondere, weil das Ausgangsmaterial und das Textkorpus evtl. sogar innerhalb desselben Projekts für sich daraus ergebende Fragen ein weiteres Mal benötigt wird. Auch muss das Textkorpus referenzierbar sein um die Analyseergebnisse zu belegen. Ein Nachweis der Analyseergebnisse ist nur möglich, wenn das Textkorpus zu diesem Zweck verfügbar gemacht werden kann. Diese Frage stellt sich auch, wenn ein Textkorpus nicht nur für eine Forschungsfrage relevant ist, sondern auch im Kontext anderer Projekte erneut genutzt werden könnte.

Im Vergleich zum in § 60d UrhG geregelten TDM für nichtkommerzielle wissenschaftliche Zwecke ist das allgemeine TDM enger ausgestaltet, da es nicht in erster Linie an den Bedarfen der nichtkommerziellen wissenschaftlichen Forschung ausgerichtet ist.¹⁷⁵

Art. 4 Abs. 2 DSM-Richtlinie erlaubt die Aufbewahrung, so lange das Textkorpus zum Zweck des TDM „notwendig“ ist und unterscheidet hierbei nicht zwischen TDM zu nichtkommerziellen Forschungszwecken und allgemeinem TDM nach § 44b UrhG. Eine im deutschen Urheberrecht sonst gebotene enge Auslegung der Schrankenbestimmungen scheidet somit aus, da die Vorgaben der EU-Richtlinie eingehalten werden müssen.¹⁷⁶ Diese Auslegung entspricht auch dem mit § 44b UrhG verfolgten gesetzgeberischen Willen (Förderung von Innovationen in der Privatwirtschaft). Auch für die kommerzielle Forschung müssen die Erfordernisse einer Nachprüfbarkeit von Analyseergebnissen und der Bedarf nach weiteren Folgeauswertungen berücksichtigt werden.¹⁷⁷ Wie lange die Aufbewahrung gerechtfertigt ist, hängt vom Einzelfall ab, einen Hinweis kann aber die „Leitlinie zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis“ der DFG geben.¹⁷⁸ Eine Nutzung des Textkorpus zum TDM für weitere Projekte ist jedoch nach Ansicht in der Literatur ausgeschlossen.¹⁷⁹ Ebenso scheidet eine dauerhafte Archivierung aus. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit die Erlaubnis zur dauerhaften Aufbewahrung, Veröffentlichung und Nachnutzung des Textkorpus (auch durch Dritte) ggfls. gegen Bezahlung beim Verlag oder Plattformbetreiber zu lizenzieren.

¹⁷³ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 44b Rn. 8;

¹⁷⁴ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 44b Rn. 9;

¹⁷⁵ BeckOK Urheberrecht, § 44b Rn. 22;

¹⁷⁶ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 44b Rn. 9;

¹⁷⁷ BeckOK Urheberrecht, § 44b Rn. 23;

¹⁷⁸ BeckOK Urheberrecht, § 44b Rn. 22, 23; „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (September 2019):

https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf (27.10.2022);

¹⁷⁹ Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 44b Rn. 15;

Bei Textpublikationen und Datenbanken könnte man sich auch noch damit behelfen, die im Textkorpus enthaltenen Publikationen über bibliographische Metadaten und Literaturzitate bereit zu stellen und die zur Aufbereitung der Texte genutzten Techniken zu beschreiben, ohne das Textkorpus selbst verfügbar zu halten. Mit diesen Referenzen und Informationen ist es möglich, das Textkorpus „nachzubauen“, vorausgesetzt es besteht rechtmäßiger Zugang zu allen Ressourcen. Dies ist jedoch ein sehr großer Aufwand.

gg) Quellenangabe

Eine Quellenangabe ist auch für die Vervielfältigungen, Aufbereitung der Werke und Durchführung des TDM nach § 44b UrhG verzichtbar.¹⁸⁰ Eine Online-Bereitstellung auf Basis der Schrankenregelung des § 44b UrhG ist nicht vorgesehen, so dass sich die Frage der Quellenangabe für den online bereitgestellten Textkorpus nicht stellt.

hh) Vergütung von Rechtsinhaber*innen

Die Anfertigung der Vervielfältigungen und die Durchführung des TDM zu anderen als nichtkommerziellen wissenschaftlichen Zwecken („allgemeines TDM“) muss nach deutschem Recht ebenfalls nicht vergütet werden.¹⁸¹ Haben Rechtsinhaber*innen jedoch einen Vorbehalt erklärt, dann ist die Anfertigung von Vervielfältigungen zum Zweck des TDM nicht erlaubt, die Erlaubnis kann jedoch von Rechtsinhaber*innen (ggfls. gegen Zahlung eines Entgelts) gestattet werden.

c) Umfang § 60d UrhG alte Fassung

Diese Regelung gilt für alle zwischen dem 01.03.2018 und 07.06.2021 vorgenommenen Handlungen zu Zwecken des TDM.¹⁸² Im Rahmen dieser Guidelines wird davon ausgegangen, dass das TDM nach Einführung der derzeit geltenden Regelungen zum TDM am 07.06.2021 durchgeführt wird. Die Darstellung ist daher auf das Wesentliche begrenzt.

aa) Wer darf sich auf die Schrankenregelungen berufen?

Zwischen dem 01.03.2018 und 07.06.2021 durfte TDM von Personen und Institutionen nur für nichtkommerzielle Forschungszwecke durchgeführt werden. Gemeint waren damit unabhängig vom Status der jeweiligen Person oder Institution die konkret ausgeführten Tätigkeiten, privilegiert war nur die nicht gewinnorientierte Forschung. Die Durchführung von TDM für kommerzielle Forschung oder für andere als Forschungszwecke war auf der Basis von Schrankenregelungen nicht gestattet. Public Private Partnerships sollten dennoch möglich sein.¹⁸³ Auch unabhängig von einer Forschungsorganisation tätige Forschende waren vom Anwendungsbereich der Schranke erfasst.¹⁸⁴

¹⁸⁰ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 44b Rn. 11;

¹⁸¹ Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 88; Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 44b Rn. 11; Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 44b Rn. 14; Dies kann in anderen EU-Staaten anders umgesetzt sein, da die DSM-Richtlinie nicht vorschreibt, dass dies vergütungsfrei sein muss.

¹⁸² Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 44b Rn. 2;

¹⁸³ ErwG 10 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der

Wissenschaftliche Forschung war „jede methodische und systematische Tätigkeit“, „die das Ziel hat in nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“. Die Handlungen konnten auch von Dritten (etwa Bibliotheken, Forschungsorganisationen oder auch kommerziellen Dienstleistern) durchgeführt werden. Maßgeblich ist, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen durch eine selbst wissenschaftlich tätige Institution oder Person vorgenommen werden oder sie ihr zurechenbar sind.¹⁸⁵

bb) Privilegierte Nutzungshandlungen

§ 60d UrhG alte Fassung gewährt ebenfalls kein Recht auf Zugang, sondern setzt den rechtmäßigen Zugang voraus (siehe unter V 2) a) bb)).¹⁸⁶

Maßgebliche Handlung ist ebenfalls die Vervielfältigung, der automatisiert durchgeführte Analyseprozess selbst ist nicht urheberrechtlich relevant.¹⁸⁷ Durch die im Zuge der Aufbereitung der Ausgangsmaterialien erforderlichen Änderung am Text entstehen nach § 23 S. 3 UrhG alte Fassung keine bearbeiteten Fassungen. Die Speicherung des aufbereiteten Textkorpus war nur für die Dauer des Forschungsprojekts gestattet.¹⁸⁸

Bereits die alte Fassung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG gestattete die Entnahme wesentlicher Teile einer durch das Datenbankrecht geschützten Datenbank für TDM. Dies konnten Datenbankanbieter*innen auch nicht verbieten (§ 87c Abs. 1 S. 2 UrhG alte Fassung).

Im Gegensatz zu § 60d neue Fassung UrhG enthielt § 60d UrhG alte Fassung kein Recht selbst eine Digitalisierung des Werks vorzunehmen, wenn es nicht ohnehin digital vorlag.

cc) Schutzmaßnahmen

Die Schutzmaßnahmen waren ebenfalls gesetzlich geschützt (§ 95a UrhG), es bestand nach § 95b UrhG ein Anspruch auf Bereitstellung der notwendigen Mittel zur Beseitigung der Schutzmaßnahmen (§ 95b Abs. 1 Nr. 11 UrhG alt).

dd) Öffentliche Zugänglichmachung (Online-Bereitstellung)

§ 60d Abs. 1 Nr. 2 UrhG alte Fassung gestattete ebenfalls die Online-Bereitstellung des aufbereiteten Textkorpus (nicht des Ausgangsmaterials) für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung (zugangsbeschränkt für die jeweilige Forschungsgruppe) und zur Qualitätsprüfung der Forschungsergebnisse, siehe oben unter V 2) a) gg)).¹⁸⁹ Nach Abschluss des Projekts ist die Online-Bereitstellung zu beenden.¹⁹⁰

Informationsgesellschaft, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0029> (27.10.2022), im Folgenden: ErWG 10 InfoSoc-Richtlinie;

¹⁸⁴ Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl., § 60d Rn. 10;

¹⁸⁵ Art. 13 S. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C 83/02), Amtsblatt der Europäischen Union, 2010/C 83/02,

https://www.europarl.europa.eu/germany/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/30.03.2010.pdf (27.10.2022), im Folgenden: Art. 13 S. 1 EU GRCh; Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl., § 60d Rn. 5;

¹⁸⁶ Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl., § 60d Rn. 4;

¹⁸⁷ Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl., § 60d Rn. 4, 7;

¹⁸⁸ § 60d Abs. 3 UrhG alte Fassung; Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl., § 60d Rn. 7;

¹⁸⁹ Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl., § 60d Rn. 8;

Eine Online-Bereitstellung war nicht gestattet, wenn wesentliche Teile einer Datenbank, die im Rahmen des Datenbankrechts nach § 87a UrhG Schutz genießt, noch erkennbar enthalten waren, selbst wenn die Vervielfältigung für TDM erlaubt ist (§ 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG alte Fassung).

ee) Quellenangabe

Eine Quellenangabe war nach damaliger Gesetzeslage nach § 63 Abs. 1 S. 1 UrhG alte Fassung erforderlich, aber im Hinblick auf die Richtlinie, die dies nicht vorsah, anzupassen.¹⁹¹

ff) Archivierung

Nach der alten Regelung musste das Textkorpus von Forschenden nach Abschluss der Forschungsarbeiten gelöscht werden (§ 60d Abs. 3 UrhG alte Fassung). Gestattet war aber die langfristige Archivierung bei einer externen Einrichtung wie z. B. Bibliotheken, Kulturerbe- und Bildungseinrichtungen.

gg) Vergütung

Für die Durchführung von TDM auf der Basis von § 60d UrhG alte Fassung war eine Vergütung geschuldet, die an eine Verwertungsgesellschaft zu entrichten war (§ 60h Abs. 1 und 2 UrhG alte Fassung). Erst nach Inkrafttreten der neuen Fassung des § 60d UrhG ist die für TDM erforderliche Vervielfältigung vergütungsfrei (siehe § 60h).¹⁹²

3) Vereinbarung ausländisches Recht

In vielen Verträgen mit Verlagen und Rechtsinhaber*innen anderer Publikationsplattformen wird statt der Geltung des deutschen Rechts und eines in Deutschland belegenen Gerichtsstands (zuständiges Gericht im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung) eine der folgenden Regelungen getroffen:

- keine Regelungen zu Gerichtsstand und Rechtswahl
- Vereinbarung von ausländischem Recht und ein im Ausland belegener Gerichtsstand
- eine Schiedsklausel
- Anwendbarkeit des Rechts des Beklagten am Gerichtsstand des Beklagten
- Regelung entweder nur des Gerichtsstands oder nur des anwendbaren Rechts

Die Regelung des Gerichtsstands und des anwendbaren Rechts können jedoch großen Einfluss auf den Ausgang des Prozesses haben.

¹⁹⁰ § 60d Abs. 3 2. Hs. UrhG alte Fassung;

¹⁹¹ Dreier/Schulze, UrhG, 6. Aufl., § 60d Rn. 9;

¹⁹² BeckOK Urheberrecht, § 60h Rn. 2

BEISPIEL 1

“[...]shall be governed by the laws of the State of California, excluding that body of laws dealing with conflict of laws. Any action arising out of or relating to this Agreement or the Products may be brought in courts situated in California,[...]”

BEISPIEL 2

“The laws of the defendant govern this Agreement. Any claim or action arising from or related to this Agreement shall be brought exclusively in a court located at the seat of the defendant.”

BEISPIEL 3

„This Agreement shall be governed by and construed in accordance with the laws of England irrespective of the place of its physical execution, except for matters covered by German copyright law, and the parties hereto hereby submit to the exclusive jurisdiction of the English courts in respect of any contractual and non-contractual disputes arising out of or in connection with this Agreement.”

BEISPIEL 4

“This Agreement shall be interpreted and construed in accordance with the laws of the Commonwealth of Pennsylvania.”

Nach Erläuterung von ein paar Grundbegriffen wird die Rechtslage bei Durchführung von TDM durch Forschende bewertet und damit verbundene Risiken dargestellt. Zum Abschluss wird ein Hinweis zu weiterführenden Informationen auf die Gestaltung von TDM in den nationalen Rechten der USA, Kanada, Großbritannien und der Schweiz gegeben.

a) Bedeutung der Wahl des Gerichtsstands

Die Zuständigkeit eines Gerichts wird nach dem in EU-Verordnungen und in internationalen Verträgen geregelten internationalen Verfahrensrecht bestimmt. Wird vor einem Gericht Klage erhoben, prüft das Gericht die eigene Zuständigkeit nach internationalem Verfahrensrecht.¹⁹³ Ist das Gericht zuständig, wendet es für das sich anschließende Verfahren das am Standort des Gerichts geltende nationale Prozessrecht an.¹⁹⁴

In der Europäischen Union wurde das internationale Zivilverfahrensrecht durch Einführung der EuGVVO¹⁹⁵ vereinheitlicht. Bedeutung hat innerhalb Europas auch das Revidierte Luganer Übereinkommen.¹⁹⁶

¹⁹³ Grüneberg, BGB, 81. Aufl., (IPR) EGBGB Einl v 3, Rn. 3; Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., UrhG, Einl Rn. 42;

¹⁹⁴ Grüneberg, BGB, 81. Aufl., (IPR) EGBGB Einl v 3, Rn. 33;

¹⁹⁵ Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 12.12.2012, (Amtsblatt L 351 vom 20.12.2012, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R1215> (20.10.2022);

¹⁹⁶ Revidiertes Lugano-Übereinkommen (LugÜ) v. 30.10.2007 (ABl. 2007 L 339, 3, vormals LugÜ v. 16.9.1988), [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009A0610\(01\)-20160411&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009A0610(01)-20160411&from=DE) (24.10.2022);

Von den verfahrensrechtlichen Fragen müssen die sich auf die geltend gemachten Ansprüche beziehenden „materiellen Rechtsfragen“ getrennt werden: Das Gericht, vor dem die Klage erhoben wurde, prüft bei einem internationalen Sachverhalt anhand des nationalen Kollisionsrechts¹⁹⁷ welches Recht für die geltend gemachte Rechtsfrage Anwendung findet. Ist das anwendbare Recht vom Gericht bestimmt worden, werden die geltend gemachten Ansprüche nach den Regeln des anwendbaren Rechts geprüft („materielles Recht“, z. B. Ansprüche aus einer Urheberrechtsverletzung, die in Großbritannien stattgefunden hat, werden nach dem anwendbaren Urheberrecht in Großbritannien geprüft).

b) Kollisionsrecht

Da die Gesetzgebungskompetenz nationaler Gesetzgeber an den Grenzen des jeweiligen Staates endet und bei internationalen Sachverhalten diejenige Rechtsordnung angewendet werden soll, mit der der Sachverhalt die engste Berührung hat,¹⁹⁸ muss im Einzelfall geklärt werden, welches Recht auf die materiellen Rechtsfragen des Sachverhalts anzuwenden ist. Gerichte wenden nicht einfach das räumlich geltende nationale materielle Recht an, sondern ermitteln nach den Regeln des „Internationalen Privatrechts“ (auch Kollisionsrecht genannt) zunächst, welches nationale Recht auf einen konkreten internationalen Sachverhalt angewendet werden muss. Ist mit Hilfe des Kollisionsrechts das anwendbare Recht bestimmt, wird nach dem ermittelten nationalen Recht in der Sache entschieden.

Grundsätzlich ist auch das Kollisionsrecht nationales Recht.¹⁹⁹ Nur bestimmte Aspekte des internationalen Privatrechts sind entweder durch völkerrechtliche Verträge vereinheitlicht oder als international anerkannte Rechtsprinzipien in allen nationalen Kollisionsrechten ähnlich geregelt. Innerhalb der EU wurde mit der Rom I Verordnung²⁰⁰ und der Rom II Verordnung²⁰¹ ein in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbares EU-weit einheitliches Kollisionsrecht für Verträge und „außervertragliche Schuldverhältnisse“ geschaffen.

Jedes Gericht wendet zunächst das nationale Kollisionsrecht an.²⁰² Für Klagen in einem EU-Mitgliedsstaat kommt das EU-weit vereinheitlichte Kollisionsrecht zur Anwendung. Für Klagen vor im EU-Ausland belegenen Gerichten wird das europäische Kollisionsrecht jedoch zunächst nicht angewendet. Diese Darstellung beschränkt sich auf das europäische Kollisionsrecht.

Zentrale Prinzipien und Rechtsbegriffe im Kollisionsrecht sind die Rechtswahl, das Schutzlandprinzip und das Vertragsstatut.

¹⁹⁷ Grüneberg, BGB, 81. Aufl., (IPR) EGBGB Einl v 3, Rn. 2;

¹⁹⁸ Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., UrhG, Einl Rn. 42; Grüneberg, BGB, 81. Aufl., (IPR) EGBGB Einl v 3, Rn. 1;

¹⁹⁹ Grüneberg, BGB, 81. Aufl., (IPR) EGBGB Einl v 3, Rn. 1; Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., UrhG, Einl Rn. 42;

²⁰⁰ Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008R0593&from=DE> (20.10.2022), im Folgenden: Rom I Verordnung;

²⁰¹ Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32007R0864&from=DE> (20.10.2022), im Folgenden: Rom II Verordnung;

²⁰² Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., UrhG, Vorbemerkung zu § 120, Rn. 1;

c) Vertragsstatut - Bedeutung der Rechtswahl im Vertrag

Das Vertragsstatut ist das durch das Kollisionsrecht bestimmte auf den Vertrag anwendbare nationale Recht. Es kann entweder durch die Vertragsparteien gewählt werden (Rechtswahl), oder wird durch das Kollisionsrecht aufgrund der für Verträge typischen Konstellationen ermittelt.²⁰³ Dass Vertragsparteien das auf ihren Vertrag anwendbare Recht grundsätzlich frei wählen dürfen, ist ein im internationalen Privatrecht anerkannter Grundsatz, für die EU wurde er kodifiziert.²⁰⁴ Selbst wenn in Verträgen ein ausländisches Recht vereinbart wurde, ist das gewählte Recht aber möglicherweise nicht auf alle Rechtsfragen in einem Rechtsstreit anwendbar. Das anwendbare Recht muss daher im Prozess für jede Rechtsfrage neu ermittelt werden. Daher hängt es von der konkreten Rechtsfrage ab, ob das im Vertrag gewählte Recht Anwendung findet.²⁰⁵

Werden rein vertragliche Ansprüche geltend gemacht, entscheidet das gewählte Recht (Vertragsstatut). Es bestimmt über Zustandekommen des Vertrags, Inhalt und Auslegung, Umfang der durch den Vertrag begründeten Verpflichtungen und Folgen der Nichterfüllung dieser Verpflichtungen und ggfls. Umfang des Schadensersatzes und die Beendigung von Verträgen.²⁰⁶ Ist in einem Vertrag z. B. geregelt, dass es berechtigten Nutzer*innen verboten ist Urheberrechtshinweise zu entfernen oder systematisch automatisiert Publikationen herunterzuladen, entscheidet das durch das Vertragsstatut gewählte Recht, wie der Vertrag auszulegen ist und ob nach diesem Recht ein Verbot von TDM vereinbart wurde.

Werden jedoch Ansprüche aus einer Urheberrechtsverletzung geltend gemacht (etwa auf Auskunft, Unterlassung, Beseitigung der Rechtsverletzung oder Schadensersatz aufgrund der Rechtsverletzung) sind dies „außervertragliche Ansprüche“, für die das anwendbare Recht durch das Schutzlandprinzip²⁰⁷ bestimmt wird.

d) Schutzlandprinzip

Das Schutzlandprinzip beruht auf dem Territorialitätsprinzip²⁰⁸ und ist ein international anerkannter Rechtsgrundsatz, der besagt, dass bei Geltendmachung von Ansprüchen für Rechtsverletzungen, die sich nicht aus Verträgen ergeben, das Recht des Landes Anwendung findet, für dessen Gebiet der Schutz geltend gemacht wird.²⁰⁹ Das ist das Land, in welchem die die Rechtsverletzung bewirkende Nutzungshandlung vorgenommen wurde.²¹⁰ Die Geltung des Schutzlandprinzips speziell für Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen²¹¹ findet auch über internationale Verträge wie z. B. das

²⁰³ Siehe z. B. Art. 4 Rom I VO;

²⁰⁴ Für die EU in Art. 3 Abs. 1 Rom I Verordnung kodifiziert; Grüneberg, BGB, 81. Aufl., (IPR) EGBGB Einl v 3, Rn. 20 und Rom I 3;

²⁰⁵ Jani, Ole / Vonhien, Maximilian, „Gutachten zu bestimmten kollisionsrechtlichen Fragen zur umfassenden Nutzung von Bibliotheksbeständen zum Zweck des Text und Data Mining“, <https://doi.org/10.34657/9376>, S. 9 (im Folgenden Jani/Vonhien, Gutachten zum TDM), S. 9;

²⁰⁶ Für das europäische Kollisionsrecht siehe Art. 10, 12 Rom I VO;

²⁰⁷ Für die EU allgemein in Art. 4 Abs. 1 und für Urheberrechtsverletzungen speziell in Art. 8 Abs. 1 Rom II Verordnung kodifiziert;

²⁰⁸ Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., Einl Rn. 42 und Vorbemerkung zu § 120, Rn. 1;

²⁰⁹ Grüneberg, BGB, 81. Aufl., Art. 8 Rom II, Rn. 7; Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., Vor § 120, Rn. 28;

²¹⁰ Jani/Vonhien, Gutachten zum TDM, S. 11;

²¹¹ Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., Vorbemerkung Rn. 65 f.;

Revidierte Berner Übereinkommen²¹² Anwendung und erlangt auch außerhalb der EU über das „Agreement on Trade-Related Aspects in Intellectual Property Rights“ (TRIPS)²¹³ der World Trade Organisation fast weltweite Anerkennung. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen in dem Land erfolgt, in dem die die Rechtsverletzung bewirkende Handlung vorgenommen wurde.²¹⁴

e) Verhältnis von Schutzlandprinzip und Vertragsstatut

Sofern eine Rechtsfrage einen Aspekt betrifft, für den das anwendbare Recht vom Schutzlandprinzip bestimmt wird, ist eine Abweichung vom Schutzlandprinzip zumindest nach europäischem Kollisionsrecht nicht zulässig.²¹⁵ Eine Rechtswahl im Vertrag, der zeitlich vor der Durchführung des TDM (der potentiellen Rechtsverletzung) geschlossen wird, hat auf die Bestimmung des anwendbaren Rechts im Geltungsbereich des Schutzlandprinzips keine Auswirkung und ist für die sachliche Entscheidung daher irrelevant.²¹⁶ Obwohl das Schutzlandprinzip für Ansprüche aus einer Urheberrechtsverletzung nach europäischem Kollisionsrecht immer Vorrang hat, kann die Reichweite dieser Grundsätze im Kollisionsrecht anderer Staaten hiervon abweichen, da Kollisionsrecht nationales Recht ist. Praktische Auswirkungen hat dies in diesem Fall zum Beispiel bei der Frage ob § 60g UrhG eine im Rahmen des Schutzlandprinzips oder im Rahmen des Vertragsstatuts zu berücksichtigende Norm ist. Im Rahmen dieser Guidelines wird vertreten, dass § 60g UrhG zur Bestimmung der Reichweite der Schrankenregelungen und des urheberrechtlichen Schutzrechts dient und ist damit im Rahmen des Schutzlandprinzips zu berücksichtigen (siehe dazu im folgenden Absatz V 3) f).²¹⁷

94

f) Auswirkungen des Schutzlandprinzips bei TDM

Wird von Verlagen oder Rechtsinhaber*innen ein Anspruch auf Unterlassung, Beseitigung der Beeinträchtigung oder Schadensersatz gegen Bibliotheken oder den Forschenden geltend gemacht, bestimmt sich das anwendbare Recht nach dem Schutzlandprinzip:

Werden **beim TDM die Vervielfältigungen** in Deutschland vorgenommen und die Kopien auf Servern in Deutschland abgelegt, führt das Schutzlandprinzip zur Anwendung deutschen Rechts.²¹⁸ Sofern **beim TDM die Online-Bereitstellung** ebenfalls nur auf Servern in Deutschland erfolgt und auf Forschende begrenzt bleibt, die innerhalb Deutschlands auf die Ausgangsmaterialien und/oder das aufbereitete Textkorpus zugreifen, führt das Schutzlandprinzip auch hier zur Anwendung des

²¹² Art. 7 Abs. 8 Revidierte Berner Übereinkunft, BGBl. 1973 II 1071, geändert durch Beschluss v. 2.10.1979, BGBl. 1985 II 81: <https://wipolex.wipo.int/en/text/283693> (11.10.2022);

²¹³ Art. 9 Abs. 1 Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, BGBl. 1994 II 1730, https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/27-trips.pdf (24.10.2022);

²¹⁴ Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 11;

²¹⁵ Art. 8 Abs. 3 Rom II Verordnung;

²¹⁶ Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 12; Innerhalb der EU: Art. 8 Abs. 3 Rom II Verordnung;

²¹⁷ Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 14 ff.;

²¹⁸ Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 11 f.; Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, Vorbemerkung zu §§ 120 ff. UrhG, Rn. 4;

deutschen Rechts.²¹⁹ Rechtlich zu diskutieren ist, ob der Verweis auch die Regelung des § 60g UrhG umfasst, der TDM einschränkende oder verbietende Regelungen in nach dem 01.03.2018 geschlossenen Verträgen für unbeachtlich erklärt (§ 137o UrhG). Im Hinblick auf die Gefahr der Aushöhlung des Schutzlandprinzips und des Verbots der abweichenden Vereinbarung nach Art. 8 Abs. 2 Rom II Verordnung wird hier der Ansicht gefolgt, die § 60g UrhG als Regelung der Reichweite der Schrankenregelungen und des Schutzzumfangs des Urheberrechtsschutzes einordnet.²²⁰

Die andere Auffassung könnte dazu führen, dass sich die Schrankenregelungen zum TDM des deutschen Urheberrechts trotz § 60g UrhG nicht gegen vertragliche Verbote, die unter Vereinbarung ausländischen Rechts getroffen wurden, durchsetzen könnten, und das Ziel, einheitliche Bedingungen für TDM im EU-Binnenmarkt zu schaffen, verfehlt werden könnte²²¹. Höchstrichterliche Rechtsprechung insbesondere des EuGH (der für die Auslegung von auf europäischen Rechtsakten und die Vereinbarkeit nationaler Rechtsakte mit EU-Recht zuständig ist) liegt zu dieser Frage noch nicht vor.²²²

Da ein Gericht in einem Drittstaat in einem Verfahren nationales Kollisionsrecht anwendet, ist möglich, dass diese Frage (trotz Anwendung des deutschen Sachrechts) im Kollisionsrecht des Drittstaats anders gesehen wird.

Sofern Nutzungshandlungen im Ausland vorgenommen werden oder vorgenommen werden könnten (z. B. Online-Abrufbarkeit eines von einer Bibliothek in Deutschland aufbereiteten und gespeicherten Textkorpus in den USA), könnte das Schutzlandprinzip zur Anwendung des ausländischen Rechts führen.

Nach dem aufgrund des Schutzlandprinzips bestimmten nationalen Recht wird dann geprüft, ob ein Anspruch auf Auskunft, Unterlassung, Beseitigung der Rechtsverletzung oder Schadensersatz besteht.²²³ In vielen Staaten existiert (derzeit noch) keine umfassende Regelung zum TDM.

g) Durchführung von TDM in Deutschland

Sofern **sämtliche Nutzungshandlungen aller Beteiligten in Deutschland** stattfinden, werden sie aufgrund des Schutzlandprinzips nach deutschem Urheberrecht beurteilt (nach der hier vertretenen Rechtsauffassung unter Einschluss der Regelung § 60g UrhG²²⁴). TDM ist damit (abhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses und dem Zeitpunkt der Vornahme der Nutzungshandlung) nach folgender Maßgabe auf Basis der deutschen Schrankenregelungen zulässig:²²⁵

- **Vertragsschluss vor dem 01.03.2018:** TDM ist nicht gestattet, wenn der Vertrag es verbietet.²²⁶ Verbietet der Vertrag TDM nicht, dann darf TDM nach Maßgabe der jeweils im Zeitpunkt der Vornahme der Nutzungshandlung geltenden Schrankenregelungen vorgenommen werden (siehe hierzu oben unter V 2 a) b) oder c)), „allgemeines TDM“ nach §

²¹⁹Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 11 f.; Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, Vorbemerkung zu §§ 120 ff. UrhG, Rn. 19;

²²⁰Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 14 ff.;

²²¹Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 15 f.;

²²²Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 16;

²²³Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 11;

²²⁴Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 14 f.;

²²⁵Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 16 f.; BGH, Urt. v. 30.04.2020, I ZR 115/16, GRUR 2020, 843, 844;

²²⁶Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 13, 17;

44b UrhG kann durch Erklärung eines Vorbehalts z. B. im Impressum oder in AGBs, bei digital verfügbaren Werken in einer dem Stand der Technik angemessenen maschinenlesbaren Form ausgeschlossen werden. Sofern die Regelungen des Vertrags (z. B. die Bedeutung oder Reichweite einer vertraglichen Regelung in Bezug auf TDM) nicht klar sind, muss der Vertrag ausgelegt werden. Die Auslegung des Vertrags unterliegt dann dem Vertragsstatut,²²⁷ also gegebenenfalls dem im Vertrag von den Parteien gewählten ausländischen Recht.²²⁸ Das kann im Hinblick auf das Verbot von Vorbereitungshandlungen zu einem unterschiedlichen Ergebnis führen, als es in der Darstellung zur Auslegung der Verträge nach deutschem Recht in diesen Guidelines vertreten wurde (siehe oben unter V 1) a)).

- **Vertragsschluss nach dem 01.03.2018:** TDM kann nicht verboten werden. Nach deutschem Sachrecht ist TDM jeweils in den Grenzen der im Zeitpunkt der Vornahme des TDM geltenden Schrankenregelung zulässig:²²⁹
 - zwischen 01.03.2018 und 07.06.2022: § 60d UrhG alte Fassung²³⁰
 - nach 07.06.2022: §§ 60d neue Fassung, 44b UrhG²³¹

Die Vereinbarung von ausländischem Recht im Vertrag hat auf die Zulässigkeit des TDM keinen Einfluss.

h) Vornahme von Nutzungshandlungen außerhalb von Deutschland

Sofern **nicht sämtliche Nutzungshandlungen aller Beteiligten in Deutschland** stattfinden, findet nach dem Schutzlandprinzip das Recht eines anderen Staates Anwendung.²³² Während die Regelungen zum TDM innerhalb Europas durch die DSM-Richtlinie vereinheitlicht wurden, deren Umsetzungen nur geringfügig voneinander abweichen können, existieren in vielen anderen Staaten noch keine Ausnahmeregelungen für TDM in Form von Fair Use oder Fair Dealing oder gesetzlichen Erlaubnisnormen, oder sie sind nicht gleichermaßen auf Forschungsorganisationen, Bibliotheken und Forschende anwendbar (siehe hierzu unten unter V 4)). Sofern auch vor ausländischen Gerichten geklagt werden kann, besteht daher ein erhöhtes Risiko, dass die Vornahme von TDM nach dem jeweils anwendbaren Recht des Drittstaats eine Urheberrechtsverletzung darstellt.

i) Vertragliche Schadensersatzansprüche

Selbst wenn die Durchführung von TDM in Deutschland auch bei Vereinbarung eines ausländischen Rechts und eines ausländischen Gerichtsstands auf der Basis der Schrankenregelungen des deutschen Urheberrechts wie oben beschrieben zulässig ist, obwohl im Vertrag Verbote und Einschränkungen von TDM vereinbart wurden, stellt sich die Frage ob sich die

²²⁷ Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 17, 20;

²²⁸ Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 17;

²²⁹ Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 16 f. ,18;

²³⁰ Art. 4 UrhWissG;

²³¹ Art. 26 DSM-Richtlinie; Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 18;

²³² Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 13;

Forschungsorganisationen, Bibliotheken oder Kulturerbeeinrichtungen wegen einer Verletzung der vertraglichen Vereinbarung schadensersatzpflichtig machen.

Die Vertragsverletzung kann

1. in der **Missachtung des vertraglichen Verbots von TDM oder Vorbereitungshandlungen durch Forschungsorganisationen oder Kulturerbeeinrichtungen selbst**,

und/oder
2. darin bestehen, dass die zwischen Rechtsinhaber*innen und **Forschungsorganisationen oder Kulturerbeeinrichtungen** vereinbarten **Verbote bzw. Einschränkungen nicht den Benutzer*innen auferlegt** wurden.

Zu den Ansprüchen zu 1.:

Ob vertragliche Schadensersatzansprüche bestehen, richtet sich grundsätzlich nach dem Recht des Staats, dessen Recht gewählt wurde (Vertragsstatut).²³³

Zu unterscheiden ist nach dem Datum des Vertragsschlusses:

- Bei **Verträgen, die vor dem 01.03.2018 geschlossen** wurden, könnten Schadensersatzansprüche bzgl. 1. vorliegen, die nach dem Vertragsstatut zu beurteilen wären.²³⁴
- Bei Verträgen, die **nach dem 01.03.2018 geschlossen** wurden, wird die Frage der Entstehung von vertraglichen Schadensersatzansprüchen und die Auslegung des Vertrags ebenfalls grundsätzlich nach dem Vertragsstatut beurteilt. Bei Durchführung des TDM im Rahmen der Schrankenregelungen stellt sich die Frage, ob und wie im Rahmen der Prüfung zu berücksichtigen ist, dass nach dem durch das Schutzlandprinzip bestimmten, auf die Nutzungshandlungen in Deutschland anwendbaren deutschen Urheberrecht keine Urheberrechtsverletzung vorliegt. Nach Art. 8 Abs. 3 Rom II VO in Verbindung mit § 60g UrhG darf eine vertragliche Vereinbarung nicht dazu führen, dass das Schutzlandprinzip durch die vertragliche Regelung umgangen wird. Entsprechend sind die auf der Vertragsverletzung beruhenden vertraglichen Schadensersatzansprüche zu 1. gegenstandslos.²³⁵

Zu den Ansprüchen zu 2.:

Auch hier richtet sich die Frage, ob vertragliche Schadensersatzansprüche bestehen, grundsätzlich nach dem Vertragsstatut²³⁶ und ist nach dem Datum des Vertragsschlusses zu differenzieren:

²³³ Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 17;

²³⁴ Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 17;

²³⁵ Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 12;

²³⁶ Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 20;

- Bei **vor dem 01.03.2018 geschlossenen Verträgen** ist eine Entstehung von Schadensersatzansprüchen dadurch, dass die vereinbarten Verbote und Einschränkungen eben nicht an die berechtigten Benutzer weitergegeben wurden, möglich. Vor dem 01.03.2018 war TDM auch für nichtkommerzielle wissenschaftliche Zwecke abdingbar (§ 137o UrhG).
- Auch bei **nach dem 01.03.2018 geschlossenen Verträgen** können in dieser Fallkonstellation vertragliche Schadensersatzansprüche nach 2. entstehen. Das kann die Forschungsorganisation oder Kulturerbeeinrichtung auch nicht durch Vereinbarung eines Verbots von TDM mit berechtigten Benutzer*innen verhindern, weil die Forschungsorganisation oder Kulturerbeeinrichtung selbst ihren berechtigten Benutzer*innen TDM für nichtkommerzielle Forschungszwecke nicht nach § 60g UrhG verbieten darf.²³⁷ Die Vertragsverletzung hat ihren Ursprung nicht unmittelbar in einer Verletzung des Schutzzumfangs des Urheberrechts, sondern in der Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung, daher wird dieser Anspruch auch nicht zwingend durch das Schutzlandprinzip verdrängt.²³⁸ Die Forschungsorganisation bzw. Kulturerbeeinrichtung könnte jedoch grundsätzlich das allgemeine TDM ausschließen, da nach § 44b UrhG Vorbehalte beachtlich sind (siehe oben unter V 2) b). Hier ist jedoch zu beachten, dass die Vorbehalte bei digitalen Werken nur wirksam sind, wenn sie in einer maschinenlesbaren Form erklärt werden (§ 44b Abs. 3 UrhG). Sofern der Zugriff auf die Werke über die Plattformen der Anbieter*innen erfolgt, können Forschungsorganisationen und Kulturerbeeinrichtungen dies nicht selbst umsetzen, sondern müssen bei Anbieter*innen auf diese Umsetzung hinwirken.

4) TDM in Großbritannien, Kanada, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika

Sofern ausländisches Recht zur Anwendung kommt, ist das materielle Recht des jeweiligen Landes zu prüfen. TDM Regelungen existieren in unterschiedlichem Umfang jedenfalls für Forschende in der Schweiz und Großbritannien. In Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika muss dies im Rahmen von Fair Dealing oder Fair Use im Einzelfall geprüft werden.

a) Großbritannien

Großbritannien gestattet Forschenden die Durchführung von TDM.²³⁹

²³⁷ Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 20;

²³⁸ Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 20;

²³⁹ Für einen Einblick in die Regelung siehe: Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 24 ff.;

b) Kanada

In Kanada könnte TDM im Rahmen des Fair Dealing berücksichtigt werden.²⁴⁰

c) Schweiz

Unter der Voraussetzung, dass rechtmäßiger Zugang zum Werk besteht, gestattet das schweizerische Urheberrecht die Vornahme von Text und Data Mining zumindest für Forschende.²⁴¹

d) Vereinigte Staaten von Amerika

In den Vereinigten Staaten von Amerika könnte TDM unter die Regelung des Fair Use fallen.²⁴²

VI TDM ohne Erlaubnis – „abgeleitete Textformate“ und „freie Benutzung“

Sofern TDM weder auf vertraglicher Basis noch auf Basis der Schrankenregelungen durchgeführt werden darf, besteht die Möglichkeit Publikationen im Rahmen einer „erlaubnisfreien Benutzung“ für TDM zu nutzen.

Grundsätzlich dürfen urheberrechtlich geschützte Werke von jedermann auch zum Zweck des TDM erlaubnisfrei verändert und umgestaltet werden.²⁴³ Lediglich die Veröffentlichung oder Verwertung der veränderten oder umgestalteten Fassung eines Werks bedarf der Zustimmung der Urheber*innen.²⁴⁴ Insofern ist eine Veränderung und Umgestaltung in jedweder Form grundsätzlich immer möglich, sofern es nicht zu einer Verwertung oder Veröffentlichung kommt. § 23 Abs. 3 UrhG, der TDM explizit erwähnt, ist nur anwendbar, wenn die Voraussetzungen der Schrankenregelungen der §§ 44b und 60d UrhG vorliegen.

Eine Veröffentlichung oder Verwertung der umgestalteten Publikation ist aber möglich, wenn das, was an dem Werk den urheberrechtlichen Schutz begründet, entfällt, als „freie Benutzung“ einzuordnen ist, oder die Veränderung und Umgestaltung lediglich intern erfolgt:

²⁴⁰ Für einen Einblick in die Regelung siehe: Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 33 ff.;

²⁴¹ Für einen Einblick in die Regelung siehe: Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 21 ff.;

²⁴² Für einen Einblick in die Regelung siehe: Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 27 ff.;

²⁴³ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 23 Rn. 13;

²⁴⁴ § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG; Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 78;

1) Abgeleitete Textformate

Wenn die **Originalpublikation aus der bearbeiteten Fassung gar nicht mehr erkennbar oder rekonstruierbar** ist, weil aus der Originalpublikation lediglich die enthaltenen Daten und Fakten extrahiert, oder nur die urheberrechtlich nicht geschützten Teile der Publikation verwendet werden, entfallen die Urheberrechte der Urheber*innen des Ausgangswerks an dieser veränderten oder umgestalteten Fassung.²⁴⁵ Das liegt zum Beispiel vor, wenn von der Originalpublikation lediglich Statistikdaten, etwa zur Häufigkeit der Verwendung von Fachbegriffen oder verschiedener Fachbegriffe in Relation zueinander übrig bleiben, aus denen die Originalpublikation nicht rekonstruiert werden kann. Diese Daten sind als Daten und Fakten urheberrechtsfrei und können in jedweder Form zu jedwedem Zweck verwendet werden.²⁴⁶

2) Freie Benutzung wissenschaftlicher Publikationen

Die Urheberrechte der Urheber*innen der Ausgangspublikation entfallen aber auch, wenn die **Publikation so verändert wird, dass sie einen „hinreichenden Abstand“ zur Originalpublikation** wahrht.²⁴⁷ Die Prüfung hierfür ist jedoch sehr viel komplizierter:

100

a) Prüfung der freien Benutzung nach § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG

Entscheidend ist, inwiefern **nach der Bearbeitung und Umgestaltung noch die eigenschöpferische Gestaltung der Urheber*innen erhalten bleibt**. Die eigenschöpferische Gestaltung ist das, was an dem Werk die eigene geistige Schöpfung der Urheber*innen darstellt.²⁴⁸ Das ist nach der Rechtsprechung dann der Fall, „wenn die aus einem vorbestehenden Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge dem Gesamteindruck nach gegenüber der Eigenart des neuen Werkes so stark „verblassen“, dass das vorbestehende Werk nicht mehr oder nur noch rudimentär zu erkennen ist“.²⁴⁹

²⁴⁵ BeckOK Urheberrecht, § 23 Rn. 39; Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 23 Rn. 10, 31; Grisse, RuZ 2020, S. 143 ff., 147;

²⁴⁶ Siehe zu diesem Themenkomplex die Ausgabe von Recht und Zugang, 2020 Heft 2; insbesondere Raue, Benjamin / Schöch, Christoph, „Zugang zu großen Textkorpora des 20. und 21. Jahrhunderts mit Hilfe abgeleiteter Textformate“, Recht und Zugang 2020, S. 118 ff. und 160 ff., im Folgenden Raue/Schöch, RuZ, 2020, 118; Grisse, Katharina, „Nutzbarmachung urheberrechtlich geschützter Textbestände“, Recht und Zugang 2020, S. 143-159, im Folgenden: RuZ 2020, S. 143-159;

²⁴⁷ § 23 Abs. 1 S. 2; Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 78;

²⁴⁸ Gesetzentwurf BT-Drucksache 19/27426 S. 78;

²⁴⁹ BGH, Urteil vom 11. März 1993, I ZR 264/91, GRUR 1994, 191, 193;

Maßgeblich ist dabei der Grad der Eigentümlichkeit der die eigenschöpferische Gestaltung ausmachenden Elemente des vorbestehenden Werks, der im Rahmen einer umfassenden Beurteilung der das vorbestehende Werk prägenden Gestaltungselemente zu beurteilen ist:²⁵⁰

Das bedeutet:

- Je weniger das vorbestehende Werk selbst erkennbar auf Gestaltungselemente anderer vorbestehender Werke zurückgreift, desto höher ist der Grad der Eigentümlichkeit des vorbestehenden Werks.
- Je weniger diese individuellen Elemente in der veränderten oder umgestalteten Fassung wiedererkennbar sind, desto größer ist der Abstand zwischen vorbestehendem Werk und veränderter Publikation.

Dabei sind die Übereinstimmungen des Ausgangswerks und der veränderten Fassung zu vergleichen.²⁵¹

Maßgeblich ist dabei der Gesamteindruck: Weicht der Gesamteindruck wesentlich ab, kann es eine freie Benutzung sein. Weicht der Gesamteindruck der veränderten Fassung nur unwesentlich vom Gesamteindruck des vorbestehenden Werks ab, ist es eine unfreie Benutzung, deren Veröffentlichung und Verarbeitung der Zustimmung der Urheber*innen bedarf. Je größer der Grad der eigenschöpferischen Gestaltung des Ausgangswerks, desto höher die Anforderungen an den „hinreichenden Abstand“.²⁵²

Wahrt die veränderte oder umgestaltete Publikation diesen „hinreichenden Abstand“ und „verblasst“ dadurch die eigenschöpferische Gestaltung der Urheber*innen des Ausgangswerks bzw. ist das vorbestehende Werk nicht mehr wiedererkennbar, liegt eine freie Benutzung nach § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG vor, die keine Bearbeitung oder Umgestaltung im Sinn von § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG darstellt.

Diskutiert wird, ob das veränderte oder umgestaltete Werk selbst urheberrechtlich schutzfähig sein muss um die Anforderungen an die freie Benutzung nach § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG zu erfüllen.²⁵³

b) Freie Benutzung wissenschaftlicher Werke nach § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG

Bei wissenschaftlichen Werken (z. B. wissenschaftliche Artikel in einer Fachzeitschrift) und technischen Darstellungen liegt die eigenschöpferische Leistung in „Form und Art der Sammlung, der Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffs“. Allein die in einer fachlichen Disziplin übliche Ausdrucksweise und „der aus wissenschaftlich Gründen gebotene Aufbau“ und die vorgegebene wissenschaftliche Methodik die zu einer bestimmten Darstellungsweise führt, können allein keinen Werkschutz begründen, weil das erforderliche Maß an individueller Gestaltung nach § 2 Abs. 2 UrhG

²⁵⁰ BeckOK Urheberrecht, § 23 Rn. 27; Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 23 Rn. 39;

²⁵¹ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 23 Rn. 36;

²⁵² BeckOK Urheberrecht, § 23 Rn. 37; Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 23 Rn. 36, 41;

²⁵³ Dafür: BeckOK Urheberrecht, § 23 Rn. 36; Dreier/Schulze, UrhG, 7. Aufl., § 23 Rn. 38; dagegen: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 23 Rn. 28;

fehlt.²⁵⁴ Deshalb sind die Anforderungen an die Abweichung des Gesamteindrucks („hinreichender Abstand“) entsprechend geringer, es dürfen dann aber natürlich nicht die eine eigenschöpferische Leistung ausmachende Form und Art der Sammlung, Einteilung und Anordnung im umgestalteten Werk im Vordergrund stehen und den Gesamteindruck der geänderten Fassung prägen. Ist die eigenschöpferische Gestaltung der Urheber*innen nicht mehr erkennbar, liegt eine freie Benutzung vor.²⁵⁵ Je weniger streng sich ein Werk an wissenschaftliche Vorgaben, Methoden und Vorgehensweisen hält, desto höher der Grad der eigenschöpferischen Gestaltung, so dass es wahrscheinlicher ist, dass es sich bei einer Abwandlung um eine unfreie Benutzung handelt.²⁵⁶

3) Rein interne Umgestaltung der Publikation

Wie oben bereits erwähnt, dürfen urheberrechtlich geschützte Werke von jedermann auch zum Zweck des TDM erlaubnisfrei verändert und umgestaltet werden.²⁵⁷ Sofern nicht sicher ist, dass der Urheberrechtsschutz an der veränderten oder umgestalteten Fassung der Publikation entfällt oder die Voraussetzungen der „freien Benutzung“ nicht zweifelsfrei vorliegen, kann die Umgestaltung oder Veränderung der Publikation nur intern erfolgen. Gemeint ist damit, dass sämtliche urheberrechtlich relevanten Nutzungshandlungen (insbesondere die Veränderung und Umgestaltung der Publikation und die Aufbewahrung der veränderten und umgestalteten Fassungen) in der Privatsphäre erfolgen müssen. Eine Weitergabe an andere, auch innerhalb eines Projekts, ist nicht möglich.²⁵⁸

²⁵⁴ BeckOK Urheberrecht, § 23 Rn. 44;

²⁵⁵ BeckOK Urheberrecht, § 23 Rn. 44;

²⁵⁶ BeckOK Urheberrecht, § 23 Rn. 45;

²⁵⁷ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 23 Rn. 13;

²⁵⁸ Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 23 Rn. 13;

VII Literaturverzeichnis

- Ahlberg, Hartwig/Götting, Horst-Peter/Lauber-Rönsberg, Anne* (Hrsg.), BeckOK Urheberrecht, 35. Aufl., München 2022 (zit. als BeckOK Urheberrecht, § 60d Rn. 29).
- Bohne, Michael*, Praxiskommentar Urheberrecht, UrhG, UrhDaG, VGG, InsO, UKlaG, KUG, EVtr, InfoSoc-RL, Portabilitäts-VO, 6. Aufl., hrsg. von Artur-Axel Wandtke, Winfried Bullinger, München 2022 (zit. als Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 60d Rn. 35).
- Dreier, Thomas/Schulze, Gernot*, Urheberrechtsgesetz, Verwertungsgesellschaftengesetz, Kunsturhebergesetz : Kommentar, 6. Aufl., München 2018 (zit. als Dreier/Schulze-Bearbeiter).
- Dreier, Thomas/Schulze, Gernot*, Urheberrechtsgesetz, Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz, Verwertungsgesellschaftengesetz, Nebenurheberrecht, Kunsturhebergesetz : Kommentar, 7. Aufl., München 2022 (zit. als Dreier/Schulze, UrhG, § 44b Rn. 11).
- Grise, Katharina*, Nutzbarmachung urheberrechtlich geschützter Textbestände für die Forschung durch Dritte** // Nutzbarmachung urheberrechtlich geschützter Textbestände für die Forschung durch Dritte – Rechtliche Bedingungen und Möglichkeiten, Recht und Zugang 1 (2020), 143–159 (zit. als Grise, RuZ 2020, 143, 144). <https://doi.org/10.5771/2699-1284-2020-2-143> .
- Jani, Ole/Vonthien, Maximilian*, Gutachten zu bestimmten kollisionsrechtlichen Fragen zur umfassenden Nutzung von lizenzierten Bibliotheksbeständen zum Zwecke des Text und Data Mining, CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB, (zit. Als Jani/Vonthien, Gutachten zum TDM, S. 14), TIB Repositorium für Naturwissenschaften und Technik 2022, <https://doi.org/10.34657/9376> .
- Kleinkopf, Felicitas/Jacke, Janina/Gärtner, Markus*, Text- und Data-Mining, Urheberrechtliche Grenzen der Nachnutzung wissenschaftlicher Korpora bei computergestützten Verfahren und digitalen Ressourcen, Zeitschrift für IT-Recht und Recht der Digitalisierung 24 (2021), 196–200 (zit. als Kleinkopf/Jacke/Gärtner, MMR 2021, 196, 198).
- Mantz, Reto*, Creative Commons-Lizenzen im Spiegel internationaler Gerichtsverfahren, GRUR International 57 (2008), 20–24 (zit. als Mantz, GRUR International 2008, 10, 12).
- Margoni, Thomas/Kretschmer, Martin*, A Deeper Look into the EU Text and Data Mining Exceptions: Harmonisation, Data Ownership, and the Future of Technology, GRUR International 71 (2022), 685–701 (zit. als Margoni/Kretschmer, GRUR International 2022, 685).
- Raue, Benjamin/Schöch, Christof*, Zugang zu großen Textkorpora des 20. und 21. Jahrhunderts mit Hilfe abgeleiteter Textformate – Versöhnung von Urheberrecht und textbasierter Forschung -, Recht und Zugang 1 (2020), 118–127 (zit. als Raue/Schöch, RuZ 2020, 118, 120), <https://doi.org/10.5771/2699-1284-2020-2-118> .
- Schricker, Gerhard/Loewenheim, Ulrich* (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, 6. Aufl., München 2020 (zit. als Schricker/Loewenheim, Urheberrecht, § 60d Rn. 12).

Gesetze und Gesetzgebungsmaterialien der Bundesrepublik Deutschland

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858) geändert worden ist <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/> (22.9.2022)

Entwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG),
<https://dserver.bundestag.de/btd/18/123/1812329.pdf> (28.10.2022)

Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG) vom 01.09.2017 (BGBl I, S. 3346),
<https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl-UrhWissG.pdf?blob=publicationFile&v=1> (19.10.2022)

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 09.03.2021, BT-Drucksache 19/27426,
<https://dserver.bundestag.de/btd/19/274/1927426.pdf> (27.10.2022)

Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 31. Mai 2021 (BGBl I, 1204),
https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_UrhDaG.pdf?blob=publicationFile&v=2 (27.10.2022)

Verordnungen, Richtlinien und Verträge der Europäischen Union

Richtlinie (EU) 2019/790 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019L0790&from=DE> (27.10.2022)

Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008R0593&from=DE> (20.10.2022)

Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32007R0864&from=DE> (20.10.2022)

Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001L0029> (27.10.2022)

Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 12.12.2012, (Amtsblatt L 351 vom 20.12.2012, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32012R1215> (20.10.2022)

Revidiertes Lugano-Übereinkommen (LugÜ) v. 30.10.2007 (ABl. 2007 L 339, 3, vormals LugÜ v. 16.9.1988), [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009A0610\(01\)-20160411&from=DE](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02009A0610(01)-20160411&from=DE) (24.10.2022)

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C 83/02), Amtsblatt der Europäischen Union, 2010/C 83/02,
https://www.europarl.europa.eu/germany/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/30.03.2010.pdf (27.10.2022)

Internationale Verträge

Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, BGBl. 1994 II 1730,
https://www.wto.org/english/docs_e/legal_e/27-trips.pdf (24.10.2022)

Revidierte Berner Übereinkunft, BGBl. 1973 II 1071, geändert durch Beschluss v. 2.10.1979, BGBl.
1985 II 81: <https://wipolex.wipo.int/en/text/283693> (11.10.2022)